



## Saxony Minerals & Exploration - SME AG

(eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Halsbrücke, Sachsen)

### EUR bis zu 30.000.000 nicht nachrangige, unbesicherte Anleihe

Saxony Minerals & Exploration - SME AG ("**SME AG**" oder die "**Emittentin**") begibt am 1. November 2019 (der "**Ausgabetag**") eine nicht nachrangige, unbesicherte Anleihen mit einer Laufzeit von 5,5 Jahren (die "**Anleihe**" oder die "**Schuldverschreibungen**") in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio. (der "**Gesamtnennbetrag**") zu einem Ausgabepreis von 100 % ihres Gesamtnennbetrags (der "**Ausgabepreis**").

Die Anleihe wird ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum Laufzeitende (ausschließlich) (wie in den Anleihebedingungen definiert (die "**Anleihebedingungen**") zu einem Zinssatz von [●] % jährlich verzinst.

Die Emittentin kann die Anleihe ab Beginn des 3. Jahres der Laufzeit mit Wirkung zu einem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag zur Rückzahlung zuzüglich aufgelaufener Zinsen und ggfls. Zinsrückständen kündigen. Im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückzahlung ab Beginn des 3. Jahres der Laufzeit zu 104 % des Nominalwerts, ab Beginn des 4. Jahres der Laufzeit zu 103 % des Nominalwerts und ab Beginn des 5. Jahres der Laufzeit zu 101 % des Nominalwerts. Die Kündigung kann nur insgesamt erfolgen. Zudem hat die Emittentin ein Kündigungsrecht zum Nennbetrag im Falle einer Änderung oder Ergänzung der auf die Anleihe anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Die Rückzahlung der Anleihe am Ende der Laufzeit erfolgt zu ihrem Nennbetrag, zusammen mit darauf anfallenden Zinsen einschließlich etwaiger Zinsrückstände bis zum Rückzahlungstermin (jedoch ausschließlich). Die Anleihe unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**").

Die Anleihe ist in bis zu 30.000 auf den Inhaber ausgestellte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 gestückelt. Die Anleihe ist durch eine Globalurkunde verbrieft und kann nur im Rahmen der Girosammelverwahrung übertragen werden. Die Ausstellung von Einzel- oder Sammelurkunden ist ausgeschlossen.

Bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die "**CSSF**"), die zuständige luxemburgische Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, in ihrer jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**"), wurde ein Antrag auf Billigung dieses Prospekts gestellt. Die CSSF billigt den Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin oder der Anleihen, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden. Die Emittentin hat bei der CSSF die Übermittlung einer Bescheinigung über die erfolgte Billigung, die bestätigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz betreffend Anleiheprospekte erstellt wurde, an die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Dieser Prospekt stellt einen Prospekt im Sinne von Artikel 6 der Prospektverordnung dar (der "**Prospekt**") und wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) und auf der Internetseite der Emittentin [www.smeag.de](http://www.smeag.de) veröffentlicht. Für die Anleihen wurde eine Zeichnungsmodalität via DirectPlace bei der Deutschen Börse AG beantragt.

Enthält der Prospekt Hyperlinks zu Websites, so sind Informationen auf den Websites nicht Bestandteil des Prospekts und wurden von der zuständigen Behörde nicht gebilligt oder geprüft. Potenzielle Anleger sollten die unter dem Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Mit der Billigung eines Prospekts übernimmt die CSSF keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin.

Der Anleihe wurden die folgende Nummer zugeteilt: ISIN DE000A2YN7A3. Der Zinssatz, die Rendite und die für die Hinterlegung der ersten und zweiten Zinszahlung benötigten Mittel werden in einer Bekanntmachung ("Pricing Notice") auf der Webseite der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) und auf der Internetseite der Emittentin (<https://unternehmensanleihe.smeag.de>) vor oder am Tag der Begebung der Anleihen veröffentlicht.

**GLOBAL COORDINATOR AND BOOKRUNNER**

flatex Bank AG

**SELLING AGENTS**

**GBR Financial SERVICES GMBH**

## VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und versichert, dass diese nach ihrem besten Wissen den Tatsachen entsprechen und nichts auslassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigt. Dies hat die Emittentin mit der gebotenen Sorgfalt geprüft.

Die Emittentin bestätigt des Weiteren, dass (i) dieser Prospekt alle Angaben in Bezug auf die Emittentin und auf die Anleihe enthält, die in Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot der Anleihe wesentlich sind, insbesondere alle Angaben, die gemäß den besonderen Merkmalen der Emittentin und der Anleihe notwendig sind, damit die Anleger und ihre Anlageberater sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste und die Zukunftsaussichten der sowie über die mit der Anleihe verbundenen Rechte bilden können; (ii) die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen betreffend die Emittentin und die Anleihe in jeder wesentlichen Einzelheit wahrheitsgemäß und zutreffend und nicht irreführend sind; (iii) keine weiteren Tatsachen in Bezug auf die Emittentin oder die Anleihe bestehen, deren Auslassung in Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot der Anleihe, jegliche Aussagen in dem Prospekt in jeder wesentlichen Hinsicht zu irreführenden Aussagen werden ließe und (iv) angemessene Untersuchungen von der Emittentin durchgeführt wurden, um solche Tatsachen festzustellen und die Richtigkeit aller solcher Angaben und Aussagen zu prüfen.

## HINWEIS

Es dürfen außer den im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben und Zusicherungen keine anderen Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden. Falls dennoch solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, dürfen diese nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder die Lieferung dieses Prospekts noch ein Angebot, Verkauf oder eine Lieferung der Anleihe aufgrund dieses Prospekts, darf unter jeglichen Umständen den Eindruck vermitteln, (i) dass die Angaben in diesem Prospekt auch noch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Tag der Erstellung dieses Prospekts oder gegebenenfalls nach dem Tag, an dem der Prospekt zuletzt geändert oder ergänzt wurde, richtig sind oder (ii) dass in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin seit dem Tag der Erstellung dieses Prospekts oder gegebenenfalls dem Tag, an dem der Prospekt zuletzt geändert oder ergänzt wurde oder dem Bilanzstichtag des jüngsten Jahresabschlusses, welcher durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen ist, keine negative und in Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Anleihe wesentliche Veränderung besteht oder dass (iii) alle in Zusammenhang mit der Emission der Anleihe übermittelten anderen Angaben auch noch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Tag, an dem sie übermittelt werden, oder nach dem Tag, der in dem die betreffenden Angaben enthaltenden Dokument angegeben ist (falls dieser nicht mit dem Tag der Übermittlung übereinstimmt), richtig sind.

Keine in diesem Prospekt benannte Person außer der Emittentin trägt die Verantwortung für die im vorliegenden Prospekt oder einem anderen durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokument enthaltenen Angaben, und entsprechend und soweit nach dem in einer maßgeblichen Jurisdiktion geltenden Recht zulässig, übernimmt keine dieser Personen die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in einem dieser Dokumente enthaltenen Angaben.

Jeder Anleger, der den Kauf der Anleihe erwägt, sollte seine eigene unabhängige Untersuchung der Finanzlage und Geschäftsangelegenheiten sowie eine eigene Bewertung der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Anleihe oder eine von oder im Namen der Emittentin abgegebene Aufforderung zum Kauf dar. Weder dieser Prospekt noch andere in Zusammenhang mit der Anleihe übermittelten Angaben sind als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger dieses Prospekts oder dieser Angaben, dass ein solcher Empfänger die Anleihe kaufen sollte, anzusehen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, oder im Hinblick auf solche Personen, gegenüber denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtlich unzulässig ist, und darf nicht für solche Zwecke verwendet werden.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Anleihe sowie die Verbreitung des vorliegenden Prospekts unterliegen in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Einschränkungen. Personen, denen dieser Prospekt ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, sich über die jeweils geltenden Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Insbesondere ist und wird die Anleihe nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung ("**Securities Act**") registriert und unterliegt den Vorschriften der US-amerikanischen Steuergesetze. Von bestimmten wenigen Ausnahmen abgesehen, darf die Anleihe in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen nicht angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden.

Allein für den Zweck des Produktfreigabeprozesses jedes Herstellers hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen sind geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Privatkunden, jeweils im Sinne der MiFID II; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind geeignet und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Privatkunden sind geeignet - Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratene Verkäufe und reine Abwicklungsdienstleistungen. Jede Person, die die Schuldverschreibungen anschließend anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Händler"), sollte die Zielmarktbeurteilung der Hersteller berücksichtigen; ein MiFID II-pflichtiger Händler ist jedoch dafür verantwortlich, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch Übernahme oder Verfeinerung der Zielmarktbeurteilung der Hersteller) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen. Die Emittentin ist kein Hersteller oder Vertreter im Sinne der MiFID II.

Die Emittentin ist weder Konzepteur noch Vertriebsunternehmen im Sinne der Product-Governance-Anforderungen des WpHG und hat keinen Zielmarkt für die Anleihe bestimmt. Jede Person, die die Schuldverschreibungen anschließend als Vertriebsunternehmen anbietet, verkauft oder empfiehlt, muss einen Zielmarkt für die Anleihe bestimmen.

Bei den Anleihen handelt es sich nicht um PRIIPs im Sinne der VO (EU) 1286/2014 ("**PRIIP-VO**").

Eine weitere Beschreibung bestimmter Beschränkungen in Bezug auf Angebot und Verkauf der Anleihe und Verbreitung dieses Prospekts (oder einem Teil davon) ist im Abschnitt "*Angebot der Anleihe*" enthalten.

## **ZUSTIMMUNG ZUR NUTZUNG DES PROSPEKTS**

Jeder Finanzintermediär, der die begebene Anleihe nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt in Luxemburg und Deutschland für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Anleihen während des Angebotszeitraums vom 17.10.2019 bis voraussichtlich 29.10.2019, während dessen der Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung vorgenommen werden kann, zu verwenden. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt aufgeführten Angaben ebenfalls in Bezug auf einen solchen Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung der Anleihe.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) eingesehen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot unterbreitet, informiert der Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Anleihe.**

**Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt gemäß dieser Zustimmung und den dieser Zustimmung beigefügten Bedingungen verwendet.**

## ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Sie basieren auf Analysen oder Prognosen zukünftiger Ergebnisse und Schätzungen von Beträgen, die noch nicht bestimmt oder vorhergesehen werden können. Diese in die Zukunft gerichteten Aussagen unter Verwendung der Formulierungen "nimmt an", "glaubt", "könnte", "schätzt", "erwartet", "beabsichtigt", "kann", "plant", "prognostiziert", "sagt vorher", "wird" oder vergleichbare Formulierungen, einschließlich Verweise und Annahmen, deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt, die Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf Geschäftstätigkeit und Management der Emittentin, ihr Wachstum, und ihre Profitabilität sowie die allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen sie ausgesetzt ist, enthalten.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen in diesem Prospekt beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Diese in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren, deren Nichteintritt bzw. Eintritt dazu führen kann, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine in die Zukunft gerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage in diesem Prospekt unzutreffend wird. Anlegern wird daher dringend empfohlen, die folgenden Abschnitte dieses Prospekts zu lesen: "*Risikofaktoren*", "*Allgemeine Angaben über die Emittentin*". Diese Abschnitte enthalten eine ausführlichere Beschreibung der Faktoren, die einen Einfluss auf das Geschäft der Emittentin und die Märkte, in denen sie tätig ist, haben könnten.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt in Bezug genommenen zukünftigen Ereignisse möglicherweise nicht eintreten. Außer in dem gesetzlich erforderlichen Maße übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen zu aktualisieren oder diese in die Zukunft gerichteten Aussagen an tatsächliche Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |    |
|---|----|
| Zusammenfassung .....   | 7  |
| Risikofaktoren .....  | 14 |
| Verwendung des Emissionserlöses .....                                       | 26 |
| Allgemeine Angaben über die Emittentin .....                                | 27 |
| Einführung .....  | 27 |
| Unternehmensgegenstand der Emittentin .....                                 | 27 |
| Abschlussprüfer .....   | 27 |
| Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der SME AG .....                     | 27 |
| Gruppenstruktur .....   | 28 |
| Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen .....               | 28 |
| Angaben über das Kapital der Emittentin .....                               | 29 |
| Aktionärsstruktur .....   | 29 |
| Vorstand und Geschäftsführung .....   | 30 |
| Aufsichtsrat .....  | 30 |
| Potentielle Interessenkonflikte .....                                       | 30 |
| Geschäftstätigkeit .....  | 31 |
| Bereiche der Geschäftstätigkeit .....                                       | 36 |
| Überblick über die wesentlichen Absatzmärkte .....                          | 44 |
| Wettbewerb .....  | 53 |
| Strategie .....   | 54 |
| Gewerbliche Schutzrechte .....  | 55 |
| Regulatorisches Umfeld in Deutschland .....                                 | 55 |
| Mitarbeiter .....   | 56 |
| Gerichts- und Schiedsverfahren .....  | 56 |
| Signifikante Veränderungen und Trend-Informationen .....                    | 56 |
| Wesentliche Verträge .....  | 57 |
| Versicherungen .....  | 57 |
| Finanzpolitik .....   | 57 |
| Investitionen .....   | 58 |
| Anleihebedingungen .....  | 59 |
| Beschreibung der Vorschriften bezüglich der Beschlüsse von Gläubigern ..... | 68 |
| Besteuerung .....   | 70 |
| Angebot der Anleihen .....  | 71 |
| Allgemeine Angaben/Einbeziehung durch Verweis .....                         | 77 |
| Namen und Anschriften .....   | 79 |

## ZUSAMMENFASSUNG

### ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

#### 1.1 Einleitung und Warnhinweise

Dieser Prospekt bezieht sich auf das öffentliche Angebot in Luxemburg und Deutschland (das "**Angebot**") der in Euro begebenen festverzinslichen, nicht nachrangigen, unbesicherten Anleihe mit der Fälligkeit 01.05.2025 (die "**Anleihe**" oder "**Schuldverschreibungen**"). Die internationale Wertpapieridentifikationsnummer ("**ISIN**") ist DE000A2YN7A3.

Die Emittentin der Anleihe ist die Saxony Minerals & Exploration - SME AG, Schwarze Kiefern 2, 09633 Halsbrücke, Email: sekretariat@smeag.de, Tel.: +49 3731 369 470, Rechtsträgerkennung LEI 894500VA5MHF35077625. Die Saxony Minerals & Exploration - SME AG ist der Anbieter, LEI 894500VA5MHF35077625.

Das Datum der Genehmigung des Prospekts ist 30.09.2019 und die zuständige Behörde für die Genehmigung des Prospekts ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (the "**CSSF**"), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg, Telefon: (+352) 26 25 1 – 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 – 2601, Email: direction@cssf.lu.

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen. Investoren könnten einen Teil oder den gesamten Betrag verlieren, den sie in die Anleihe investiert haben. Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt. Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

#### 1.2 Basisinformationen über die Emittentin

##### 1.2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Der gesetzliche und kommerzielle Name ist Saxony Minerals & Exploration - SME AG ("**Emittentin**"). Die LEI der Emittentin ist 894500VA5MHF35077625. Die Saxony Minerals & Exploration - SME AG ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und als Aktiengesellschaft gegründet und eingetragen. Die Adresse und der registrierte Sitz der Emittentin ist in Schwarze Kiefern 2, 09633 Halsbrücke und die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz, Deutschland, unter der HRB 26755 registriert. Die Webseite der Emittentin ist [www.smeag.de](http://www.smeag.de).

##### 1.2.1.1 Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Haupttätigkeit der Emittentin ist das das Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Vermarkten von Rohstoffen, insbesondere im erzgebirgischem Raum. Grundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft stellt vor allem die bergrechtliche Bewilligung zur Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Pöhla-Globenstein“ (Sachsen, Deutschland) dar. Daneben ist die Emittentin u.a. in dem Erkundungsfeld ENORA, dem Erkundungsfeld Geyer und dem Erkundungsfeld Elterlein tätig.

##### 1.2.1.2 Hauptanteilseigner der Emittentin

Hauptanteilseigner der Emittentin sind die Imcal GmbH (ca. 53 % am Grundkapital), die vollständig im Eigentum von Thomas Reissner, Vorsitzender des Aufsichtsrates, steht; Horst Richter, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates (ca. 10 % am Grundkapital) sowie Jan Richter, Mitglied des Aufsichtsrats (ca. 10 % am Grundkapital). Insgesamt 27% des Kapitals und der Stimmrechte liegen bei knapp über 60 außenstehenden Aktionären, von denen keiner mehr als 5% hält.

### 1.2.1.3 Identität der Hauptgeschäftsführer

Mitglieder des Vorstands sind Dr.-Ing. Klaus Grund und Prof. Dr.-Ing. Frank Dahlhaus.

### 1.2.1.4 Identität der Abschlussprüfer

Für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2018 war Dr. Heide, Comeniusstraße 32, Dresden, Deutschland als Abschlussprüfer der Emittentin bestellt. Für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2017 war Dr. Heide, Comeniusstraße 32, Dresden, Deutschland als Abschlussprüfer der Emittentin bestellt.

## 1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

### 1.2.2.1 Gewinn- und Verlustrechnung

| in TEUR          | für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2018 | für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2017 |
|------------------|---|---|
| Jahresfehlbetrag | 1.960   | 871   |

### 1.2.2.2 Bilanz

| in TEUR  | für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2018 | für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2017 |
|--|---|---|
| Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel) | 1.384   | 1.270   |

### 1.2.2.3 Kapitalflussrechnung

| in TEUR  | für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2018 | für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2017 |
|--|---|---|
| Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit | -1.920  | -1.406  |
| Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten         | 5.600   | 4.407   |
| Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten           | -2.675  | -3.297  |

## 1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Das Eintreten der folgenden spezifischen Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen und Unsicherheiten, die der Emittentin derzeit unbekannt sind, könnte die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin erheblich beeinträchtigen, wie im Folgenden zu den spezifischen Risiken der Emittentin näher ausgeführt. Sollte sich eines dieser spezifischen Risiken realisieren, könnten die Anleger ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.

Es bestehen bestimmte Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen kann. Zu diesen Risikofaktoren zählen die starke Abhängigkeit der Emittentin vom störungsfreien Ablauf des Abbaus und der Aufbereitung der geförderten Rohstoffe und von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, einschließlich Genehmigungen und Erlaubnissen, zur Ausführung ihrer bergbaulichen Tätigkeit als auch insbesondere die folgenden, spezifischen Risikofaktoren:



### **Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und Branche der Emittentin**

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sich die zu Grunde gelegten Einschätzungen der Rohstoffreserven und die Ertragsprojektion trotz aller Vorsichtsmaßnahmen als nicht zutreffend erweisen und weniger Rohstoffe abgebaut werden könnten bzw. die identifizierten Lagerstätten weniger Rohstoffe als angenommen enthalten. Damit verbunden ist das Risiko, dass die Vorkommen naturgemäß nicht unbegrenzt sind und in der Zukunft gegebenenfalls neue Vorkommen erschlossen werden müssen. Zudem besteht das Risiko, dass die verwendeten Abbau- und Aufbereitungstechniken weniger effektiv als erwartet sind und im Schadensfall erhebliche Mehrkosten entstehen können. In diesem Zusammenhang besteht auch das Risiko, dass die technischen Anlagen nicht störungsfrei aufgebaut und betrieben werden können oder nicht im geplanten Zeitrahmen in Betrieb genommen werden können. Die Emittentin ist daneben im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auf bestimmte Dienstleistungen Dritter angewiesen, deren Nicht- oder Schlechterfüllung ein Risiko für die Emittentin darstellen. Damit verbunden ist auch das Risiko, dass die Emittentin im Schadensfall nicht ausreichend versichert sein könnte oder ein entsprechender Regress gegen Dritte nicht ausreichend zur Deckung des Schadens sein könnte. Da die Emittentin ist in einem internationalen Umfeld auf den globalen Rohstoffmärkten tätig ist, ist sie einem entsprechenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Dies betrifft nicht nur die Frage der Rohstoffpreise, sondern auch die Frage nach neuen Rohstoffvorkommen. Zum einen könnten Wettbewerber neue Rohstoffvorkommen auffinden und die enthaltenen Vorkommen abbauen. Zum anderen könnte die Emittentin bei neuen Explorationen nicht auf entsprechend werthaltige Vorkommen stoßen oder sich als werthaltig angenommene Vorkommen beim Abbau der enthaltenen Rohstoffe als weniger werthaltig erweisen. Da die Emittentin zum Erfolg der Exploration auf Personen in Schlüsselpositionen, Fachkräfte und bestimmte Dienstleistungen Dritter angewiesen ist, besteht im Übrigen das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die entsprechenden Fachkräfte oder Dienstleistungen nicht oder nur zu einem nicht kosteneffizienten Preis zu akquirieren. Überdies besteht auch das Risiko, dass sich das politische Umfeld, insbesondere im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutzbestimmungen, zum Nachteil der Emittentin ändert, sodass eine Exploration der Rohstoffvorkommen nicht oder nicht mehr kosteneffizient erfolgen kann.

### **Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin**

Aufgrund der Tatsache, dass die Verschuldung und der Bilanzverlust der Emittentin aufgrund erheblicher Investitionen in das Explorationsvorhaben in den letzten zwei Jahren zugenommen haben, besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, ihre Verpflichtungen aus den Anleihen zu erfüllen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Finanzierung im Hinblick auf den Gesamtbedarf der für die Verwirklichung der Explorations- und Abbauvorhaben der Emittentin notwendigen Mittel vollständig erreicht wird. Ob es gelingt, zusätzliche finanzielle Mittel zu günstigen Konditionen zu beschaffen, hängt von dem Erfolg der laufenden und zukünftigen Projektaktivitäten, den Kredit- und Kapitalmarktbedingungen sowie weiteren Faktoren ab. Mit den Investitionen der vergangenen Jahre ging auch ein überdurchschnittliches Wachstum der Emittentin einher. Hieraus folgt das Risiko, dass die Emittentin bei nicht in der Lage sein könnte, die erforderlichen Anpassungen an die organisatorischen und personellen Erfordernisse und Strukturen vorzunehmen, wodurch es zu erheblichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen könnte. Die finanzielle Situation der Emittentin kann zudem negativ durch schwankende Preise für Rohstoff und insbesondere Strom beeinträchtigt werden.

### **Rechtliche und regulatorische Risiken**

Die Tätigkeit der Emittentin, ihre Finanzlage sowie die Generierung von Gewinnen sind abhängig vom Bestand bzw. der Verlängerung und auch Neuerteilung von behördlichen Erlaubnissen, Genehmigungen, Bewilligungen oder Lizenzen. Es besteht das Risiko, dass entsprechende behördliche Maßnahmen widerrufen, zurückgenommen oder nur in Verbindung mit Auflagen erteilt werden, die einen kosteneffizienten Betrieb der Explorations- und Erschließungsarbeiten nicht erlauben. Im Rahmen der Explorations- und Erschließungsarbeiten besteht zudem das Risiko, dass die behördlichen Genehmigungen der Emittentin durch Dritte insbesondere von Interessenverbänden, durch gerichtliche Verfahren angegriffen werden

### **Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken**

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt zahlreichen rechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Umweltschutzrechts, der Überwachung von Luft- und Wasserqualität, der Kontrolle von Gefahr- und Giftstoffen sowie Richtlinien zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Es

besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass sich das regulatorische Umfeld der so ändert, dass ein Geschäftsbetrieb nicht mehr oder zumindest nicht mehr kosteneffizient möglich ist. Zudem besteht das Risiko, dass die von der Emittentin zur Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen gebildeten und künftig zu bildenden Rückstellung nicht für die Wiederherstellung ausreichen oder die Gesellschaft künftig höhere, gewinnwirksame Rückstellungen bilden muss.

### **1.3 Basisinformationen über die Wertpapiere**

#### **1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?**

Die Anleihe besteht aus unbesicherten, nicht nachrangigen und festverzinslichen Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen verbriefen einen Zinsertrag zu einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die ISIN lautet DE000A2YN7A3. Die Anleihe wird in Euro („EUR“ oder „€“) begeben. Der Nennwert jeder Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beträgt fünf Jahre. Die Rendite beträgt [●] %.

Die folgenden weiteren Rechte sind mit den Wertpapieren verbunden:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind im Rahmen der Girosammelverwahrung frei übertragbar.

#### **Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen**

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen ist zulässig, falls als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze oder Vorschriften (einschließlich jeder Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden, die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, wie im Einzelnen in den Anleihebedingungen beschrieben.

#### **Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kontrollwechsels bei der Emittentin**

Die Anleihebedingungen enthalten eine Kontrollwechsel-Klausel, wonach jeder Gläubiger einer Schuldverschreibung (ein "**Gläubiger**") unter bestimmten Umständen das Recht hat, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

#### **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag**

Die Schuldverschreibungen sind nach Wahl der Emittentin insgesamt oder teilweise erstmals nach zwei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Kündigung gegenüber den Gläubigern zum Nennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibung zuzüglich etwaiger aufgelaufener und rückständiger Zinsen und einer nach der Laufzeit gestaffelten Prämie rückzahlbar. Die Prämie beträgt ab dem 3. Jahr der Laufzeit 4 % des Nominalwertes, ab dem 4. Jahr der Laufzeit 3 % des Nominalwertes und ab dem 5. Jahr der Laufzeit 1 % des Nominalwertes.

#### **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei Verzug oder Ausschüttungsbeschränkung**

Im Falle eines Verzugs der Emittentin ist jeder Gläubiger berechtigt, seine Anleihen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen und etwaiger Zinsrückstände zu kündigen. Die Schuldverschreibungen sind außerdem nach Wahl der Anleihegläubiger durch Kündigung gegenüber der Emittentin rückzahlbar, wenn die Emittentin gegen andere Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, wie die Ausschüttungsbeschränkung, die Einhaltung der Eigenmittelquote oder die Vermögensdeckungsquote verstößt und dieser Verstoß nicht innerhalb von 90 Geschäftstagen geheilt wird.

## Negativklärung

Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin in Bezug auf Kapitalmarktverbindlichkeiten.

## Gläubigerbeschlüsse

In Übereinstimmung mit dem Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**") sehen die Schuldverschreibungen vor, dass die Gläubiger durch Beschluss (mit Zustimmung der Emittentin) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und gewisse sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beschließen können. Beschlüsse der Gläubiger können nach Maßgabe der Anleihebedingungen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden und sind für alle Gläubiger verbindlich. Beschlüsse der Gläubiger, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte. Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes über die Ernennung eines gemeinsamen Vertreters finden Anwendung.

## Verzinsungsbeginn und Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren

Der Zinssatz beträgt [●] % per annum. Der Verzinsungsbeginn ist 01.11.2019 (der "**Begebungstag**"). Vorbehaltlich der Marktbedingungen kann der Begebungstag bis zu zwei Wochen verschoben werden. Potentielle Investoren werden über eine solche Verschiebung informiert. Zinszahlungstage sind jeweils nachträglich am 1. November in jedem Jahr, erstmals am 01.11.2020. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert. Die Emittentin ist zur Rückzahlung von 100 % des Nominalbetrages am 01.05.2025 verpflichtet. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an die Clearstream Banking Frankfurt AG (das "**Clearing System**") oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems und zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

### 1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse AG.

### 1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Eine Investition in die Wertpapiere birgt bestimmte Risiken, die zu erheblichen Verlusten führen können, die die Inhaber beim Verkauf ihrer Wertpapiere oder beim Ausfall von Zinszahlungen und der Rückzahlung zu tragen hätten. Die spezifischen Risiken für Wertpapiere sind:

#### Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Schuldverschreibungen

- Es gibt bei Emission der Anleihe keinen öffentlichen Markt für die Wertpapiere und es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickeln wird oder, falls er sich entwickelt, dass er fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt kann ein Anleger seine Wertpapiere möglicherweise nicht jederzeit zu fairen Marktpreisen verkaufen.
- Der Marktwert der Wertpapiere kann sich verringern, wenn sich die Bonität der SME AG verschlechtert oder sich die für die SME AG geltenden Rechnungslegungsstandards nachteilig verändern.
- Der Kurs der Wertpapiere kann sinken, weil die Marktzinsen steigen.

#### Risiken im Zusammenhang mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen

- Die Wertpapiere können zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin verpflichtet wird, Steuern zu tragen, die auf Kapital- oder Zinszahlungen für die Wertpapiere anfallen oder anfallen werden. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen unter Bestimmten Umständen wegen Geringfügigkeit des noch ausstehenden Nennbetrages vorzeitig zurückzahlen oder vorzeitig zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Wenn die Emittentin die Wertpapiere in einem dieser Fälle kündigt und zurückzahlt, können die Inhaber den Rückzahlungserlös möglicherweise nur in Wertpapiere mit niedrigerer Rendite reinvestieren.

## **Sonstige mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken**

- Die Wertpapiere stellen möglicherweise keine über die gesamte Laufzeit geeignete Anlage für den jeweiligen Investor dar.
- Bei einer Gläubigerabstimmung kann ein Inhaber überstimmt werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin verlieren, falls die Gläubiger gemäß den Emissionsbedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen mit Stimmenmehrheit nach dem SchVG zustimmen. Im Falle der Wahl eines Vertreters der Anleihegläubiger können einzelne Anleihegläubiger die Möglichkeit verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin unabhängig von anderen Gläubigern durchzusetzen und geltend zu machen
- Die Höhe der Schulden, die die Emittentin in Zukunft eingehen kann, ist nicht begrenzt.

Die Realisierung eines der oben beschriebenen Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen und/oder zu einem Rückgang des Marktpreises der Wertpapiere führen.

## **1.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/ oder die Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt**

### **1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?**

#### **Angebotszeitraum, Preisfestsetzung und Zinssatz**

Die Schuldverschreibungen werden den Investoren während einer Angebotsperiode, die am 17.10.2019 beginnt und bis zum 29.10.2019 12:00 Uhr offen ist (vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung), zum Nennbetrag angeboten.

Das Angebot wird vorzeitig eingestellt, falls der maximale Nennbetrag von Schuldverschreibungen, den die Emittentin zum jeweiligen Zeitpunkt zu begeben beabsichtigt, bei Anlegern platziert wurde. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot jederzeit zu beenden oder zu reduzieren. Bestimmt die Emittentin eine Verkürzung des Angebotszeitraums, was auf eine Veränderung der Marktbedingungen zurückzuführen sein könnte, werden solche Veränderungen auf der Internetseite der Emittentin ([www.smeag.de](http://www.smeag.de)) veröffentlicht.

Der Zinssatz, die Rendite und die für die Hinterlegung der ersten und zweiten Zinszahlung benötigten Mittel werden in einer Bekanntmachung ("Pricing Notice") auf der Webseite der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) und auf der Internetseite der Emittentin (<https://unternehmenanleihe.smeag.de>) vor oder am Tag der Begebung der Anleihen veröffentlicht. Sollten die Emittentin und der Bookrunner eine Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist feststellen, die sich aus veränderten Marktbedingungen ergeben könnte, werden diese Änderungen in gleicher Weise wie die Pricing Notice veröffentlicht. Die Pricing Notice und jede andere Bekanntmachung (falls vorhanden) werden für die Zwecke aller Rechtsordnungen veröffentlicht, in denen ein öffentliches Angebot in gleicher Weise gemacht wird.

#### **Öffentliches Angebot**

Die Schuldverschreibungen werden institutionellen und privaten Anlegern in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, unter Beachtung der für öffentliche Angebote von Wertpapieren geltenden Beschränkungen, im Wege der Privatplatzierung angeboten. Ein öffentliches Angebot erfolgt in Luxemburg und Deutschland. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot auf andere Anleger auszuweiten.

#### **Bedingungen und Einzelheiten des Angebots**

Es gibt keine Bedingungen denen das Angebot unterliegt. Angebote an Investoren zum Erwerb von Schuldverschreibungen erfolgen über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Deutschen Börse AG (die "**Zeichnungsfunktionalität**") und andere übliche Informationssysteme. Bezugsrechte für die Schuldverschreibungen bestehen nicht.

## **Angebotsbestätigung und Zuweisung sowie Übertragung der Schuldverschreibungen**

Jeder Anleger, der einen Kaufantrag in Bezug auf die Anleihen abgegeben hat und dessen Kaufantrag insgesamt oder teilweise angenommen worden ist, erhält i.d.R. von seiner Depotbank eine Bestätigung per E-Mail, Fax, Post oder durch gebräuchliche Informationssysteme bezüglich der entsprechenden Zuteilung von Anleihen (die "**Bestätigung**"). Bevor ein Anleger eine Bestätigung erhält, dass sein Kaufantrag für die Anleihen insgesamt oder teilweise angenommen wurde, kann der Anleger seine Kaufanträge mindern oder zurückziehen. Jeder Anleger erhält eine Bestätigung in Bezug auf das Ergebnis seines Kaufangebots infolge der Zuteilung der Schuldverschreibungen auf die Erwerbsinteressenten. Es gibt keine Mindest- oder Höchstmenge an Schuldverschreibungen, für die ein Kaufangebot abgegeben werden kann. Anleger können Kaufanträge für Anleihen in Höhe eines beliebigen, durch EUR 1.000 ganzzahlig teilbaren Betrags abgeben.

Die Emittentin beabsichtigt, Anlegern, von denen innerhalb des Platzierungszeitraums Kaufanträge eingegangen sind, Schuldverschreibungen ggf. unter Zuhilfenahme der Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Deutschen Börse AG zuzuteilen. Im Anschluss an die Bestätigung, welche Aufträge angenommen und welche Beträge bestimmten Anlegern zugeteilt wurden, erfolgt die Übertragung gegen Zahlung des Ausgabebetrages für die Schuldverschreibungen voraussichtlich am 01.11.2019. In Anbetracht der Marktbedingungen kann der Begebungstag um bis zu zwei Wochen verschoben werden

Die Emittentin veröffentlicht ca. am 29.10.2019 auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) sowie auf der Unternehmenswebsite der Emittentin ([www.smeag.de](http://www.smeag.de)) eine Bekanntmachung, welche die Ergebnisse des Angebots zeigt. Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot nach der ersten Zuteilung und Übertragung von Schuldverschreibungen fortzuführen und so das Gesamtvolumen der Anleihe bis zum Höchstbetrag von EUR 30.000.000 zu erhöhen.

### **Kosten**

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots betragen EUR 1.100.000. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.

#### **1.4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**

##### **1.4.2.1 Gründe für das Angebot bzw. für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt**

Das Angebot dient der Aufnahme von Finanzmitteln für allgemeine Unternehmenszwecke der Emittentin, insbesondere für die Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Abbau und der Verarbeitung von Erzen. Die Emittentin beabsichtigt die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse.

##### **1.4.2.2 Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzten Nettoerlöse**

Die geschätzten Nettoerlöse der Emittentin betragen bis zu EUR 28.900.000. Die Erlöse werden für allgemeine Unternehmenszwecke der Emittentin verwendet. Die Finanzierung wird insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen in den Aufbau der kommerziellen Nutzung eines Bergwerkes zum Abbau und der Verarbeitung von Erzen verwendet.

Die für die erste und zweite Zinszahlung benötigten Mittel in Höhe von ca. EUR [●] (bei einem Zinssatz von [●]% und einem Anleihevolumen von bis zu EUR 30 Mio. werden auf einem Treuhandkonto hinterlegt. Treuhänder ist MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Die Emittentin wird die für die erste und zweite Zinszahlung benötigten Mittel aus den Nettoerlösen bestreiten.

##### **1.4.2.3 Übernahmevertrag**

Nicht anwendbar. Es besteht kein Übernahmevertrag mit einem Institut.

##### **1.4.2.4 Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel**

Nicht anwendbar. Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel seitens der Emittentin.

## RISIKOFAKTOREN

*Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die für die SME AG spezifisch sind und die ihre jeweilige Fähigkeit zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen und beeinträchtigen können und die für die Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, um das mit diesen Schuldverschreibungen verbundene Marktrisiko zu bewerten.*

*Potenzielle Anleger sollten diese Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie sich für den Kauf von Schuldverschreibungen entscheiden.*

*Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor dem Treffen einer Anlageentscheidung in Bezug auf die Anleihe ihren eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanz-, Rechts- oder Steuerberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Anleihe verbundenen Risiken prüfen sowie diese Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die beschriebenen Risiken gemeinsam auftreten können und sich so gegenseitig intensivieren können.*

### **Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Anleihen beeinträchtigen können**

Die spezifischen Risikofaktoren für die Schuldverschreibungen werden in folgenden Kategorien dargestellt:

- (a) Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Emittentin
- (b) Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin
- (c) Regulatorische und rechtliche Risiken
- (d) Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken

#### **(a) Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und Branche der Emittentin**

Die Gesellschaft liefert in globale Rohstoffmärkte und operiert in einem internationalen Umfeld. Bei einer Eintrübung der Weltwirtschaft oder gar einem Kollaps sind für die Branche der Emittentin erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten. In diesen globalen Märkten sind zudem langfristige Lieferverbindlichkeiten unüblich, wodurch die Emittentin bei einer wirtschaftlichen Abkühlung dem Risiko sinkender Preise und Nachfrage ausgesetzt ist.

#### **Risiken aus der Fehleinschätzung der Rohstoffreserven**

Die Rohstoffreserven basieren auf der computergestützten Auswertung von Explorationsergebnissen (Bohrungs- und andere Beprobungsdaten) und der Schätzung einer Rohstoffressource mittels SURPAC 3D-Software. Die Explorationsergebnisse selbst basieren auf einer großen Anzahl geologischer, ingenieurgeologischer, geophysikalischer, geochemischer und hydrogeologischer Primärdaten mehrerer historischer Erkundungsetappen bis 1990, deren Verlässlichkeit von der Emittentin durch eigene Explorationsbohrungen im Jahr 2015/2016 überprüft und durch externe Expertise bestätigt worden ist. Die Software und die angewandten Berechnungsalgorithmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Bei der abschließenden Reservenberechnung werden Verluste und Verdünnung beim Abbau eingerechnet. Die zugrunde gelegten Werte für Abbauverlust und -verdünnung basieren auf Erfahrungswerten beim konventionellen Abbau von gleichartigen Lagerstätten.

Angaben über den Umfang und den Gehalt von Rohstoffreserven oder -ressourcen, einschließlich solcher in diesem Prospekt, stellen Schätzungen dar, die auf modellhaften Annahmen, theoretischen Ableitungen und praktischen Erfahrungen beruhen. Sie sind von Natur aus unpräzise und stützen sich in großem Umfang auf die subjektive Interpretation bestimmter tatsächlicher Befunde. Obwohl die Schätzungen über den Umfang und Gehalt von Rohstoffreserven oder -ressourcen durch externe Spezialisten und Gutachter erstellt werden, können sie sich als fehlerhaft oder ungenau herausstellen.

Angaben über den Wert der Rohstoffreserven oder -ressourcen sowie die Wirtschaftlichkeit ihres Abbaus verstehen sich lediglich als Schätzungen. Sie beruhen nicht nur auf den Prognosen über Umfang und Gehalt der Rohstoffreserven oder -ressourcen, sondern zusätzlich auf einer Vielzahl weiterer Faktoren und Vermutungen, etwa der zu erwartenden Gesamtproduktion, dem Vergleich mit Daten vergleichbarer Produktionsgebiete, der Interpretation geologischer und geophysikalischer Informationen, der Schätzung zukünftiger Rohstoffpreise, des für die Erschließung und Produktion erforderlichen Kapitalaufwands, der zukünftigen Betriebskosten und der abzuführenden Produktionssteuern. Ein Preisverfall etwa bei Wolfram oder auch Zinn könnte dazu führen, dass Beurteilungen zur Wirtschaftlichkeit des Abbaus in einem zur SME AG gehörigen Feld zu revidieren sind und ihr Abbau sich deshalb nicht mehr wirtschaftlich lohnt.

Darüber hinaus unterliegen derartige Schätzungen im Zeitablauf oftmals Veränderungen aufgrund neu verfügbarer Informationen, etwa im Anschluss an die Auswertung neuer Daten bzw. aktueller Produktionsergebnisse. Sollte die SME AG bei Explorations-, Entwicklungs- oder Produktionsvorhaben Rohstoffvorkommen oder geologische Bedingungen antreffen, die von den Ergebnissen früherer Explorationsmaßnahmen oder Proben abweichen, müssten die bisherigen Schätzungen korrigiert werden.

Sollten sich Schätzungen über den Umfang und die Gehalte der Rohstoffvorkommen als zu hoch erweisen oder sich Annahmen über den Wert der Rohstoffvorkommen oder die Wirtschaftlichkeit des Abbaus als unzutreffend herausstellen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG haben.

### **Risiken im Hinblick auf die verwendeten Explorations-, Abbau- und Aufbereitungstechniken**

Exploration, Erschließung und Ausbeutung von Rohstoffvorkommen für die kommerzielle Produktion sind risikobehaftet. Hierzu zählen insbesondere Risiken bzgl. des Bergbaus im Tiefbau. Es bestehen Risiken bei der Verwendung von Sprengstoff unter Tage, Risiken bzgl. der zuverlässigen Wasserversorgung und des Wasserabtransports sowie das Risiko von Wassereintritten in das Bergwerk. Der Bergbau im Tiefbau birgt zudem das Risiko einer Bauverzögerung, welches erhebliche negative Auswirkungen auf den geplanten Projektlauf und die finanzielle Situation der Emittentin verursachen kann. Zudem besteht das Risiko einstürzender Tunnel oder von Grubenunglücken, etwa durch Gasbildung, sowie des unsachgemäßen Gebrauchs von Ausrüstung sowie Schäden an oder Versagen von Ausrüstungsgegenständen.

Ferner könnten unvorhergesehene Probleme bei den verwendeten Explorations- und Abbautechniken auftreten (etwa Ausfall einer der zur Förderung oder Verarbeitung verwendeten Großmaschinen), wodurch erhebliche zeitliche Verzögerungen verursacht werden können, die sich negativ auf die finanzielle Situation der Emittentin auswirken können. Der Eintritt derartiger Risiken könnte dazu führen, dass nur verspätet und/oder nicht in ausreichendem Umfang Rohstoffe durch die SME AG gefördert werden.

Falls eines dieser Ereignisse eintritt, könnte dies außerdem zu Umweltschäden, zu Verletzungen von Menschen oder gar zu deren Tod führen. Ferner könnte dies dazu führen, dass eine Produktion in kommerziellen Mengen nicht möglich ist. Auch könnte es zu wesentlichen Verzögerungen des Abbauprogramms, zu vollständigen oder teilweisen Betriebseinstellungen, wesentlichen Schäden an oder sogar der Vernichtung der Ausrüstung der SME AG oder Dritter kommen. In diesem Fall ist es auch denkbar, dass Klagen aufgrund der genannten Schäden (insbesondere aufgrund der Verletzung oder des Todes von Personen) gegen die SME AG erhoben werden. Solche Ereignisse könnten ferner einige oder alle Genehmigungen der SME AG gefährden. Sie könnten darüber hinaus zu wesentlichen zivilrechtlichen Ansprüchen, Geldstrafen oder Bußgeldern sowie strafrechtlichen Sanktionen gegen die SME AG oder ihre Geschäftsleiter führen. Jedes der genannten Ereignisse könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG erheblich nachteilig beeinträchtigen.

### **Risiken aufgrund nicht ausreichenden Versicherungsschutzes**

Beim Aufsuchen und Gewinnen von Rohstoffen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass in einem Schadensfall enorme Haftungsverbindlichkeiten für die SME AG entstehen. Neben der Geschäftstätigkeit der SME AG kann die Emittentin auch aufgrund von Handlungen oder

Unterlassungen von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern oder Dienstleistern wesentlichen Haftungsrisiken ausgesetzt sein. Auch soweit mit den genannten Dritten Haftungsfreistellungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, könnte es sein, dass die daraus einzutreibenden Beträge unzulänglich sind, oder dass sich die Vollstreckung schwierig gestaltet, weil die Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Dienstleister nicht über ausreichende Haftungsmasse verfügen.

Die Emittentin ist zwar der Auffassung, dass für alle Projekte branchenübliche und ausreichende Versicherungen abgeschlossen worden sind. Die Emittentin beabsichtigt auch für die Zukunft einen solchen Versicherungsschutz vorzuhalten. Sie entscheidet hierbei über die Art und den Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass die SME AG alle mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken in angemessenem Umfang versichert hat, versichern kann oder versichern wird. Die Emittentin kann daher nicht gewährleisten, dass der SME AG keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Daher ist es möglich, dass die SME AG aufgrund von nicht versicherbaren oder nicht versicherten Risiken oder aufgrund von nicht ausreichendem Versicherungsschutz substantielle Verluste erleidet. Es besteht ferner das Risiko, dass die Versicherungspolice der SME AG in Zukunft nicht mehr oder nur noch gegen höhere Versicherungsprämien oder bei höheren Selbsthalten verfügbar sind, oder dass nur noch geringerer Versicherungsschutz angeboten wird, oder dass die Versicherungsverträge zusätzliche oder erweiterte Deckungsschutzausschlüsse enthalten. Sollten der SME AG Schäden entstehen, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht bzw. für die eine Versicherung im Einzelfall nicht eintritt, könnte dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG erheblich nachteilig beeinträchtigen.

### ***Prognoserisiken bei der Ertragsprojektion***

Die industrielle Anreicherung der Roherze zu verkaufsfähigen Produkten erfordert aufwändige Aufbereitungstechnologien. Die prognostizierten Werte für die Wertstoffausbringungen basieren auf internationalen Erfahrungen mit erprobten modernen Verfahren sowie auf der bestehenden Pilot-Aufbereitungsanlage. Niedrigere Ausbringungsraten als angestrebt beeinflussen die Erlöse der Pro-Forma-Rechnungen.

Die Ertragsprojektion kann insbesondere durch folgende Faktoren beeinträchtigt werden:

- Die Errichtung der Anlagen zur Überführung des Bergwerks Pöhla in den kommerziellen Abbau, insbesondere der Zugangsrampe und der geplanten Aufbereitungsanlage könnte länger als geplant dauern.
- Die geplante Aufbereitungsanlage könnte andere Ergebnisse als die Pilot-Aufbereitungsanlage liefern.
- Infolge des hohen Energiebedarfes des Bergwerkes und der Aufbereitung können Auswirkungen einer neuen CO<sub>2</sub>-Steuer nicht abgeschätzt werden.
- Die durch die Emittentin produzierten Rohstoffe werden i.d.R. weltweit gehandelt. Preise für die Rohstoffe sind volatil und können nachhaltig unter den Kalkulationskurs der Emittentin fallen, so dass die geplanten Einnahmen nicht erreicht werden können. Absatzpreise könnten auch nachhaltig unter die Produktionskosten der Emittentin fallen, so dass eine Fortsetzung der Produktion gegebenenfalls nicht wirtschaftlich sein könnte.
- Zurzeit sind 5 staatliche Abgaben auf die Energiekosten fällig. Die Energiekostenabschätzung, insbesondere die Auswirkungen durch die Stilllegung der Steinkohleförderung und die geplante Stilllegung der Braunkohleförderung auf die Energiekostenentwicklung kann nicht hinreichend prognostiziert werden.
- Die operative Gewinnung von Rohstoffen erfolgt auf der Basis von bergamtlich zugelassenen Hauptbetriebsplänen, die in der Regel in einem Zwei-Jahres-Zyklus zur Genehmigung einzureichen sind. Dabei ist stets die aktuelle Rechtsgrundlage bzgl. Gesetzen und Vorschriften zu beachten. Die Emittentin ist nicht in der Lage, Gesetzesentwicklungen und damit verbundene Auflagen über Jahrzehnte im Voraus abzuwägen und in den



Kostenschätzungen zu berücksichtigen.

- Nach neuem EU-Recht können Planfeststellungsbeschlüsse auch nach ihrem Wirksamwerden gerichtlich überprüft werden. Daraus resultierende temporäre Betriebsstillstände können nicht prognostiziert werden.

### **Risiken aus einem von Wettbewerbsdruck geprägten Umfeld, in welchem die SME AG tätig ist**

Das kommerzielle Aufsuchen von Bodenschätzen und ihr Abbau unterliegen nicht zuletzt im internationalen Kontext einem starken Wettbewerb. Die SME AG steht hierbei in Konkurrenz zu zahlreichen anderen Unternehmen, einschließlich größeren Unternehmen, die als Exploratoren oder Produzenten im Bereich von Metallen wie Wolfram, Fluorit, Zinn sowie anderen Erzen/Mineralien tätig sind. Viele Konkurrenten verfügen über größere finanzielle, technische und sonstige Mittel als die SME AG. Gegebenenfalls sind sie besser in der Lage, Änderungen der einschlägigen Gesetzgebung, etwa im Umweltbereich, und längere Perioden niedrigerer Marktpreise für die Erze und/oder Mineralien, welche die SME AG abzubauen gedenkt, zu verkraften. Ebenso ist es möglich, dass Wettbewerber über bessere Technologien verfügen oder technische Neuerungen schneller als die SME AG umsetzen können, was zu wirtschaftlichen Vorteilen bei der Exploration und beim Abbau von Bodenschätzen führen könnte. Ferner wird auch der Wettbewerb um Fachkräfte im Bereich Exploration und Abbau von Bodenschätzen intensiv geführt. Gleiches gilt für die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung von Kapital zur Finanzierung der gegenwärtigen und zukünftigen Explorations- und Abbauprojekte. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die SME AG auch zukünftig in der Lage sein wird, erfolgreich im Wettbewerb um Explorations- oder Abbaurechte, Technologien, Fachkräfte oder Kapital zu bestehen. Soweit die SME AG im Wettbewerb um Technologien, Fachkräfte oder Kapital unterliegt, könnte dies zu einer erheblichen Verschlechterung der Gewinnmarge, Umsatz- und Gewinneinbußen sowie zum Verlust von Marktanteilen führen und damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG selbst haben.

### **Risiken aufgrund eines nicht störungsfreien Betriebs der technischen Anlagen**

Das Risiko eines nicht störungsfreien Betriebes der technischen Anlagen wird maßgeblich beeinflusst durch eine optimale Wartung und Instandhaltung. Verschleiß und Leistungsminderungen sind Indizien für die Abnutzung der Anlagen bzw. deren Komponenten. Ein weiterer Faktor ist der Begriff „Stand der Technik“. Das Unternehmen ist angehalten dauerhaft zu prüfen, ob die vorhandenen Anlagen energieeffizient, immissionsgerecht (Lärm, Staub) und arbeitsschutzgerecht funktionieren.

Es besteht das Risiko, dass die Aufbereitungsanlagen durch exogene oder endogene Einflüsse zerstört werden, wie z.B. durch einen schwerwiegenden technischen Defekt, Feuer oder Unwetter.

### **Risiko in nicht ausreichendem Maß Fachkräfte und/oder Dienstleistungen durch qualifizierte Dritte zu gewinnen und/oder zu halten**

Das Geschäftsmodell der SME AG erfordert den Einsatz von Fachkräften und Experten auf den Gebieten der Exploration und Entwicklung von Rohstoffvorkommen, des Rohstoffabbaus, der technischen Planung, der Geschäftsentwicklung, der Rohstoffvermarktung sowie auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens. Für derlei Personal besteht insbesondere im Bereich der Exploration und Gewinnung von Rohstoffen wie Wolfram, ein starker Wettbewerb. Sollte die SME AG nicht in der Lage sein, die erforderliche Anzahl an Fachkräften unter Vertrag zu nehmen, auszubilden und zu halten, so wäre sie gegebenenfalls nicht in der Lage, neue Projekte aufzugreifen und bestehende Projekte erfolgreich durchzuführen. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG haben.

Neben der konkreten Möglichkeit von Engpässen in der Verfügbarkeit von geeignetem Personal, besteht auch die Möglichkeit von Engpässen hinsichtlich der Verfügbarkeit qualifizierter Dienstleistern. Zwar besteht eine räumliche Nähe zur Bergakademie Freiberg, gleichwohl steht die Emittentin im internationalen Wettbewerb um qualifiziertes Personal. Trotz einer reichhaltigen Historie im Erzgebirge, entsteht das Bergwerk der Emittentin neu und bedarf somit Mitarbeiter, Ausrüstung und Material, welche am Markt momentan zwar gut verfügbar sind. Wenn allerdings die weltweiten Explorations- und Abbautätigkeiten wieder zunehmen sollten, könnte dies in den betreffenden Märkten zu einer Knappheit von Dienstleistern, Ausrüstungsgegenständen, Betriebsmitteln und Fachkräften

führen. Die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften – ebenso wie deren Gehalt – wächst normalerweise proportional zu der steigenden Anzahl aktiver Explorations- und Abbauprogramme; im Falle einer Knappheit könnten sowohl die Nachfrage als auch die Gehälter drastisch ansteigen. Knappheit von Dienstleistern, Ausrüstungsgegenständen, Betriebsmitteln und Fachkräften könnte dann zu einer Verzögerung, Behinderung oder Beschränkung der Entwicklungs- und Fördertätigkeiten der SME AG führen, was wiederum die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.

### **Risiken aufgrund der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter**

Der wirtschaftliche Erfolg des Geschäfts der SME AG hängt u.a. von den Leistungen verschiedener beauftragter Unternehmen ab. Das Management der SME AG wählt zwar vorzugsweise nur bekannte und bewährte Unternehmen für die Erbringung von Fremdleistungen aus und kontrolliert diese bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass den durch die SME AG beauftragten Dritten bei der Leistungserbringung Fehler unterlaufen, die z.B. Umweltschäden hervorrufen, Schäden am Betriebsvermögen der SME AG verursachen, behördlicherseits veranlasste Aufhebungen von Genehmigungen bzw. Produktionseinstellungen zur Folge haben oder zu einer Haftung der SME AG gegenüber Dritten führen, welche womöglich nicht durch entsprechend durchsetzbare Rückgriffsansprüche der SME AG gegenüber den Leistungserbringern oder deren Versicherungen gedeckt sind. Derartige Gefahren bestehen namentlich bei für den Ersteller der Aufbereitungsanlage und den Ersteller der Rampe sowie im Hinblick auf den Abtransport von Rohstoffen und anderem Material von oder zu dem Bergewerk.

Falls eine Vertragsbeziehung zu einem Erbringer von Fremdleistungen gekündigt wird oder nicht länger zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen aufrecht erhalten werden kann, ist die SME AG möglicher Weise nicht in der Lage, die beauftragte Leistung durch einen anderen Anbieter zu substituieren. Hierdurch könnten sich Verzögerungen bei der Umsetzung des Business Plan ergeben.

### **Risiken aufgrund der Abhängigkeit der SME AG von Personen in Schlüsselpositionen.**

Die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensziele und damit der Erfolg der SME AG basiert in hohem Maße auf den Fähigkeiten, Kontakten und der strategischen Führung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrates der Emittentin. Der Erfolg der SME AG wird daher auch in Zukunft zumindest teilweise davon abhängen, dass die Vorstandsmitglieder und Vertreter des Aufsichtsrates der Emittentin und die Mitarbeiter in leitenden Funktionen, mittelfristig bei der Emittentin verbleiben bzw. es gelingt, rechtzeitig für geeignete Nachfolger zu sorgen.

Darüber hinaus ist die SME AG insbesondere von ihren leitenden Angestellten und den Mitgliedern des Managements abhängig, welche die Explorations-, Entwicklungs- und Abbauprojekte identifiziert sowie bewertet haben und deshalb für den Erfolg dieser Projekte entscheidend sind. Diese Personen zu ersetzen wäre für die SME AG mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden, da der Wettbewerb um Spezialisten für Explorations-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben im Rohstoffbereich intensiv geführt wird. Darüber hinaus könnte der Verlust von Führungskräften und Kompetenzträgern in Schlüsselpositionen die Marktstellung der SME AG erheblich beeinträchtigen. Es könnte dadurch auch erhebliches Know-How verlorengehen bzw. an Wettbewerber gelangen. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG haben.

### **Risiken aufgrund der Endlichkeit erschlossener Vorkommen**

Mineral- und Erzvorkommen sind ihrer Natur nach begrenzt. Das Produktionsvolumen erschlossener Rohstoffvorkommen verringert sich durch den Abbau solange, bis eine Produktion nicht mehr wirtschaftlich oder die Rohstoffquelle gänzlich aufgezehrt ist. Um längerfristig bestehen zu können, muss die SME AG über die bestehenden Vorhaben hinaus neue Rohstoffvorkommen identifizieren und erschließen. Dies ist umso dringlicher, je weniger erfolversprechend sich die gegenwärtigen Explorations-, Erschließungs- und Produktionsvorhaben der SME AG entwickeln. Die Fähigkeit der SME AG, auch in Zukunft neue Rohstoffvorkommen zu identifizieren bzw. zu erwerben und für die Produktion zu erschließen, hängt von zahlreichen Umständen ab, die allesamt mit erheblichen Unsicherheiten besetzt sind. Zu nennen sind hier insbesondere die gesamtwirtschaftlichen

Rahmenbedingungen, die Rohstoffpreise für Metalle, die Prüfung und Bewertung solcher Projekte durch Geologen, der Einsatz weiterentwickelter und kostenintensiver Technologien, die zutreffende Einschätzung des Potentials eines Rohstoffvorkommens und die Verfügbarkeit ausreichender Kapitalmittel sowie die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen vor allem vor dem Hintergrund der strikteren Vorgaben zum Umwelt- und Klimaschutz. Wenn und soweit die SMA AG keinen Erfolg bei der Erschließung oder dem Erwerb zusätzlicher Rohstoffvorkommen haben sollte, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG haben.

### **Risiken aufgrund grundlegender Änderung des politischen Umfelds**

Ogleich die SME AG mit der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichsweise politisch stabilen Land ihre Explorations-, Entwicklungs- oder Abbauprojekte vorantreibt, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass nicht zukünftig ein politischer Wandel eintritt, der die Verschärfung bestehender oder die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften zur Folge hätte, welche die Exploration sowie den Abbau von Rohstoffen beschränken, verteuern oder gar unmöglich machen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG nachteilig beeinflussen könnten. Entsprechendes gilt für sonstige Länder, in denen die SME AG möglicherweise zukünftig Explorations- oder Abbauprojekte durchführt. Als politisch motivierte Gesetzesänderungen mit nachteiligen Effekt auf die Geschäftstätigkeit der SME AG lassen sich insbesondere die Beschränkung ausländischer Investitionen, die Verschärfung von Import- oder Exportbedingungen, die Erleichterung von Enteignungen, die Erhöhung der Steuerlast, der Anstieg der Feldesabgabe für Explorationsvorhaben bzw. der Förderabgabe bei Produktionsvorhaben oder vergleichbarer ausländischer Abgaben, die Verschärfung von Umweltstandards sowie der Anforderungen an die Sicherheit im Bergbau, die Beschränkung oder das Verbot bestimmter Produktionstechnologien, die Vereinfachung der Aufhebung existenter Explorations- bzw. Abbaugenehmigungen oder Erschwernisse bei der Einräumung neuer oder Verlängerung bestehender Explorations- bzw. Abbaugenehmigungen anführen. Des Weiteren könnte eine Veränderung des politischen Umfeldes zum einen bspw. bei Handelsbeschränkungen von Absatzmärkten die Absatzmöglichkeiten für die SME beeinträchtigen, zum anderen Veränderungen von Handelspolitiken die Weltmarktpreise für bestimmte Rohstoffe beeinflussen. Weitere schwerwiegende politische Risiken stellen Verwerfungen infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, internationale Handelskriege, Streiks, Aufstände, terroristische Anschläge oder kriegerische Auseinandersetzungen dar. Auch diese können sich nachteilig auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG auswirken.

### **(b) Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin**

#### **Bilanzielle Situation der Emittentin**

Die Emittentin hat in den Vorjahren erheblichen Investitionen in die Exploration der Lagerstätten sowie die Errichtung der bestehenden Schachtanlage sowie die Pilot-Aufbereitungsanlage vorgenommen. Hiermit verbundene Aufwendungen haben in den Vorjahren zu einem Bilanzverlust geführt. Bis zur Übernahme des Bergwerks Pöhla in den kommerziellen Abbau rechnet die Emittentin mit weiteren Aufwendungen. Aufgrund der mit diesen Aufwendungen verbundenen Bilanzverlusten besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, ihre Verpflichtungen aus der Anleihe zu erfüllen.

#### **Finanzierungsrisiko und Bank- und Kapitalmarktbedingungen**

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Finanzierung im Hinblick auf den Gesamtbedarf für die Verwirklichung der Explorations- und Abbauvorhaben der Emittentin vollständig erreicht wird. Der Finanzmittelbedarf der SME AG kann auch aufgrund von Verzögerungen oder Kostensteigerungen in den Projekten höher ausfallen als geplant. Ob es gelingt, zusätzliche finanzielle Mittel zu beschaffen, hängt von dem Erfolg der laufenden und zukünftigen Tätigkeiten, den Kredit- und Kapitalmarktbedingungen sowie weiteren Faktoren ab. Sollte es nicht gelingen, Finanzmittel zu günstigen Konditionen oder überhaupt aufzunehmen, könnte die Emittentin gezwungen sein, die betrieblichen Aufwendungen durch Verzögerung, Einschränkung oder Einstellung der Projektentwicklung zu verringern. Sollten die benötigten Finanzmittel nicht aufzubringen sein, kann das zu einer schwerwiegenden Verzögerung der aktuellen und zukünftigen Explorations- und

Entwicklungstätigkeiten führen, die geeignet ist, die Emittentin existenziell zu bedrohen. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG haben.

### **Risiken aufgrund des bisherigen und zu erwartenden Wachstums der Emittentin**

Die SME AG ist in den letzten Jahren stark gewachsen und hat sich zum Ziel gesetzt, dieses Wachstum weiter voranzutreiben. Um dieses Wachstum zu bewältigen, ist die SME AG darauf angewiesen, sich personell zu verstärken und dabei insbesondere die zweite Managementebene auszubauen und organisatorische Strukturen fortzuentwickeln. Eine Verzögerung oder ein Scheitern der Anpassung der organisatorischen und personellen Strukturen sowie der technischen Ressourcen an die vorgenannten Anforderungen könnte zu Fehlentwicklungen oder unternehmerischen oder administrativen Versäumnissen führen, die eine erhebliche finanzielle Belastung der Gesellschaft nach sich ziehen können. Ebenso wenig ist auszuschließen, dass durch die Bindung von Management-Ressourcen in den oben genannten Aufgabenbereichen andere wichtige Aufgaben vernachlässigt werden. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG haben.

Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass sich das bestehende Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft in der Praxis als unzureichend erweist und Lücken bzw. Mängel im System erkennbar werden. Es kann daher keine Garantie dafür übernommen werden, dass das Risikoüberwachungs- und Risikomanagementsystem funktioniert. Es ist auch nicht gewährleistet, dass es dem Vorstand der Emittentin gelingt, im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Wachstum das Risikoüberwachungs- und Risikomanagement-System gesellschaftsintern angemessen weiterzuentwickeln. Dies könnte zur Einschränkung der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern, und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG zur Folge haben.

### **Risiken aus den Schwankungen der Preise für Rohstoffe und Stromkosten**

Ein Rückgang der Preise für Wolfram, Fluorit, Zinn und/oder einem der anderen Erze/Mineralien oder die hierauf aufbauenden Handelsprodukte, welche die SME AG abzubauen gedenkt, kann die wirtschaftliche Rentabilität der bestehenden und zukünftigen Produktionsvorhaben der SME AG negativ beeinträchtigen. Unter diesen Vorzeichen würden die Ergebnisse aus der Produktion SME AG sinken, vor allem wenn sich die Produktionskosten nicht im Einklang mit den niedrigeren Erlösen aus der zukünftigen Produktion entwickeln (d.h. nicht ebenfalls sinken) würden oder aber die SME AG nicht, nicht in ausreichendem Maße und/oder nur zu ungünstigen Konditionen Absicherungsgeschäfte zum Schutz von Preisrückgängen abgeschlossen hätte. Sollte der Preis für Wolframkonzentrate, Fluoritsäuren, Zinnkonzentrat und/oder der anderen Erze/Minerale dauerhaft unter die Produktionskosten fallen, könnte sich ein bestandsgefährdendes Risiko für die SME AG ergeben.

Darüber hinaus könnten sich signifikant und anhaltend niedrigere Preise für Wolfram, Fluorit, Zinn und/oder der anderen Erze/Minerale bereits auf die wirtschaftliche Rentabilität von aktuellen und zukünftigen Explorations- und Entwicklungstätigkeiten der SME AG auswirken, wenn die prognostizierten Explorations- und Entwicklungskosten in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den am Markt erzielbaren Preisen für Wolfram und/oder andere Erze/Minerale stehen würden.

Für die Emittentin als Unternehmen mit hohem Energieverbrauch besteht das Risiko von negativen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gesellschaft durch steigende Stromkosten. Die Stromkosten schwanken und sind nur schwierig vorherzusehen.

### **(c) Regulatorische und rechtliche Risiken**

Behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder Lizenzen bilden die Grundvoraussetzung für die Aufsuchung oder Gewinnung von Rohstoffen und damit für die Geschäftstätigkeit der SME AG. Sie unterliegen regelmäßig verschiedenen Auflagen, z.B. der Verpflichtung zur zeitnahen Durchführung von Explorations- und Erschließungsarbeiten, Mitteilungspflichten oder umweltschutzrechtlichen Bedingungen, und verfügen zudem über eine zeitlich beschränkte Laufzeit. Erteilte Genehmigungen können nachträglich widerrufen werden, wenn Tatsachen eintreten, die die Erteilung dieser Genehmigungen verhindern würden oder wenn der

Genehmigungsinhaber dies beantragt. Das Management der SME AG überwacht die Einhaltung der in den genannten Aufsuchungserlaubnissen, Gewinnungsbewilligungen oder vergleichbaren Genehmigungen enthaltenen Auflagen und Laufzeiten sowie die Vermeidung des Eingreifens gesetzlicher Aufhebungstatbestände. Ebenfalls sind mit der Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans, der allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthält, Risiken im Hinblick auf Kosten und Durchführbarkeit verbunden.

Sollte es zu Verstößen gegen Auflagen kommen, könnte dies die Aufhebung der betreffenden Aufsuchungserlaubnisse, Gewinnungsbewilligungen oder vergleichbaren Genehmigungen nach sich ziehen. Gleiches gilt für das Eingreifen gesetzlicher Aufhebungstatbestände, wie z.B. die Nichtaufnahme von Aufsuchungs- oder Gewinnungsmaßnahmen innerhalb von einem Jahr seit Erteilung der betreffenden Erlaubnis oder Bewilligung. Die Aufhebung oder das Auslaufen von bestehenden Aufsuchungserlaubnissen, Gewinnungsbewilligungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG erheblich nachteilig beeinflussen.

Änderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder ihres Vollzugs durch die zuständigen Verwaltungsbehörden oder Gerichte könnten die Geschäftstätigkeit der SME AG wesentlich nachteilig beeinflussen, insbesondere zu Verzögerungen oder gar zur Nichtdurchführbarkeit der Entwicklungs- und Produktionstätigkeit führen. Gleiches gilt für nachteilige Änderungen von steuerlichen Bestimmungen, etwa solchen des Einkommens-, Grund- oder Produktionssteuerrechts. Vergleichbare Nachteile könnten auch daraus folgen, dass der Betrieb einer Bohrstätte der SME AG vorübergehend oder dauerhaft aufgrund einer behördlichen Verfügung einstellen werden muss, wenn etwa festgestellt wird, dass Auflagen einer Behörde verletzt wurden oder der Allgemeinheit hieraus wesentliche Gefahren drohen. Dadurch bedingte Unterbrechungen oder Beschränkungen der Produktionstätigkeit der SME AG könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinträchtigen.

Es besteht im Übrigen keine Garantie dafür, dass seitens der SME AG (zukünftig) beantragte behördlichen Genehmigungen rechtzeitig erteilt werden oder bei Ablauf erneuert werden. Es besteht auch keine Garantie dafür, dass die Genehmigungen frei von nachteiligen Auflagen oder Nebenbestimmungen sind, welche die Exploration, Entwicklung oder Produktion wirtschaftlich oder technisch undurchführbar machen. Es ist auch nicht gesagt, dass derartige Genehmigungen nicht von Dritten gerichtlich angegriffen werden, die zu einstweiligen Unterlassungsanordnungen oder zu Unterlassungsurteilen führen könnten; dies würde dazu führen, dass derartige Genehmigungen erneut geprüft und ggf. geändert werden müssten. Der Eintritt jedes dieser Risiken ist geeignet, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG erheblich nachteilig zu beeinträchtigen.

Der Baubeginn der Aufbereitungsanlage oder der Betrieb weiterer technischer Anlagen kann sich aufgrund von Klagen von Anwohnern, Bürgerinitiativen oder anderer Interessengruppen verzögern. Anwohner, die in dem Gebiet leben, in dem die neue Aufbereitungsanlage errichtet werden soll, könnten aus unterschiedlichen Gründen gegen die Genehmigung des Baus oder die Inbetriebnahme Einspruch einlegen oder klagen. Insbesondere Umweltaspekte stellen in diesem Zusammenhang ein Risiko dar.

Die SME AG kann im Rahmen ihrer Explorations-, Entwicklungs- und Abbautätigkeit in verschiedene Rechtsstreitigkeiten involviert werden. Es ist generell nicht möglich, den Ausgang solcher zukünftigen Verfahren zu bestimmen oder vorherzusagen. Hervorzuheben ist allerdings, dass gerade Umweltschutzorganisationen zum Teil erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die Aufsuchung und Förderung von Bodenschätzen durch entsprechende Klagen zu verhindern. Diese Klagen sind teilweise erfolgreich, selbst wenn die betroffenen Tätigkeiten nur minimale Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin mit dem Bau oder der Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage später als vorgesehen beginnt, womöglich erst, nachdem alle vorgebrachten Klagen gerichtlich endgültig entschieden wurden. Ferner besteht das Risiko, dass auch nach Beginn der Geschäftstätigkeit der SME AG, aufgrund eines Rechtsmittels im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, die Explorations-, Entwicklungs- und Abbautätigkeit zumindest vorübergehend eingestellt werden müssen.

Mit diesen Klagen zum Teil verbundene Schadensersatzforderungen könnten sehr hoch sein. Ein für die SME AG negativer Ausgang von Rechtsstreitigkeiten könnte sich im Einzelfall nachteilig auf die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG auswirken. Die Kosten der Rechtsverteidigung und Beilegung dieser Rechtsstreitigkeiten können bedeutend sein, selbst wenn die geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen. Ferner könnte die damit zusammenhängende negative Presseberichterstattung das Geschäft der SME AG negativ beeinflussen.

Buchhaltungs- und Steueranforderungen immer komplexer. Dies kann für die SME AG zu neuen finanziellen Risiken führen, die sich aus Prozessineffizienzen, Buchungsfehlern oder Verstößen gegen steuerliche Vorschriften ergeben können.

#### **(d) Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken**

##### ***Einfluss umwelt- und bergrechtlicher Aspekte auf die Lage der Emittentin***

Die Geschäftstätigkeit der SME AG unterliegt mit ihren Explorations-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben umfangreichen und sich kontinuierlich ändernden staatlichen Bestimmungen, insbesondere solchen des Umweltschutzrechts, zur Überwachung von Luft- und Wasserqualität, zur Kontrolle von Gefahr- und Giftstoffen sowie Richtlinien zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Die einschlägigen Vorschriften können der SME AG unterschiedliche Maßnahmen abverlangen, insbesondere zur Vermeidung von Abfällen und Verschmutzungen, die Beseitigung von Kontaminationen im Erdreich durch giftige oder sonst gefährliche Substanzen einschließlich Altlasten, die Haftpflicht für giftige oder gefährliche Stoffe einschließlich Sprengmittel, die Beschränkung der Rohstoffproduktion, die Einhaltung arbeits- und gesundheitsrechtlicher Schutzvorschriften und die Erhebung von Produktionssteuern. Die Emittentin könnte in diesem Zusammenhang zur Zahlung von Altlastensanierungskosten (und unter besonderen Umständen von Nachsorgekosten) für kontaminierte Grundstücke, die derzeit in ihrem Eigentum stehen oder in der Vergangenheit in ihrem Eigentum standen oder die von der Emittentin genutzt werden, verpflichtet werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer oder sonstige Staaten in denen die SME AG Explorations-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben vorantreibt, schärfere Umweltstandards festlegen oder auf eine striktere Durchsetzung existenter umweltschutzrechtlicher Bestimmung drängen werden; ebenso ist tendenziell mit einem Ansteigen der Bußgelder und Strafen für den Fall der Nichteinhaltung umweltschutzrechtlicher Vorgaben zu rechnen.

Die Emittentin hat zwar keine Kenntnis über das Bestehen von Altlasten oder illegalen Umweltschäden auf den Lizenzgebieten der SME AG. Ferner geht die Emittentin davon aus, dass die SME AG ihre Aufsuchungs-, Entwicklungs- und Produktionsprojekte jeweils im Einklang mit den darauf anwendbaren, gegenwärtigen und zukünftigen staatlichen Bestimmungen führen wird. Für die spätere Rekultivierung werden zudem Rückstellungen gebildet. Gleichwohl sind Gesetzesverstöße nicht auszuschließen, die auf Versehen oder Umständen beruhen, die nicht von der SME AG beherrscht werden können. Obgleich die Emittentin der Ansicht ist, dass derzeit keines ihrer Grundstücke eine unverzügliche Sanierung oder Dekontamination benötigt, können die Umweltbehörden anderer Ansicht sein bzw. in Zukunft eine andere Ansicht einnehmen. Im benachbarten und nicht mehr zugänglichen sowie verschlossenen Abbaugelände, wurde in der Vergangenheit von der SDAG Wismut Uran abgebaut, wodurch es nicht völlig auszuschließen ist, dass es zu Belastungen kommen kann, die den Produktionsablauf der SME AG stören können. Die SME AG ist weder Rechtsnachfolger der SDAG Wismut, noch hat sie Rechtsverpflichtungen von dieser übernommen. Gleichwohl besteht das Risiko, dass die SME AG in der öffentlichen Wahrnehmung mit den Tätigkeiten der SDAG Wismut in Verbindung gebracht wird. Zudem ist die Emittentin zwar der Ansicht, dass der Bund bzw. das Land Sachsen für etwaige Altlasten der SDAG Wismut haftet gleichwohl ist es nicht völlig auszuschließen, dass auch gegen die Emittentin Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Ebenso können Dritte Verfahren, in denen sie eine Dekontamination verlangen, einleiten. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben. Verletzungen von einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder Standards, insbesondere des Umweltschutzrechts, können erhebliche Sanktionen nach sich ziehen, insbesondere Geldbußen und Ordnungsmaßnahmen, Kosten für Aufräumarbeiten oder bis hin zu behördlicherseits angeordneten Beschränkungen der Geschäftstätigkeit. Die Einhaltung zukünftiger, verschärfter Bestimmungen kann eine Erhöhung der operativen Kosten von Explorations-, Entwicklungs- und Produktionsvorhaben zur Folge haben, was sich auf deren Rentabilität auswirkt. Jede der genannten Folgen kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG haben. Nach Maßgabe von Umweltgesetzen kann eine Haftung

unabhängig davon, ob der Eigentümer oder Betreiber Kenntnis über die Freisetzung von Substanzen hatte oder die Freisetzung verursachte, begründet werden.

### **Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen**

Die Nebenbestimmungen der bergrechtlichen Bewilligung für das Bewilligungsfeld „Pöhla SME“ sowie für die Aufsuchungsfelder „Geyer“, „Elterlein“ und „ENORA“ beinhalten die Auflage, die finanziellen Mittel auch für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen nach deren Benutzung zum Zwecke der Bewilligung bzw. Aufsuchung zur Verfügung zu stellen. Daraus resultierende Risiken könnten sich aus Änderungen der rechtlichen, und hier vornehmlich der umwelt- und naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen ergeben.

### **Risiken im Zusammenhang mit den Anleihen**

Die für die SME AG spezifischen Risiken im Zusammenhang mit den Anleihen sind in den folgenden Kategorien aufgeführt:

- (a) Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Wertpapiere
- (b) Risiken im Zusammenhang mit den Bedingungen der Anleihen
- (c) Andere spezifische Risiken in Bezug auf die Anleihen

Eine Investition in die Schuldverschreibungen birgt bestimmte Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung und der Art der Schuldverschreibungen, die zu erheblichen Verlusten führen können, die die Inhaber im Falle des Verkaufs ihrer Schuldverschreibungen oder im Hinblick auf den Ausfall von Zinszahlungen oder der Rückzahlung von Kapital zu tragen hätten. Die Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen umfassen unter anderem die folgenden wesentlichen Risiken

#### **(a) Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Wertpapiere**

##### **Marktpreisrisiko**

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation, der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibungen oder der Bonität der SME AG oder der für die SME AG geltenden Rechnungslegungsstandards. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ausgesetzt.

##### **Liquiditätsrisiko**

Möglicherweise entwickelt sich kein aktiver Markt für die Schuldverschreibungen. Es gibt keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht. In einem illiquiden Markt kann es sein, dass der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

#### **Festverzinsliche Anleihen sind mit einem Marktrisiko verbunden**

Ein Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko eines Preisrückgangs infolge von Änderungen der Marktzinssätze ausgesetzt. Der Nominalzinssatz der Anleihen ist für die gesamte Laufzeit festgelegt, der aktuelle Zinssatz auf den Kapitalmärkten (der "**Marktzinssatz**") ändert sich jedoch in der Regel täglich. Verändert sich der Marktzinssatz, kann sich der Preis der Anleihe, jedoch in umgekehrter Richtung, ebenfalls verändern. Steigt der Marktzinssatz, würde der Preis der Anleihe in der Regel fallen. Sinkt der Marktzinssatz, würde der Preis der Anleihe in der Regel ansteigen. Gläubiger sollten sich bewusst sein, dass Schwankungen der Marktzinssätze den Preis der Anleihe negativ beeinflussen und zu Verlusten für die Gläubiger im Falle eines Verkaufs der Anleihe vor ihrer Fälligkeit führen können.

**(b) Risiken im Zusammenhang mit den Bedingungen der Anleihen**

***Die Anleihen unterliegen bestimmten Rückzahlungsrisiken***

Die Anleihe unterliegt bestimmten Risiken im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung. Nach den Anleihebedingungen kann die Anleihe nach Wahl der Emittentin zum Nennbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn die Emittentin verpflichtet wird, Steuern zu tragen, die auf Kapital- oder Zinszahlungen für die Wertpapiere anfallen oder anfallen werden. Frühestens nach Ablauf von 2 Jahren kann die Emittentin außerdem die Anleihe zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag kündigen. Wenn 85 % oder mehr des Gesamtnennbetrags zurückgekauft, zurückgezahlt oder entwertet wurden, hat die Emittentin zudem das Recht, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt, ist ein Inhaber dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass seine Investition aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung eine niedrigere Rendite als erwartet aufweist. Es ist zu erwarten, dass die Emittentin ihr optionales Kündigungsrecht ausübt, wenn die Rendite vergleichbarer Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt gesunken ist, was bedeutet, dass der Anleger den Rücknahmeerlös möglicherweise nur in vergleichbare Schuldverschreibungen mit niedrigerer Rendite reinvestieren kann. Andererseits dürfte sie ihr optionales Kündigungsrecht nicht ausüben, wenn die Rendite auf vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt zugenommen hat. In diesem Fall wird ein Investor nicht in der Lage sein, den Betrag in vergleichbaren Schuldverschreibungen mit höherer Rendite zu reinvestieren. Es ist jedoch zu beachten, dass die Emittentin ein optionales Kündigungsrecht unabhängig von den Marktzinsen zu einem Kündigungstermin ausüben kann.

***Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes 2009***

Ein Gläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden oder gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Gläubiger nach Maßgabe der Anleihebedingungen, gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz 2009 durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Da ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse für alle Gläubiger verbindlich sind, können bestimmte Rechte dieser Gläubiger gegenüber der Emittentin im Rahmen der Anleihebedingungen geändert, beschränkt oder sogar entzogen werden. Im Falle der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Gläubiger kann ein einzelner Gläubiger die Möglichkeit zur Verfolgung, Durchsetzung und Geltendmachung seiner Rechte im Rahmen der Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin unabhängig von den anderen Gläubigern ganz oder teilweise verlieren; diese Rechte gehen auf einen zu ernennenden Gläubigervertreter über, der dann für die Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte aller Gläubiger verantwortlich ist.

**(c) Andere spezifische Risiken in Bezug auf die Anleihen**

***Die Anleihen sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage***

Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Eignung dieser Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen finanziellen Umstände feststellen und sich des Risikos bewusst sein, dass eine Investition in die Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit nicht immer für ihn geeignet sein kann, wobei die folgenden wesentlichen Aspekte bei der Bewertung und Neubewertung der Eignung der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen sind, die sich im Laufe der Zeit ändern können und zu dem Risiko der Nicht-Eignung führen könnten:

- (i) ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung des Anlegers, um eine aussagekräftige Bewertung der Anleihe, der mit einer Anlage in die Anleihe verbundenen Vor- und Nachteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Prospekt oder in den anwendbaren Nachträgen enthalten sind oder durch Verweis in diese einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Anleihe und die Auswirkungen der Anleihe auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;



- (iii) ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Anleihe verbunden sind;
- (iv) die Anleihebedingungen genau zu verstehen und mit dem Verhalten aller Finanzmärkte und finanztechnischer Variablen, die einen Einfluss auf die Rendite der Anleihe haben können, vertraut zu sein und
- (v) (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) in der Lage zu sein, mögliche Szenarien für Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstige Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten; und potenzielle Käufer sollten sich über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen informieren, indem sie ihre eigenen Steuerberater zurate ziehen.

***Keine Beschränkung für die Emittentin hinsichtlich der Aufnahme weiterer Fremdverbindlichkeiten, die gegenüber den Anleihen vorrangig oder gleichrangig mit ihnen sind***

Zudem gibt es keine Beschränkung der Höhe der Schulden und keine Beschränkung hinsichtlich der Besicherung von Schulden, die keine Kapitalmarktverbindlichkeiten sind, die die Emittentin in der Zukunft aufnehmen könnte, woraus das Risiko der Nichterfüllung oder der strukturellen Nachrangigkeit von Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen folgen kann.

***Risiko, dass die Emittentin die Covenants verletzt***

Die Anleihebedingungen sehen bestimmte Zusicherungen durch die Emittentin vor, die Einhaltung einer Vermögensdeckungsquote, einer Eigenmittelquote, einer Ausschüttungsbeschränkung sowie weiterer Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, bei deren Verletzung Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zusteht. Die Emittentin ist berechtigt, die Covenants innerhalb einer bestimmten Frist zu heilen.

## **VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES**

Die Emittentin erhält im Rahmen des Angebots der Anleihen einen Nettoerlös in Höhe von bis zu ca. EUR 28.900.000 nach Abzug der erwarteten Gesamtkosten. Die Finanzierung wird vor allem im Zusammenhang mit dem Ausbau der Rampe für das Bergwerk Pöhla-Globenstein sowie mit der Aufbereitungsanlage in Mittweida für die Aufbereitung der Erze sowie zur Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven als Risikopuffer durch die Emittentin durchgeführt.

Die für die erste und zweite Zinszahlung benötigten Mittel in Höhe von ca. EUR [●] (bei einem Zinssatz von [●]% und einem Anleihevolumen von bis zu EUR 30 Mio. werden auf einem Treuhandkonto hinterlegt. Treuhänder ist MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Die Emittentin wird die für die erste und zweite Zinszahlung benötigten Mittel aus den Nettoerlösen bestreiten.

## **ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

### **Einführung**

Die Saxony Minerals & Exploration - SME AG (nachstehend auch „SME“, „SME AG“, oder „Emittentin“) wurde am 24. März 2011 als Aktiengesellschaft gegründet und unterliegt deutschem Recht. Ihr Sitz ist in Halsbrücke, Deutschland. Anschrift: Schwarze Kiefer 2, 09633 Halsbrücke, Tel.: +49 3731 369 470. Die SME AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 26755 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung LEI lautet 894500VA5MHF35077625. Die Website der SME AG lautet [www.smeag.de](http://www.smeag.de). Die Website wird nur zu Informationszwecken angegeben und bildet keinen Teil des Prospektes.

Die Verantwortlichkeitserklärung ist auf Seite 3 des Prospektes aufgeführt.

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Es existiert kein abweichender kommerzieller Name der Emittentin.

### **Unternehmensgegenstand der Emittentin**

Gemäß § 2 der Satzung der Emittentin ist der Gegenstand des Unternehmens das Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Vermarkten von Rohstoffen, insbesondere im erzgebirgischen Raum.

### **Abschlussprüfer**

Für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2018 war Dr. Heide, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Comeniusstraße 32, 01307 Dresden, Deutschland als Abschlussprüfer der Emittentin bestellt. Für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2017 war Dr. Heide, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Comeniusstraße 32, 01307 Dresden, Deutschland als Abschlussprüfer der Emittentin bestellt.

### **Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der SME AG**

|             |  |
|-------------|--|
| 1957-1988   | Erschließung eines Grubenraumes einschließlich horizontalen und vertikalen Aufschlüssen mit Kammern von insgesamt 165.500m <sup>3</sup> bei einer Stollenlänge von ca. 16km durch die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut („SDAG Wismut“) mit umfangreicher Erkundung erheblicher Ressourcen an Zinn- und Wolframerzen im Bereich des Grubenraumes Pöhla-Globenstein   |
| 1960 – 1990 | Erschließung von Nickelminen und anschließender Abbau im Gebiet der Explorationslizenz ENORA   |
| 1970 – 1990 | Erkundung des Gebietes Geyer mit Blick auf Zinn und Zink   |
| 1991        | Übertragung der SDAG Wismut in deutsches Staatseigentum und Umfirmierung als Wismut GmbH; Beginn der Stilllegung der Mine  |
| 2007-2011   | Weitere Erkundungen im Gesamtgebiet Geyer  |
| März 2011   | Gründung der SME AG zur Aufsuche, Gewinnung, Aufbereitung und Vermarktung von bergfreien Bodenschätzen im erzgebirgischen Raum zu gewerblichen Zwecken. Bergfreiheit bezeichnet ein vom Grundeigentum unabhängige und jedermann einräumbare Recht zur Aufsuchung und Gewinnung bestimmter Bodenschätze im Rahmen bestimmter Gesetzesregelungen sowie unter staatlicher Aufsicht. |
| Mai 2012    | Erteilung der Genehmigung für das Bewilligungsfeld „Pöhla SME“ im Bereich des alten Grubenraumes Pöhla-Globenstein durch das Sächsische  |

Oberbergamt nach §8 Bundesbergbaugesetz der BRD (Az. 32-4741.2/948) bis zunächst zum 31. Dezember 2037

|               |   |
|---------------|---|
| November 2013 | Erwerb einer Option zum Kauf des Oberflächengeländes im Bereich Pöhla-Globenstein von der Wismut GmbH   |
| Dezember 2016 | Spatenstich für den Schacht 1 der Grube Pöhla   |
| August 2017   | Genehmigung des Hauptbetriebsplanes IV durch das Sächsische Oberbergamt   |
| November 2017 | <p>Beantragung der bergbaurechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken für die bergfreien Bodenschätze Chrom, Gold, Kobalt, Kupfer, Nickel, Silber und Vanadium beim Sächsische Oberbergamt im Erkundungsfeld „ENORA“; Beantragung der bergbaurechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken für die bergfreien Bodenschätze Zinn, Zink, Indium, Gallium, Fluorapatit, Kobalt, Kupfer, Wolfram und Silber beim Sächsische Oberbergamt im Erkundungsfeld „Geyer“;</p> <p>Beantragung der bergbaurechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken für die bergfreien Bodenschätze Zinn, Blei, Gold, Indium, Kupfer, Molybdän, Tantal, Silber, Wolfram, Zink, Fluorapatit und Schwefelapatit beim Sächsische Oberbergamt im Erkundungsfeld „Elterlein“</p> |
| März 2018     | Erteilung der bergbaurechtlichen Erlaubnis für das Erkundungsfeld „ENORA“ bis zunächst zum 31.3.2023  |
| August 2018   | Erteilung der bergbaurechtlichen Erlaubnis für das Erkundungsfeld „Geyer“ bis zunächst zum 1.12.2023  |
| November 2018 | Erteilung der bergbaurechtlichen Erlaubnis für das Erkundungsfeld „Elterlein“ bis zunächst zum 1.12.2023  |
| Mai 2019      | <p>Erreichen der Zieltiefe des Schachtes 1/Pöhla von 176m im Bereich der Erzlagerstätte 4</p> <p>Abbau der ersten Roherze aus der Erzlagerstätte 4 durch die SME AG</p>   |
| Juni 2019     | Einreichung des Hauptbetriebsplanes V beim Sächsische Oberbergamt   |
| Juli 2019     | Inbetriebnahme der Pilot-Aufbereitungsanlage in Mittweida/Sachsen   |

### Gruppenstruktur

Die SME AG ist derzeit eine Einzelgesellschaft und nicht in einen Konzernverbund eingebettet. Damit übt die Emittentin auf Basis ihrer Vermögensgegenstände vollständig die im Abschnitt "Geschäftstätigkeit" beschriebene Geschäftstätigkeit aus und ist damit nach derzeitigem Stand nicht auf Gewinnausschüttungen von Töchtern oder Beteiligungsgesellschaften angewiesen.

### Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

|                 | 2018 | 2017 |
|-----------------|------|------|
| (EUR Millionen) |      |      |
| Einnahmen ..... | 0    | 0    |

|   |      |      |
|---|------|------|
| EBIT .....  | -2,4 | -1,8 |
| EBITDA .....  | -2,3 | -1,7 |
| Verzinsliches Fremdkapital.....                                     | 3,0  | 2,1  |
| Davon Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem<br>Rangrücktritt | 2,9  | 2,0  |
| Eigenkapital .....  | 5,9  | 3,2  |
| Davon Grundkapital  | 3,3  | 2,7  |
| Davon Kapitalrücklage   | 6,5  | 2,5  |
| Davon Bilanzverlust aus Projektierung                               | 3,9  | 1,9  |
| Summe Vermögenswerte .....  | 10,7 | 6,5  |

Der Prospekt enthält die alternativen Leistungskennzahlen ("**APM**") EBIT und EBITDA die nicht im Handelsgesetzbuch ("HGB") definiert sind, jedoch vom Vorstand der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen. . Die alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus dem Jahresabschluss der Emittentin ableiten. EBIT ist hierbei definiert als das „Jahresergebnis“ zuzüglich „sonstigen Steuern“, „Ertragssteuern“ sowie „Finanzaufwand“ und abzüglich von „Finanzerträgen“. EBITDA ist definiert als „Jahresergebnis“ zuzüglich „sonstigen Steuern“, „Ertragssteuern“, „Finanzaufwand“ sowie „Abschreibungen“ abzüglich von „Finanzerträgen“.

Es ist zu beachten, dass die enthaltenen APM nicht als Alternative zu den historischen Finanzergebnissen oder anderen Leistungsindikatoren oder anderen auf HGB-Kennzahlen basierenden Posten betrachtet werden sollte. Darüber hinaus sind die enthaltenen APM nicht als Indikator für zukünftige Ergebnisse zu verstehen. APMs haben als Analyseinstrumente wichtige Einschränkungen und sollten nicht isoliert oder als Ersatz für die Analyse der nach HGB berichteten Ergebnisse, Cashflows oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten betrachtet werden, auch wenn sie vom Management zur Beurteilung der laufenden operativen Leistung herangezogen werden und von Investoren häufig verwendet werden. Darüber hinaus sind die enthaltenen APM aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden möglicherweise nicht mit ähnlich benannten Kennzahlen vergleichbar, wie sie von anderen Unternehmen präsentiert werden.

### **Angaben über das Kapital der Emittentin**

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 3.345.612, eingeteilt in 3.345.612 Namensaktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1. Die 3.345.612 insgesamt aufgegebenen Namensaktien sind voll eingezahlt.

Auf Basis der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 12. Juli 2019 verfügt die Emittentin ferner über ein nicht ausgeschöpftes genehmigtes Kapital in Höhe von 50% des Grundkapitals.

### **Aktionärsstruktur**

Hauptanteilseigner der Emittentin sind die Imcal GmbH (ca. 53 % am Grundkapital), die vollständig im Eigentum von Thomas Reissner, Vorsitzender des Aufsichtsrates, steht; Horst Richter, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates (ca. 10 % am Grundkapital) sowie Jan Richter, Mitglied des Aufsichtsrats (ca. 10 % am Grundkapital).

Insgesamt 27% des Kapitals und der Stimmrechte liegen bei knapp über 60 außenstehenden Aktionären, von denen keiner mehr als 5% hält.

## **Vorstand und Geschäftsführung**

Der Vorstand der Emittentin setzt sich wie folgt zusammen:

Dr.-Ing. Klaus Grund, Markscheider, Vorstand Bergbau und Technologie. Vor seiner Tätigkeit für die SME war Herr Dr. Grund stellvertretender Bergwerksdirektor für das Lehrbergwerk „Reiche Zeche“ sowie in führenden Positionen für die SDAG Wismut tätig. Herr Dr. Grund verfügt über keine Geschäftsaktivitäten außerhalb denen im Namen der Emittentin.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Frank Dahlhaus, ist seit 2011 Vorstand für Bergbau und Statik der Emittentin. In dieser Kapazität ist er im Wesentlichen mit der Planung und Entwicklung der entsprechenden Zugänge in das Bergwerk über Rampen und Tunnel betraut. Professor Dahlhaus ist seit 2011 geschäftsführender Direktor des Institutes für Bergbau und Spezialtiefbau an der TU Bergakademie Freiberg/Sachsen. Seit 2000 hält er eine ordentliche Professur für Baukonstruktion und Massivbau an der TU Bergakademie. Neben seiner akademischen Tätigkeit verfügt Professor Dahlhaus über berufliche Erfahrung als Projektleiter in einer Ingenieursgesellschaft im Bereich der Planung und Umsetzung von Großbauprojekten. Er ist Mitglied im Deutschen Ausschuss für Stahlbeton („DAfStb“) sowie der Federation Internationale du Beton („fib“).

Professor Dahlhoff studierte Bauingenieurwesen an der Ruhr Universität Bochum und war wissenschaftlicher Angestellter an der Universität (TH) Karlsruhe.

Die Mitglieder des Vorstandes können über die Geschäftsadresse der Emittentin erreicht werden.

## **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich wie folgt zusammen:

Aufsichtsratsvorsitzender

Dipl.-Kfm. Thomas Reissner  
Investment Banking im Nahen Osten, Kanada, Deutschland  
Ehemaliger Vorsitzender und CEO von drei Aktiengesellschaften für Basismetalle in Kanada  
Gesellschafter eines Unternehmens für Abfallbeseitigung  
Gründer und Aufsichtsratsvorsitzender der Pyral AG, einer Gesellschaft zur Wertstoffgewinnung mittels Pyrolyse.

Aufsichtsrat

Dr. Horst Richter, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender  
Ehemaliger stellvertretender Minister für Geologie in der DDR, einer der anerkanntesten Experten im Bereich Mineral- und Erzvorkommen in Ost-Deutschland, Sachsen

Dipl.-Geologe Jan Richter  
Geschäftsführer der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Dienstleistungsunternehmen für Bergbau, Geologie

Volker Kauder

Mitglied des Deutschen Bundestages; ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Welle, Bonn

Der Sitz der Emittentin dient als Geschäftsanschrift der Aufsichtsratsmitglieder (siehe "*Allgemeine Angaben über die Emittentin – Einführung*" oben).

## **Potentielle Interessenskonflikte**

Im Rahmen von geologischen Analysen hat die G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft in der Vergangenheit Aufträge durch die Emittentin erhalten. In Zukunft wird die G.E.O.S. möglicherweise weitere, ähnliche Aufträge erhalten. Die Vergütung für derartige Aufträge erfolgt zu marktüblichen Sätzen und die zu erstellenden Analysen unterliegen allgemein anerkannten geologischen Grundsätzen. Herr Jan

Richter ist Geschäftsführer der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft, Mitglied des Aufsichtsrates und gleichzeitig Anteilseigner der Emittentin. Herr Jan Richter könnte bei der weiteren Gestaltung der Geschäftsbeziehung zwischen der Emittentin und der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft daher einem potentiellen Interessenkonflikt unterliegen.

Die Hallen in Mittweida, in denen die Pilot-Aufbereitungsanlage der Gesellschaft betrieben wird, wurde von einer der Imcal GmbH gehörende Gesellschaft angemietet. Der Mietvertrag ist gültig für die Dauer der Nutzung der Pilot-Aufbereitungsanlage und die vereinbarte Miete liegt unterhalb der ortsüblichen Vergleichssätze. Herr Reissner ist 100 % Eigentümer der IMCAL GmbH, welche wiederum Mehrheitsgesellschafterin der Emittentin ist. Herr Reissner könnte bei der weiteren Gestaltung der Geschäftsbeziehung zwischen der Emittentin und der IMCAL GmbH daher einem potentiellen Interessenkonflikt unterliegen.

Zwischen den privaten Interessen der als Vorstand oder Aufsichtsrat aufgeführten Personen und ihren Pflichten gegenüber der Emittentin bestehen ansonsten keine weiteren potentiellen Interessenkonflikte soweit diese nicht in diesem Abschnitt offengelegt wurden.

## **Geschäftstätigkeit**

### **Überblick**

Die SME AG wurde im März 2011 mit dem Ziel gegründet, Rohstoff insbesondere im erzgebirgischen Raum aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten und zu vermarkten. Die Wiederbelebung des traditionsreichen Erzbergbaus kann dabei auf zwei wesentliche Faktoren aufbauen: Zum einen ist der geologische Wissensstand aufgrund historischer Explorationen, Bohrungen und stillgelegten Bergwerken vom Zeitraum bis 1991 nach wie vor sehr gut. Zum anderen bietet die Nähe zur Bergakademie Freiberg als führende Hochschule im Bereich Geologie, Bergbau, Mineralogie sowie Metallurgie Zugang zu notwendigem Talent und Erfahrungen.

Aus wirtschaftlicher Sicht beruht die Attraktivität einer Wiederaufnahme des Bergbaus im erzgebirgischen auf drei Faktoren:

- 1- Der langfristig höheren Nachfrage nach bestimmten Metallen und Mineralen, u.a. durch die Industrialisierung Chinas und anderer Schwellenländer sowie der Verwendung bestimmter Rohstoffe in High-Tech Geräten wie Monitoren oder Smartphones steht eine weniger stark ansteigende Weltförderung für viele Rohstoffe gegenüber. Entsprechend klassifizieren sowohl die EU, das deutsche Rohstoffinstitut DERA als auch die USA die Versorgungssicherheit für eine Reihe von Metallen und Mineralien wie u.a. Wolfram, Zinn oder auch Flussspat als kritisch. (Quellen: Communication from the European Commission on the 2017 list of Critical Raw Materials for the EU; DERA Rohstoffliste 2016; US Department of Interior 2018)
- 2- Technische Weiterentwicklungen im Bereich des Bergbaus, insbesondere aber im Bereich der Aufbereitung von Erzen führen bei gleichem Metallgehalt im Erz zu einem höheren Anteil am gewonnenen und verkaufbarem Metall.
- 3- Ferner erhöht eine Nähe zum Abnehmer sowie die Förderung in politisch und wirtschaftlich stabilen Verhältnissen die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen, was gerade für einen industriellen Großraum wie West- und Mitteleuropa von enormer strategischer Wichtigkeit ist. So ist bspw. die Bundesrepublik Deutschland einer der weltgrößten Importeure von Wolfram, Zinn sowie Flussspat bzw. den auf diesen Rohstoffen basierenden Zwischenprodukten.

Die wesentlichen Abbaurechte der SME AG bestehen in den folgenden Feldern und Rohstoffen:

Liste der wesentlichen Rohstoffe im Rahmen der Lizenzen der SME AG

|           | SME<br>Felder                 | D<br>Critical<br>list | EU<br>Critical<br>List | US Critical<br>Raw<br>Materials | Hauptproduzenten<br>(nach DERA 2019)                |
|-----------|-------------------------------|-----------------------|------------------------|---------------------------------|---|
| Wolfram   | Pöhla                         | Ja                    | Ja                     | Ja                              | China 83%<br>Vietnam 6%<br>Russland 3%              |
| Flussspat | Pöhla                         | Ja                    | Ja                     | Ja                              | China 67%<br>Mexiko 12%<br>Mongolei 4%              |
| Zinn      | Pöhla,<br>Geyer,<br>Elterlein | Ja                    | Nein                   | Ja                              | Myanmar 34%<br>Indonesien 23%<br>China 16%          |
| Indium    | Pöhla,<br>Geyer,<br>Elterlein | Yes                   | Yes                    | Yes                             | China 43%<br>S. Korea 31%<br>Kanada 10%             |
| Nickel    | ENORA                         | No                    | No                     | No                              | Philippinen (17%)<br>Kanada (12%)<br>Russland (11%) |
| Kobalt    | ENORA                         | Yes                   | Yes                    | Yes                             | Australien 6%<br>Kuba 5%                            |
| Gallium   | Geyer                         | Yes                   | No                     | Yes                             | China 84%<br>Deutsch. 4%<br>Kazak. 4%               |

Quelle: Communication from the European Commission on the 2017 list of Critical Raw Materials for the EU; DERA Rohstoffliste 2019; US Department of Interior 2018; ITRI 2016 Report on Global Tin Resources and Reserves.

Die SME AG hat, aufbauend auf den umfangreichen Untersuchungen und Datensätzen der SDAG Wismut sowie auf Basis eigener Untersuchungen, seit 2011 die Erkundung und Erschließung der entsprechenden Abbaufelder mit erheblichem finanziellen Aufwand vorangetrieben und mit Pöhla die erste Lagerstätte in einen ersten Abbau überführt.

Das eingezahlte Eigenkapital der SME AG als Summe von Grundkapital und Agio belief sich per 31.12.2018. auf EUR 9,8 Millionen. Zusätzlich wurden über eine mit einem qualifizierten Rangrücktritt



versehene Namensschuldverschreibung Finanzmittel in Höhe von EUR 2,9 Millionen eingeworben. Die bisherigen Anlaufverluste für die Erkundung, Erschließung und den ersten Aufbau des Bergwerkes in Pöhla belaufen sich per Ende 2018 auf EUR 3,9 Millionen.

Die Haupttätigkeit der Emittentin in den nächsten Jahren wird im Ausbau des Bergwerks in Pöhla und der Überführung in einen industriellen Abbau mit einer entsprechenden Skalierung der Aufbereitungsanlagen für Wolfram und Flussspat sowie zeitlich nachgelagert für Zinn liegen.

### ***Explorations-, Entwicklungs- und Produktionszyklen von Erzlagerstätten***

Generell werden Erzlagerstätten in frühen Stadien lokalisiert und mittels Explorationsverfahren in fortgeschrittenen Stadien in Bezug auf einen möglichen wirtschaftlichen Abbau räumlich und mit Blick auf den Erzgehalt genau definiert. Sofern ein wirtschaftlicher Abbau machbar erscheint, werden ein Bergwerk, die dazugehörigen Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen sowie ggf. die notwendige weitere Infrastruktur errichtet. Nach dem Abbau der Mine folgen die Schließung der Mine, der Rückbau der Anlagen sowie die Rekultivierung des Areals.

Grundsätzlich kann eine Exploration von Erzlagerstätten metallischer Rohstoffe einem von zwei Ansätzen folgen: Aufbau auf vorhandene Erkenntnisse aus bereits analysierten Vorkommen oder früheren Bergwerken (sog. „brown field exploration“) oder aber als konzeptionelle Exploration ohne bereits vorhandene Kenntnisse (sog. „green field exploration“).

*Frühe Exploration:* Die ersten Explorationsstadien umfassen die Identifikation, Sichtung und Auswertung von bereits existierenden geologischen und geophysikalischen Informationen aus Archiven, publizierten Karten und Datensätzen. Zeitlich begleitend oder in naher Folge dienen Geländebegehungen und vereinzelte Probenahmen von Festgestein und/oder Bodenproben einer ersten Überprüfung der ausgewählten Gebiete vor Ort. Der Gebietsauswahl und Lizenzbeantragung bzw. -erlaubniserteilung zur Exploration folgt typischerweise der Einsatz von großflächig anwendbaren Verfahren wie systematischer Bodenbeprobung und der Prozessierung und Interpretation von geophysikalischen Daten. Die geophysikalischen Daten stammen i.d.R. aus den neuesten Verfahren der Aeromagnetik, Elektromagnetik, Radiometrie und Gravimetrie und erfassen räumliche und z.T. dreidimensionale Unterschiede in Gesteinsparametern wie der Magnetisierung, elektrischen Leitfähigkeit, dem Gehalt radioaktiver Elemente und der Gesteinsdichte. Die Interpretation dieser Daten erlaubt in erster Linie eine Darstellung der Verteilung unterschiedlicher Gesteinseinheiten und Orientierung tektonischer Scher- und Bruchzonen im Untergrund. In Einzelfällen können mit Hilfe dieser Daten bereits erste bohrwürdige Explorationsziele, wie z.B. geoelektrisch oder gravitativ stark anomale Sulfidkörper für Industrie- und/oder Edelmetallvorkommen identifiziert werden. Die geochemischen Analysen von Gesteins- und Bodenproben erfolgen durch zertifizierte internationale Labore. Geologische, geophysikalische oder geochemische Anomalien werden lagerstättenkundlich bewertet und die hoffigsten Zielgebiete mittels Explorationsbohrungen überprüft. Bohrverfahren umfassen dabei oberflächennahe Schneckenbohrungen und tiefe Hammer- bzw. Kernbohrungen, die den Tiefenbereich von mehreren hundert bis über tausend Meter abdecken. Das Bohrprobenmaterial wird geochemisch auf die Gehalte an Wertmetallen analysiert sowie erzmineralogisch, metallurgisch und geotechnisch auf die Abbau- und Gewinnbarkeit hin untersucht. Das Explorationsrisiko ist in diesen frühen Schritten relativ groß, steht jedoch noch relativ geringen Explorationskosten gegenüber.

### *Lagerstättendefinition (fortgeschrittene Exploration)*

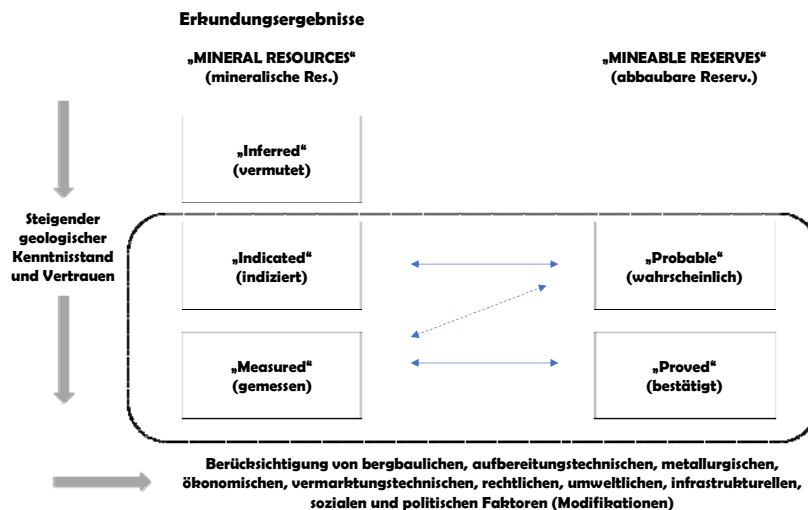
Sind für einzelne Explorationsziele potenziell wirtschaftliche Erzgehalte und Erzmengen durch Oberflächen- und Bohrproben festgestellt worden, so wird mittels systematischer Bohrraster und bodengeophysikalischer Verfahren der Erzkörper detailliert erfasst. Dabei müssen umfangreiche Informationen über die Geometrie, Durchgängig- oder Absätzigkeit der Erze, die Erzmineralogie und vor allem der mineralischen Vorräte und Metallgehalte dokumentiert werden.

Um eine Einheitlichkeit in der Berichterstattung der mineralischen Vorräte und Metallgehalte sicherzustellen, existieren seit über 30 Jahren einheitliche Verfahrensregeln zur Erstellung börsenrelevanter Informationen für mineralische Rohstoffvorkommen.

Hierzu zählt beispielsweise das Regelwerk des National Instrument 43-101 „Standards for Disclosure for Mineral Projects“ der Canadian Securities Administrators und den Empfehlungen des „Canadian Institute of Mining (CIM) Standing Committee on Reserve Definitions“. Alternativ wird der australische

„Code for Reporting of Exploration Results, Mineral Resources and Ore Reserves“, der sogenannte JORC-Code, verwendet. Die im Prinzip ähnliche, aber im Detail divergierende russische Definition ist in der westlichen Welt kaum verbreitet. Die Standards formulieren jeweils professionelle Mindestanforderungen an zu veröffentlichende Informationen über Explorations- und Bergbauprojekte sowie die dazugehörigen Angaben zu Vorräten. Damit werden für Investitionsentscheidungen relevante Informationen nach gleichen Standards abgefragt und basieren auf geologisch, technisch überprüfbar und wirtschaftlich plausiblen Angaben. Dabei sind sämtliche Explorationstätigkeiten und Bewertungen von nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierten Personen und Firmen durchzuführen. Die Informationen umfassen Angaben zu den Wertstoffkonzentrationen (Erzgehalte in % und „grams per tonne“ – kurz g/t – bzw. „parts per million“ – kurz ppm) und -inhalten (Tonnagen), sowie zu Erztypen und der Lage und Geometrie eines Vorkommens. All dies sind Parameter, die den anfänglich potenziellen und später tatsächlichen Wert einer Lagerstätte bestimmen und über eine technisch und wirtschaftlich realisierbare Förderung entscheiden. Als wichtigstes Regelwerk gibt ein JORC-Bericht Auskunft über den jeweils aktuellen Kenntnisstand zu den mineralischen Ressourcen und Erzreserven eines Vorkommens.

### Vorratsschema mineralischer Rohstoffe für Finanzberichterstattung



Quelle: Darstellung der Emittentin auf Basis des Committee for Mineral Reserves International Reporting Standards (2013)

Man unterscheidet generell zwischen mineralischen Ressourcen („mineral Resources“) sowie abbaubaren Reserven („mineable Reserves“). Eine „mineral Resource“ ist eine Konzentration von Mineralien in einer solchen Qualität und Quantität, die eine vernünftige Aussicht auf eine wirtschaftliche Gewinnung hat. Hierbei wird zwischen gemessenen („measured“), indizierten („indicated“) und vermuteten („inferred“) Ressourcen unterschieden. Die Qualität der geologischen Daten ist somit entscheidend für die entsprechende Einstufung. Bei weiteren Erkenntnisgewinnen über die geologischen Eigenschaften einer Lagerstätte können entsprechend Ressourcen auch zunehmend höher eingestuft werden.

Eine abbaubare Reserve ist der Teil einer Resource, der auf Basis der vorliegenden Datenlage unter heutigen wirtschaftlichen Aspekten abbaubar ist, d.h. der geologische Kenntnisstand wird mit wirtschaftlichen Daten kombiniert. Hierbei werden Abbauverluste berücksichtigt, wenn die Reserven abgebaut oder aufbereitet werden.

Eine „Proven mineable Reserve“ ist der wirtschaftlich nutzbare Teil einer „Measured Mineral Resource“ und eine „Probable mineable Reserve“ ist der nach derzeitigem Stand wirtschaftlich nutzbare Teil einer „Indicated Mineral Resource“.

Die ansteigenden Kategorien klassifizieren somit zunehmenden geologischen Kenntnisstand, Vertrauen und wirtschaftliche Abbaueignung.

Entsprechend gilt, dass ceteris paribus Lagerstätten mit einem höheren Prozentsatz von „measured Resources“ bzw. einem hohen Anteil an „proven Reserves“ weniger risikobehaftet als solche mit einem hohen Anteil an „inferred Resources“ bzw. auch „probable Reserves“ sind.

Bei hinreichender technischer Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Erzgewinnung wird in einer Vormachbarkeitsstudie bzw. in einer Machbarkeitsstudie der Abbau der Erze vorbereitet. Machbarkeitsstudien beschreiben damit die Möglichkeit des Abbaus unter Berücksichtigung der Spezifika der Lagerstätte als auch externer Faktoren. Die vollständige Planung des Bergwerks, eines Modells des Erzkörpers sowie die Detailplanung der Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Faktoren wird schließlich im Rahmen eines Rahmenbetriebsplanes den Behörden zur Genehmigung vorgelegt.

#### *Errichtung des Bergwerks sowie der Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen*

Im Anschluss an eine erfolgreiche Genehmigung kann mit dem Aufbau eines Bergwerkes sowie der dazugehörigen Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen begonnen werden. Grundsätzlich kann der Abbau von Erzlagerstätten im Tagebau oder im Tiefbau mit untertägigen Grubeneinrichtungen wie Stollen und Abbaukammern erfolgen. Der ökonomischen Effizienz eines Tagebaus stehen häufig größere ökologische Aspekte wie Lärmbelastung und Landschaftszerstörung und die damit verbundenen höheren Rekultivierungskosten gegenüber. Im Tiefbau über Schachtanlagen sind Förderkosten sowie Produktionsabläufe aufgrund der Beschränkungen der Schachtanlagen zu berücksichtigen. Ein Tiefbau mit Rampen- oder Stollenzugang kann durch Nutzung von Förderbändern und Fahrzeugen entsprechende Kostenvorteile bei gleichzeitiger Vermeidung der Nachteile eines Tagebaus bringen.

Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen extrahieren mittels pyrometallurgischer oder hydrometallurgischer Verfahren das jeweilige Wertmetall oder Erzkonzentrat aus dem abgebauten Erz. Die Errichtungsphase erfordert die größten Investitionen in die entsprechenden Minenanlagen, bevor erste Erlöse aus dem Erzabbau generiert werden können. Um trotz hinreichend hoher Qualität der „Mineable Reserves“ und entsprechender Machbarkeitsstudien die Investitionsrisiken weiter einzugrenzen, kann ein Probetrieb mit minimaler Abbaukapazität und kleinster Skalierung der entsprechenden Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen aufgebaut werden. Hierüber können weitere Daten über bspw. die optimale Konfiguration von Aufbereitungsanlagen oder auch hydrologische Aspekte gewonnen zur Abrundung großvolumiger Investitionsentscheidungen gewonnen werden.

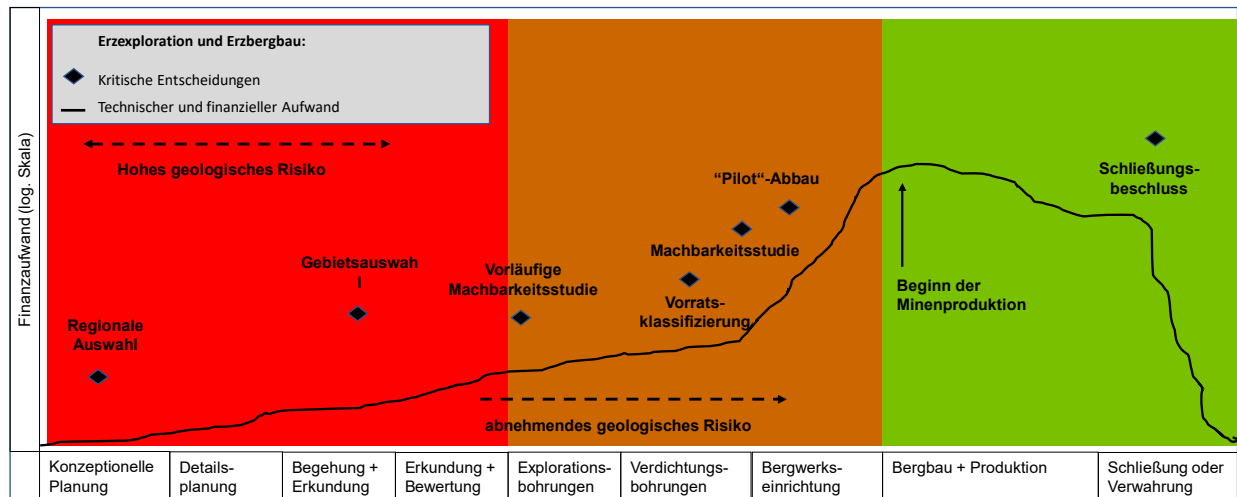
Nach Abschluss der initialen Investitionen und der Überführung von Bergwerk und Aufbereitung in den Regelbetrieb fallen regelmäßige Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie Ausgaben für Ersatzinvestitionen an, die aus laufenden Erlösen finanziert werden können. Aus den erwirtschafteten Überschüssen werden zudem die Investitionskosten für das Bergwerk zurückgezahlt sowie Rücklagen für Rückbau und Renaturalisierung gebildet.

Zunehmende Erkenntnisse über den nicht als „Mineable Reserves“ klassifizierten Teil bzw. die zum Zeitplan der Planung des Bergwerks nur vermuteten („inferred“ Ressourcen) sowie weitere Explorationen innerhalb oder angrenzend an die Mine können dabei die Lebensdauer der Mine und Nutzungsdauer der Anlagen nochmals verlängern.

#### *Verwahrung, Schließung und Rehabilitation*

Nach dem kompletten Abbau der Erzlagerstätte wird diese geschlossen. Hierbei sind die jeweils gültigen Vorgaben und Auflagen der Aufsichtsbehörden zu beachten und die Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen werden demontiert. Bergwerks-, Halden- und Anlagenareale werden anschließend nach aktuellen Umweltstandards saniert und renaturalisiert. Ein Sonderfall stellt die

Verwahrung einer Mine bspw. aus gegenläufigen wirtschaftlichen Gründen dar. Hierbei wird die Grube nicht geschlossen, sondern für eine künftige Wiedernutzung technisch verwahrt.



Quelle: schematische Illustration typischer Explorations- und Bergbauphasen von Erzlagerstätten. Dargestellt ist der finanzielle und technische Aufwand in Abhängigkeit von verschiedenen Tätigkeiten sowie die Verteilung des geologischen Fund- und Produktionsrisikos (Quelle: modifiziert nach Eimon 1988)

### Bereiche der Geschäftstätigkeit

Die SME AG konzentriert sich gemäß ihres Geschäftszwecks auf die Exploration und den Bergbau insbesondere im erzbergischen Raum. Die Vermögensgegenstände und Genehmigungsfelder der SME AG befinden sich in unterschiedlichen Phasen der Erzexploration sowie des Erzbergbaus.

### Bergwerk Pöhla-Globenstein

Die Lagerstätte Pöhla-Globenstein ist das am weitesten entwickelte Abbaugelände der SME AG. Über den bereits seit 2017 errichteten Teil des Bergwerkes sowie eine Pilot-Aufbereitungsanlage findet derzeit ein Probetrieb zur Optimierung wesentlicher Produktionsströme statt.

Bei der Lagerstätte handelt es sich um eine poly-metallische Lagerstätte mit mehreren relevanten Erzlagern. Das Gebiet ist eine der wenigen nachgewiesenen und abbaufähigen Wolframerz-Lagerstätten mit einem derart hohen Wolframgehalt in der westlichen Welt. Ferner findet sich mitgewinnbarer Flussspat in signifikanten Mengen sowie in einem weiteren Erzlager eine erhebliche Zinnlagerstätte.

Mit einer umfangreichen Geschichte in Exploration und Abbau ist das Bergwerk Pöhla eine „Brownfield“-Entwicklung. Im Unterschied zu gängigen Brownfield-Entwicklungen handelt es sich beim Bergwerk Pöhla nicht um die Wiedereröffnung eines Werkes, indem Wolfram und Flussspat bzw. Zinn bereits abgebaut und damit ggf. die reichhaltigsten Lagerstätten schon abgebaut wurden. Vielmehr wurde in der Vergangenheit in der Lagerstätte im Wesentlichen nach Uran Lagerstätten gesucht und dabei lediglich ein unerheblicher Teil Wolfram bzw. Zinn entnommen. Entsprechend ist die Lagerstätte sehr gut erforscht, aber abbau-seitig noch unberührt, was sich in einem hohen Anteil abbaubarer („mineable“) Reserven bzw. nachgewiesenen („measured“) Ressourcen, also hoher Transparenz über Vorräte und Abbauwürdigkeit, zeigt.

## Geschichte

Die Geschichte des Hauptabbaugebietes im Feld „Pöhla-Globenstein“ reicht wesentlich weiter als die Abbaulizenz der SME zurück. Das Feld „Pöhla-Globenstein“ hat eine Größe von ca. 4 km<sup>2</sup>, liegt regionalgeologisch im westerzgebirgischen Teil der Fichtelgebirgs-Erzgebirgs-Antiklinalzone und dort an der südlichen Umrandung der Schwarzenberger Gneiskuppel in der Gemeinde Schwarzenberg im Erzgebirge und wurde zwischen 1956 und 1988 in Teilen bereits durch zahlreiche Bohrungen der Sowjetisch Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (die "SDAG Wismut") erschlossen, um dort vornehmlich Erze, außerhalb der in der Nähe befindlichen Uranlagerstätte, abzubauen. Die Identifikation und Förderung von Uran fand nicht statt.

Zwischen 1957 und 1966 wurde die Grube „Pöhla-Globenstein“ durch die SDAG Wismut entwickelt, zwischen 1974 und 1988 ergab eine umfangreiche Erkundung erhebliche Ressourcen an Zinn- und Wolframerzen. Ein Abbau fand nicht statt. Es wurden Oberflächen- und Untertageerkundungen, Suchschachtungen, Bohrungen und die Errichtung der Infrastruktur vorgenommen, auf die bei der heutigen Tätigkeit der SME AG zurückgegriffen werden kann. Insgesamt wurde ein Grubenraum einschließlich der horizontalen und vertikalen Aufschlüsse sowie von Kammern von insgesamt über 160.000m<sup>3</sup> bei einer Stollenlänge von ca. 16 km durch die SDAG Wismut erschlossen. Die aggregierte Länge der Bohrungen der SDAG Wismut im Bereich Pöhla beträgt über 120.000 Meter.

Auf Basis der heutigen Kosten, die die SME AG für die Erweiterungen der Untersuchungen vorgenommen hat, lässt sich der Wert der bestehenden Erkundungen, Bohrungen und Infrastruktur aus der Tätigkeit der SDAG Wismut auf ca. EUR 80 – 100 Millionen schätzen.

Seit 1991 wurden die Mine stillgelegt, die Halde rekultiviert und die Zugänge zur Grube verschlossen. Die SDAG Wismut wurde im Jahr 1991 deutsches Staatseigentum und als Bundesunternehmen in die Wismut GmbH umfirmiert.

Nach ausgiebiger Datenauswertung beantragte die SME AG im Jahr 2012 sodann eine bergrechtliche Bewilligung nach §§ 8 ff. Bundesberggesetz zur Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Die Bewilligung ist gemäß Bescheid des Sächsischen Oberbergamts vom 24. Mai 2012 zunächst bis zum 31. Dezember 2037 befristet, kann jedoch auf Antrag verlängert werden. Die Bewilligung erteilt der SME AG das ausschließliche Recht zur Gewinnung der im Bewilligungsfeld enthaltenen Bodenschätze. Die Bodenschätze sind bergfrei, d.h. der Untertageabbau ist für das gesamte Feld möglich.

*Ressourcen und Reserven Wolfram "mineral resources" and "mineable reserves" (Erzlager 4+5 Pöhla-Globenstein), gemäß Standard NI43-101 des Canadian Institutes of Mining, Metallurgy and Petroleum (CIM)*

| Kategorie  | Erz (kt) | WO3-Gehalt (%) | Inhalt (WO3) (t) | MTU WO3 |
|--|----------|----------------|------------------|---------|
| <b>NI43-101 Reserven bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cut-off) von 0,1% WO3</b>   |          |                |                  |         |
| Proven   | 3.103    | 0,45%          | 14.046           | 924.947 |
| Probable   | 1.210    | 0,42%          | 5.071            | 333.943 |
| <b>NI43-101 Ressourcen bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cut-off) von 0,1% WO3</b> |          |                |                  |         |
| Measured   | 3.526    | 0,49%          | 17.205           | N/A     |
| Indicated  | 1.375    | 0,45%          | 6.201            | N/A     |
| Inferred   | 2.500    | 0,44%          | 11.000           | N/A     |

Ressourcen und Reserven Flussspat "mineral resources" and "mineable reserves" (Erzlager 4+5 Pöhla-Globenstein), gemäß Standard NI43-101 des Canadian Institutes of Mining, Metallurgy and Petroleum (CIM)

| Kategorie  | Erz (kt) | CaF <sub>2</sub> -Gehalt (%) | Inhalt (CaF <sub>2</sub> ) | Concentrate<br>97% CaF <sub>2</sub> |
|--|----------|------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| <b>NI43-101 Reserven bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cut-off) von 1% CaF<sub>2</sub></b>   |          |                              |                            |                                     |
| Proven   | 3.103    | 9,2%                         | 284.901,00                 | 161.541                             |
| Probable   | 1.210    | 9,2%                         | 111.100,00                 | 62.995                              |
| <b>NI43-101 Ressourcen bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cut-off) von 1% CaF<sub>2</sub></b> |          |                              |                            |                                     |
| Measured   | 3.526    | 10,0%                        | 352.600                    | N/A                                 |
| Indicated  | 1.375    | 10,0%                        | 137.500                    | N/A                                 |
| Inferred   | 2.500    | 10,0%                        | 250.000                    | N/A                                 |

Ressourcen und Reserven Zinn "mineral resources" and "mineable reserves" (Erzlager 3+4 Pöhla-Globenstein), gemäß Standard NI43-101 des Canadian Institutes of Mining, Metallurgy and Petroleum (CIM)

| Kategorie   | Erz (kt) | Sn <sub>3</sub> -Gehalt (%) | Inhalt (Sn (t)) | Concentrate<br>99% Sn (t) |
|---|----------|-----------------------------|-----------------|---------------------------|
| <b>NI43-101 Reserven bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cut-off) von 0,1% Sn</b>   |          |                             |                 |                           |
| Proven  | 4.598    | 0,33%                       | 14.923          | 6.369                     |
| Probable  | 4.613    | 0,32%                       | 14.503          | 6.190                     |
| <b>NI43-101 Ressourcen bei einer Bauwürdigkeitsgrenze (cut-off) von 0,1% Sn</b> |          |                             |                 |                           |
| Measured  | 5.227    | 0,32%                       | 18.131          | N/A                       |
| Indicated   | 5.243    | 0,32%                       | 17.605          | N/A                       |
| Inferred  | 9.274    | 0,33%                       | 30.604          | N/A                       |

Hinweise: Summen können Rundungsfehler enthalten. Details zu NI43-101 Reserveberechnungen können unter [www.cim.org](http://www.cim.org) abgerufen werden.

Die Bauwürdigkeitsgrenze beschreibt den für den wirtschaftlichen Abbau erforderlichen Mindestgehalt an Metall im Erz.

Erste interne Labor-Ergebnisse der SME auf Basis der aus dem Probetrieb entnommenen Erzen deuten auf einen in Teilen sowohl höheren Wolfram-Gehalt von bis zu 0,7% bzw. bis zu über 20% beim Flussspat hin.

Im Vergleich mit anderen, internationalen Minenprojekten weist die Lagestätte Pöhla einen überdurchschnittlich hohen Anteil an nachgewiesenen Ressourcen und abbaubaren Reserven auf.

### *Bisherige Tätigkeiten und Investitionen*

Nach erteilter Bewilligung begann die SME AG mit der Erstellung des Gesamtkonzeptes für die Erkundung und den Abbau von Rohstoffen inkl. der Beauftragung entsprechender externer Gutachten. Gemäß dem Gesamtkonzept begann 2017 die Abteufung eines Erkundungsschachtes in den Bereich des Erzlagers 4 mit einer wesentlichen Konzentration von Wolfram und Flussspat. Am 31. Mai 2017 erfolgte das Richtfest für das Teufgerüst.

Am 9. Juni 2017 wurde der Hauptbetriebsplan IV vom Sächsischen Oberbergamt genehmigt. Dieser umfasst die Arbeiten am Erkundungsschacht bis zu einer Teufe (bergmännisch für Tiefe) von 175 m und die Herstellung des Füllortes (der unmittelbare Übergang von der Vertikalen des Schachtes in den horizontalen Vortrieb). Der Erkundungsschacht selbst dient später im Regelbetrieb des Bergwerks als unabhängiger zweiter Fluchtweg und zur Zuführung von Frischluft in das Bergwerk.

Im zweiten Halbjahr 2017 erfolgte der Baubeginn einer Pilot-Aufbereitungsanlage auf einem angemieteten Industriegelände im ca. 30km entfernten Mittweida. Das in Pöhla gewonnene Erz wird in der Aufbereitungsanlage in Mittweida nachfolgenden Prozessphasen aufbereitet:

- Zerkleinerungsvorgang
- Vorsortierung
- Gravimetrische Trennung über Spiralabscheider
- Flotation von Scheelit-Kassiterit
- Mehrstufige Entwässerung der Produkte
- Trocknung des Wolframkonzentrats

Das im Erz enthaltene Flussspat wird in gleichen Aufbereitungsschritten gewonnen und vom Wolfram über die unterschiedliche Körnung sowie den Flotationsprozess separiert, so dass beide Rohstoffe als Kostenträger gemeinsam die Kosten des Abbaus als auch Aufbereitung tragen.

Im Mai 2019 wurde der Schacht 1 mit der geplanten Teufe von 176 Metern fertiggestellt und der Füllort unter Tage für den Abbau des in der Pilotaufbereitungsanlage in Mittweida errichtet.

Die Aufbereitungsanlage in Mittweida wurde im Juli angefahren. Im in 2019 in Mittweida errichteten geochemischen Labor können Input, d.h. Gehalt der Minerale im Erz und Output, also Höhe der Gewinnung und Qualität der Aufbereitung fortlaufend kontrolliert und damit die Anlage kalibriert und optimiert werden.

### *Geplante weitere Erschließung und kommerzielle Nutzung der Mine*

Auf Basis des fertiggestellten Schachtes 1 in das Erzlager 4 sowie der optimierten Konfiguration der Pilot-Aufbereitungsanlage erfolgt die Erschließung der Mine für die kommerzielle Nutzung. Ziel ist es, ab Ende 2021 eine jährliche geförderte Roherztonnage von voraussichtlich 400.000 Tonnen mit einer Zielbelegschaft von ca. 120-150 Beschäftigten zu erreichen.

Wesentlich ist, dass der Abbau von Wolfram und Flussspat in den gleichen Arbeitsschritten sowie auf der gleichen Aufbereitungsanlage erfolgt. Mit marginalen zusätzlichen Kosten für die Gewinnung des Nebenproduktes Flussspat kann die Gesellschaft zu sehr wirtschaftlichen Kosten über beide Rohstoffe hinweg produzieren.

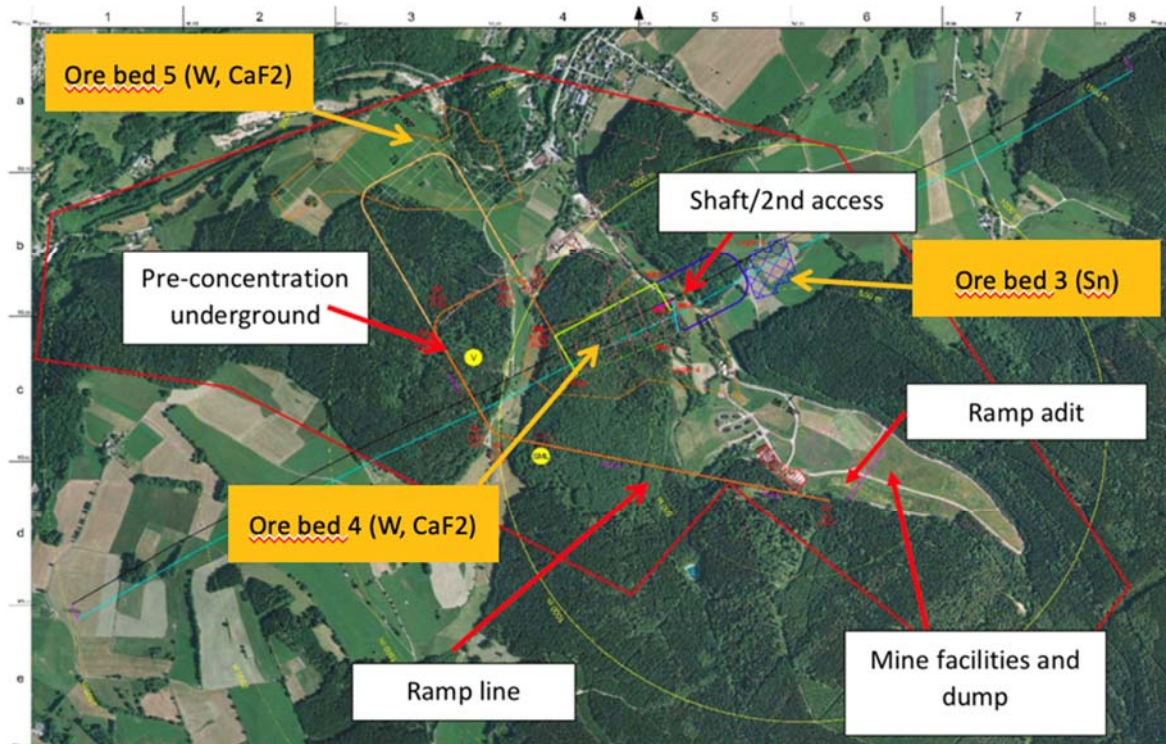
Aufgrund des zeitlich nachgelagerten Abbaus des enthaltenen Zinns sowie der mit separaten Investitionskosten verbundenen Aufbereitung hierfür hat die Emittentin für die Zinnlagerstätten noch keine granulare Kostenplanung erstellt.

Auf Basis der vorliegenden Gutachten sowie einem Erzabbau von 400.000t p.a. rechnet die Emittentin mit einer Minimum-Lebensdauer des Abbaus von Wolfram und Flussspat auf Basis der „measured“ and „indicated“ Ressourcen von ca. 13 Jahren. Bei Bestätigung Abbauwürdigkeit der „inferred“ Ressourcen sowie einer Nutzung der Mineneinrichtung für den Zinnabbau verlängert sich die Gesamtlebensdauer des Bergwerks entsprechend auf deutlich über 20 Jahre.



Zentrales Element des Abbaus der tagesnah gelegenen Erzlagerstätten mit einer mittleren Tiefe von 300 Meter (+/- 100 Meter) ist hierbei die Förderung über eine Zugangsrampe anstatt über Schächte. Von der Rampe ausgehend werden unter Nutzung der bestehenden Stollen aus den Minenentwicklungen vor 1990 sukzessive die Erzlager („ore bed“) 4 und 5 mit Wolfram und Flussspat sowie im Anschluss die Zinnvorräte in Erzlager 3 und 4 abgebaut.

#### *Schematische Darstellung Lagerstätten, Zugang und Mineneinrichtungen*



Der bereits errichtete Schacht 1 („Shaft/2nd access“) wird für die kommerzielle Nutzung zur Belüftung und als gesetzlich vorgeschriebener zweiter Fluchtweg genutzt.

Durch die Verwendung einer ca. 2.1km langen Rampe („Ramp line“) können die wesentlichen Anlagen effizient über Förderbandsysteme beliefert werden. Bestimmte erste Arbeitsschritte, insbesondere die erste und zweite Zerkleinerung des gewonnenen Erzes wird direkt unter Tage vorgenommen, so dass eine übermäßige Lärm- und Staubentwicklung über Tage vermieden werden kann („Pre-Concentration Underground“). Ein bestimmter Teil des tauben, d.h. nicht-mineralhaltigen Gesteins verbleibt damit unter Tage und kann direkt zur Verfüllung genutzt werden.

Der Minenzugang („Ramp adit“) liegt direkt im Gebiet der Einrichtungen über Tage, insbesondere den Aufbereitungseinrichtungen sowie der Abraumhalde („Mine facilities and dump“), um möglichst effiziente Materialflüsse zu gewährleisten. Die auf den kommerziellen Abbau skalierte Aufbereitungsanlage auf Basis der Konfiguration in Mittweida wird direkt über Förderbandsysteme beliefert. Auch in Pöhla wird die SME ein geochemisches Labor wie in Mittweida einrichten, so dass sowohl bei Hochfahren der Anlagen als auch im Regelbetrieb direkte Soll-Ist-Vergleiche erfolgen können.

Als Abraumhalde kann auf ehemalige Haldenflächen der SDAG Wismut im Luchsbachtal zurückgegriffen werden. Für die Reaktivierung dieser Flächen gibt es behördlicherseits bislang keine Einwände, so dass taubes Gestein aus dem Grubenbetrieb und Aufbereitungsrückstände der Aufbereitung unmittelbar am Standort aufgehaldet werden können.

Auf Basis der heutigen Marktpreise und Wechselkurse kalkuliert die Gesellschaft mit Verkaufspreisen von gut US\$ 28.000 pro Tonne Ammoniumparawolframat („APT“, siehe Sektion „Überblick über die wesentlichen Absatzmärkte“) als Basis für den Verkauf des Wolframmaterials sowie knapp US\$ 500



pro Tonne Flussspat, was beides dem gerundeten 12-Monats-Durchschnitt auf Basis des Rohstoffmonitors der Deutschen Rohstoffagentur DERA entspricht.

Durch die Kombination von effizientem Rampenzugang, weitestgehend automatisierter Belieferung der Aufbereitung sowie des Gehalts von Wolfram- bzw. Fluorit im Gestein geht die Gesellschaft von im globalen Durchschnitt niedrigen Produktionskosten aus. Hierbei ist zu beachten, dass die Gesellschaft durch die parallele Produktion von zwei Rohstoffen aus der polymetallischen Lagerstätte über zwei Kostenträger, d.h. Wolfram und Fluorit, verfügt. In der Kostenplanung geht die Gesellschaft von Produktionskosten pro Tonne APT nach Kostenallokation auf das produzierte Fluorit im unteren Quartil der von Analysten geschätzten globalen Kostenkurve von Wolframproduzenten aus (Quelle: bspw. Shard/ARC „W Resources“, Juli 2019). Die hierbei erfolgte Kostenallokation geht von einer Kostenaufteilung gemäß der geplanten Umsatzvolumina der beiden Rohstoffe aus.

#### *Infrastruktur, Wasserwirtschaft und Umwelt*

Der Standort des Bergwerks Pöhla befindet sich im Luchsachtal ca. 2km außerhalb der zur Stadt Schwarzenberg gehörenden Ortschaft Pöhla. Da Haldenwirtschaft und Weiterverarbeitung direkt auf dem Gelände erfolgen, reduzieren sich die Transportbedürfnisse auf das verkaufsfähige Material. Momentan ist der Abtransport des marktfähigen Materials über die Straße geplant. Über die Bundesstraßen 101 und 169 ist Pöhla mit der A72 Hof – Chemnitz verbunden. Über eine ca. 1.5km lange asphaltierte, öffentliche Zufahrtsstraße mit einer noch aus der SDAG Wismut Zeit stammenden Genehmigung für Lastverkehr kann das Bergwerk und seine wesentlichen Einrichtungen erreicht werden.

Momentan ist die Auslieferung des gewonnenen Wolfram-Konzentrates bzw. Flussspat über den Straßenweg geplant. Als mögliche Alternative besteht ein Eisenbahnanschluss in Schwarzenberg in ca. 10km Entfernung.

Im Umkreis von 1km zum geplanten Bergwerk gibt es keine wesentliche Bebauung, so dass ein unter Lärm- und Staubgesichtspunkten hinreichender Abstand gewahrt ist.

Bedingt durch die Historie des Standortes Pöhla im Uran-Abbau der SDAG Wismut und die fortlaufende Betreuung durch die Wismut GmbH besteht sowohl eine Stromnetzanbindung für den Standort als auch eine bestehende Wasserversorgung und Entwässerung. Im Vergleich zu insbesondere Greenfield-Entwicklungen schlägt sich dies für die Emittentin in niedrigeren Investitionen in Wasseraufbereitung sowie Aufsetzen der Stromversorgung nieder.

#### *Aktuelle Genehmigungslage und künftig einzuholende Genehmigungen*

Für die Errichtung und den Betrieb eines Bergwerkes wird neben der bergrechtlichen Lizenz eine Vielzahl behördlicher Genehmigungen benötigt. Diese umfassen beispielweise einen sogenannten Rahmenbetriebsplan für den Betrieb, aber auch darauf aufbauende Hauptbetriebspläne bzw. Betriebsgenehmigungen für bestimmte Teile der Gesamtanlage.

Darüber hinaus benötigt die Errichtung eines Bergwerkes im Generellen und die des Bergwerkes Pöhla im Speziellen ein sogenanntes Raumordnungsverfahren. Hierbei werden unter Berücksichtigung der bestehenden Regionalpläne und ggf. vorliegender Abweichungen u.a. Themen wie Landschaftsschutz, Naturschutz etc. mit den entsprechenden Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange beleuchtet und geklärt.

#### *Phase 1: Betrieb des Erkundungsbergbaus und der Pilotaufbereitung*

- Zulassung des Hauptbetriebsplanes Erkundungsbergbau Pöhla, 1. Teil: Tagesanlagen; genehmigt durch Sächsisches Oberbergamt am 10.11.2016
- Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Teufeinrichtungen im Schacht Pöhla (1) der SME AG, genehmigt durch Sächsisches Oberbergamt am 18.5.2017
- Zulassung des Hauptbetriebsplanes Erkundungsbergbau Pöhla, 4. Teil, Teufe; genehmigt durch Sächsisches Oberbergamt am 10.8.2017
- Zulassung des Sonderbetriebsplanes zum Betreiben einer Wasserbehandlungsanlage, 1. Teil: Manueller Probetrieb der Anlage; genehmigt durch Sächsisches Oberbergamt am 7.7.2017

- 1. Änderung der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Teufeinrichtungen im Schacht Pöhla – Einbau und Nutzung neue Greiferanlage; genehmigt durch Sächsisches Oberbergamt, 26.02.2018
- Änderungen und Ergänzungen des Hauptbetriebsplanes Erkundungsbergbau Pöhla der Saxony Minerals & Exploration - SME AG – 4. Teil Teufe i.d.F. 21.02.2018 – Schachteinbauten; genehmigt durch Sächsisches Oberbergamt, 28.02.2018
- Wasserrechtliche Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Erkundungsbergbau im Bewilligungsfeld Pöhla-SME, Sächsisches Oberbergamt, 27.08.2018
- Änderungsantrag vom 05.12.2018 zur Wasserrechtlichen Erlaubnis für Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Erkundungsbergbau im Bewilligungsfeld Pöhla SME vom 27.08.2018
- Einreichung des Hauptbetriebsplanes Erkundungsbergbau Pöhla der Saxony Minerals & Exploration - SME AG – 5. Teil – horizontale Auffahrung im Erkundungsschacht im April 2019

Phase 2 – kommerzieller Erzabbau und Aufbereitung:

Der Abbau der Erze im Rahmen der kommerziellen bzw. gewerblichen Gewinnung und Aufbereitung wird als Rahmen durch die bergrechtliche Bewilligung nach §§ 8 ff. Bundesberggesetz zur Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken geregelt.

Die Bewilligung der SME für das Feld Pöhla wurde hierbei am 24. Mai 2012 durch das Sächsische Oberbergamt erteilt und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2037 befristet. Mit der Bewilligung erhält die SME AG das ausschließliche Recht zur Gewinnung der im Bewilligungsfeld enthaltenen Bodenschätze. Die Bodenschätze sind bergfrei, d.h. der Untertageabbau ist für das gesamte Feld möglich. Eine Verlängerung der Bewilligung kann beantragt werden.

Zusätzlich zur bergrechtlichen Bewilligung ist ein behördlicher Genehmigungsprozess für Bauplanung, Raumplanung sowie Inbetriebnahme von Bauten erforderlich.

Der für die Phase der kommerziellen Nutzung benötigte Rahmenbetriebsplan wurde im Mai 2019 beim Sächsischen Oberbergamt sowie der Landesdirektion Sachsen als zuständigen Behörden eingereicht. Im Juni 2019 wurde das dazugehörige Raumordnungsverfahren erfolgreich eingereicht, die Zielabweichungen zum bestehenden Regionalplan besprochen und seitens der zuständigen Behörden kommentiert. Die Gesellschaft setzt derzeit die entsprechenden Kommentierungen um. Unter der Klammer des Rahmenbetriebsplanes werden die benötigten Bau- und Betriebsgenehmigungen mit Beauftragung bzw. Fertigstellung der jeweiligen Anlagen wie bspw. Rampe und Aufbereitung zur Inbetriebnahme beantragt bzw. erteilt.

#### *Rückbau des Bergwerkes*

Nach Ablauf der Lebensdauer des Bergwerkes werden die Übertageanlagen abgebaut und der Minenzugang verschlossen. Hierzu bildet die Gesellschaft aktuell in Zukunft die bergrechtlich verlangte Rückstellung.

#### **Erkundungsfeld ENORA**

Das Entwicklungsgebiet „ENORA“ für „Erzgebirge-Nordrand“ ist ein 587,8 km<sup>2</sup> großes Gebiet in Mittelsachsen. Innerhalb des Gebietes ENORA wurde bis 1990 insbesondere Nickel in diversen Minen über Tage abgebaut. Innerhalb des Abbauggebietes wurden in der Vergangenheit neben Nickel insbesondere auch Chrom und Kobalt erkundet. Das Erkundungsprogramm der SME baut insbesondere auf diesen Erkenntnissen auf.

#### *Geschichte*

Nachdem im Gebiet ENORA erste Nickelvorkommen in 1947 nachgewiesen wurden, fanden in den darauffolgenden 20 Jahren umfangreiche Untersuchungen mit mehreren tausend Bohrungen statt. Hierbei wurden zum einen Nickel und Eisen als wesentliche Rohstoffe analysiert als auch u.a. Chrom und Kobalt aufgefunden.

Die Erkundungen führten letztlich zur Öffnung verschiedener, im Tagebau betriebenen Nickel-Minen. Der Fokus innerhalb des ENORA Gebietes lag hierbei auf dem Feld Callenberg, während in weiteren,

ebenfalls analysierten Lagerstätten in Kiefernberg sowie in Kuhschnappel kein wesentlicher Abbau trotz positiver Erkundungsergebnisse stattfand.

Ab der deutschen Wiedervereinigung im Jahre 1990 wurden sämtliche Explorationen, Abbauprogramme sowie die dazugehörige Aufbereitung von Nickel eingestellt.

#### *Vermutete Vorräte*

Auf Basis der historischen Bohrungen der DDR und den damaligen Klassifizierungen nennen externe Beobachter für die Lagerstätte Kiefernberg im Gebiet ENORA eine vermutete Ergiebigkeit der Lagerstätte von insgesamt knapp 300.000t Nickel und knapp 15.000t Kobalt sowie darüber hinaus fast 400.000t Chrom (Quelle: Loecse, F., 2014). Diese Klassifizierung beruht allerdings nicht auf dem beschriebenen kanadischen NI43-101 Standard. Es ist zu beachten, dass zum einen die Gesellschaft diese Einschätzungen nicht durch eigene Bohrungen verifiziert hat, zum anderen die Wirtschaftlichkeit eines Abbaus noch nicht beurteilt wurde.

#### *Bisherige Tätigkeiten*

Auf Basis historischer Datensätze insbesondere aus dem Zeitraum vor 1990 hat die SME AG am 30.11.2017 beim Sächsischen Oberbergamt den Antrag auf Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken im Erkundungsfeld „ENORA“ für die Bodenschätze Chrom, Gold, Kobalt, Kupfer, Nickel, Silber und Vanadium gestellt. Dieser wurde am 12.3.2018 genehmigt.

Schwerpunkt der Aufsuchung werden die Bodenschätze Kobalt, Nickel und Chrom darstellen.

Im Nachgang zur Genehmigung hat die SME einen umfangreichen technischen Report mit einer gezielten Analyse historischer Daten und Proben bei einem externen geologischen Büro beauftragt hat.

Die Analyse der historischen Daten über mögliche Vorräte sowie die Berücksichtigung aktueller baulicher und ökologischer Restriktionen (d.h. Bebauungsdichte und Naturschutz) bestätigte die Gebiete Kiefernberg und Kuhschnappel als Primärziele.

#### *Geplante Tätigkeiten*

In einem ersten Schritt beabsichtigt die SME die Durchführung weiterer Bohrungen zur Bestätigung und Vervollständigung der historischen Daten sowie die Entnahme und geochemische Analyse größerer Proben mit Fokus auf Nickel und Kobalt. Bei Bestätigung der historischen Ergebnisse wird die SME die Entwicklung eines Abbauplanes in Angriff nehmen. Ggf. wird die Gesellschaft die geplanten Tätigkeiten mit einem Entwicklungspartner im Rahmen eines sogenannten „Farm-in's“ umsetzen.

#### **Erkundungsfeld Geyer**

Das Erkundungsfeld Geyer umfasst eine insgesamt eine Fläche von 34,89 km<sup>2</sup>. In verschiedenen Teilen des Erkundungsfeldes wurde seit über 500 Jahren Zinnerz abgebaut. Innerhalb des Abbaugebietes konzentriert sich die SME insbesondere auf den Lagerstättenbereich „Geyer Südwest“ als Schwerpunktgebiet, in dem sich umfangreiche Zinn-, Indium- und Galliumvorräte befinden.

#### *Geschichte*

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Aufsuche und der Abbau von Rohstoffen in den einzelnen Erzfeldern wieder aufgenommen. In Geyer-Südwest wurden 146 Bohrungen mit einer Gesamtlänge von fast 40.000m und Abstände von 200x100m und teilweise 100x100m vorgenommen.

#### *Vermutete Vorräte*

Auf Basis der historischen Bohrungen der DDR und den damaligen Klassifizierungen wurde gemäß dem Vorratsschema der DDR die Vorräte der Lagerstätte als C2. Eine C2 Klassifizierung beschreibt vermutete, nicht nachgewiesene Vorräte und trifft keine Aussage über die Abbauwürdigkeit der

Vorräte. Ferner ist zu beachten, dass es sich nicht um, eine Klassifizierung nach dem kanadischen NI43-101 Standard handelt.

Die historische Klassifizierung wurde vor Beantragung der Explorationslizenz durch die Gesellschaft durch Bohrungen externer Dritten bestätigt, aber ebenfalls nicht nach NI43-101 klassifiziert. In der Kombination dieser und der historischen Bohrungen wird von einem vermuteten Zinnvorrat von ca. 44.000t sowie als Beiprodukten von 441t Indium sowie 353t Gallium ausgegangen.

### *Bisherige Tätigkeiten*

Auf Basis historischer Datensätze, insbesondere aus dem Zeitraum vor 1990, hat die SME AG am 10.11.2017 beim Sächsischen Oberbergamt den Antrag auf Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken im Erkundungsfeld „Geyer“ für die Bodenschätze Zinn, Zink, Indium, Gallium, Flussspat, Kobalt, Kupfer, Wolfram und Silber gestellt. Dieser wurde am 25.8.2018 genehmigt.

Schwerpunkt der Aufsuchung werden die Bodenschätze Zinn, Gallium und Indium darstellen.

### *Geplante Tätigkeiten*

In einem ersten Schritt beabsichtigt die SME die Durchführung weiterer Bohrungen zur Bestätigung und Vervollständigung der historischen Daten sowie die Entnahme und geochemische Analyse größerer Proben mit Fokus auf Zinn, Gallium und Indium.

Bei Bestätigung der historischen Ergebnisse wird die SME die Entwicklung eines Abbauplanes in Angriff nehmen. Ggf. wird die Gesellschaft die geplanten Tätigkeiten mit einem Entwicklungspartner im Rahmen eines sogenannten „Farm-in's“ umsetzen.

### ***Erkundungsfeld Elterlein***

Die SME AG hat im März 2018 vom Sächsischen Oberbergamt am 08.11.2018 die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen gemäß § 7 Bundesberggesetz im 35,4 km<sup>2</sup> großen Erlaubnisfeld „Elterlein“ im Erzgebirgskreis erhalten. Es handelt sich um die Bodenschätze Zinn, Blei, Gold, Indium, Kupfer, Molybdän, Tantal, Silber, Wolfram, Zink, Flussspat und Schwespat. Schwerpunkt ist hier die Aufsuchung von Zinn. Die Erlaubnis ist vorerst bis zum 01.12.2023 befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Im Hinblick auf das Erlaubnisfeld „Elterlein“ liegen noch keine Daten vor, da noch die Erkundung der Vorkommen stattfindet.

## **Überblick über die wesentlichen Absatzmärkte**

### ***Wolfram***

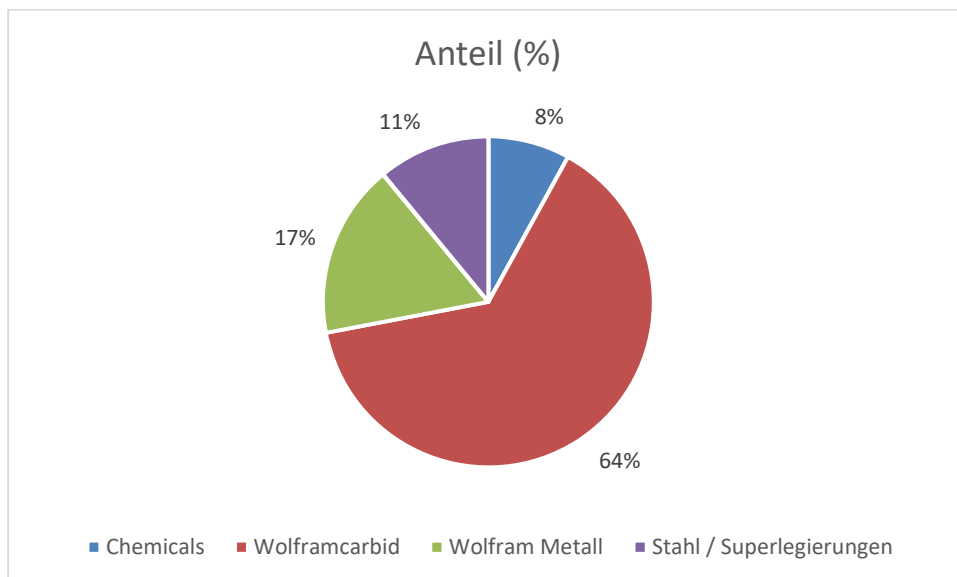
#### *Hintergrund*

Wolfram (Element W) ist ein Metall mit dem höchsten Schmelzpunkt aller Metalle von ca. 3.422 Grad Celsius und einer sehr hohen Dichte, höher als die von Blei. Während Wolfram als reines Metall sehr biegsam und leicht zu verarbeiten ist, erhält es durch geringe Konzentrationen von Kohlenstoff und Sauerstoff eine extreme Härte, die die von Diamanten übersteigen kann und eine hohe Sprödigkeit. Gerade bei Anwendungen mit hohen Anforderungen an Härte und Hitzebeständigkeit ist Wolfram kaum zu substituieren.

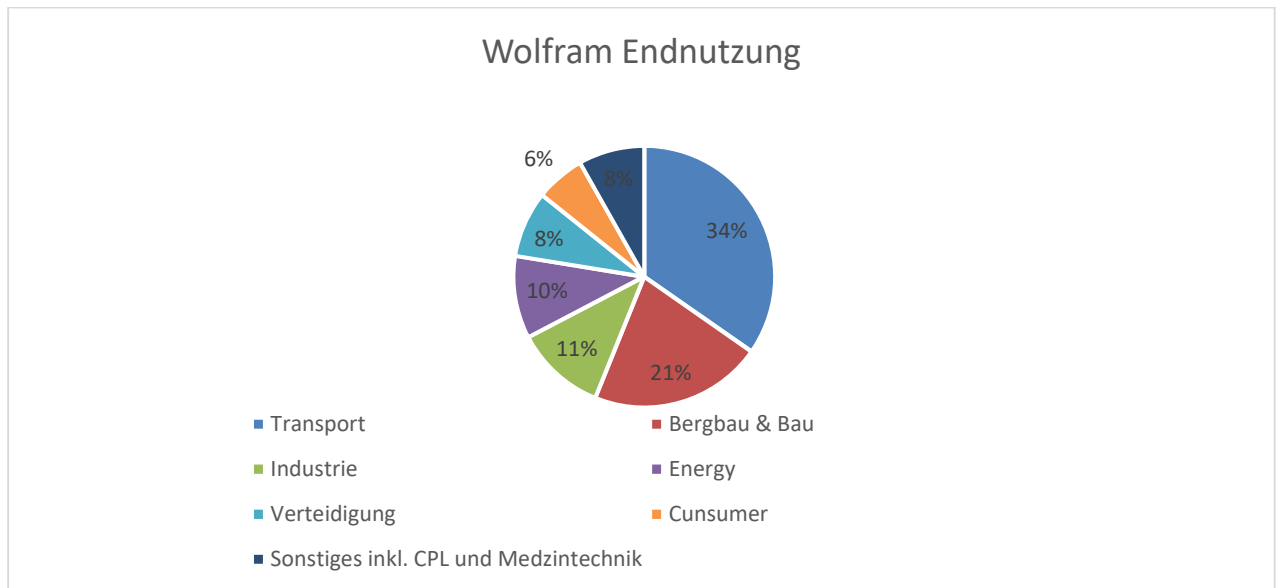
Weltweit werden ca. 70 % der produzierten Wolframmengen zu Wolframcarbid verarbeitet, welches zur Herstellung von Hartmetall-Werkzeugen eingesetzt wird. In Schneidegeräten, Bergbau- und Bohrwerkzeugen, Panzerungen, Rundwerkzeugen, Messerinstrumenten oder Sägen findet sich entsprechend häufig Wolframcarbid. Wolframstähle finden sich in ähnlichen Anwendungen mit spezifischen Anforderungen an Härte und geringe Abnutzung. Daneben findet Wolfram als Legierungselement Verwendung. Die wichtigste Anwendung von reinem Wolfram ist wegen seines hohen Schmelzpunktes in der Leuchtmittelindustrie und als Elektrode in Gasentladungslampen sowie

in Elektronenröhren. Wolfram zeichnet sich durch seine niedrige thermische Ausdehnung aus. Aufgrund seines hohen Schmelzpunktes ist Wolfram ein wichtiger Legierungsbestandteil von Wolfram-Molybdän-Legierungen für Turbinenschaufeln im Heißgasbereich der Turbine jedes Düsentriebwerkes. Aufgrund seiner hohen Dichte wird es für Ausgleichsgewichte und zur Abschirmung von Strahlung verwendet. Wolfram wird also vor allem für Hartmetallwerkzeuge, im Automobilbau, im Maschinenbau, in der Medizintechnik, im Flugzeugbau und in weiteren Gebieten angewendet.

### Segmente der Erstnutzung von Wolfram (ITIA 2016)



## Segmente der Endnutzung von Wolfram (ITIA 2016)



Wolfram wird in einer Vielzahl Zwischenprodukten gehandelt. Ammoniumparawolframat (APT) ist der wichtigste Wolfram-Rohstoff, der auf dem Markt gehandelt wird. APT enthält i.d.R. 88,5%  $WO_3$ . APT kann sowohl aus Primär- als auch Sekundärwolfram gewonnen werden. Diverse weitere Zwischenprodukte existieren bzw. bauen auf APT als wichtigstem Zwischenprodukt auf.

Der Rohstoff-Einkauf und die Konvertierung des Wolfram-Konzentrates zu APT und anderen Zwischenprodukten erfolgt über spezialisierte Firmen wie z.B. HC Starck.

### Angebot

Zwei Quellen speisen das Gesamtangebot nach Wolfram, primär aus Bergbau gewonnenes Wolfram sowie sekundär aus Recycling gewonnenes Material. Während die Recycling-Rate mit über 30% relativ hoch ist, stellen Primärquellen aus Bergbau mit knapp 70% und einer Produktion von ca. 95,000 Tonnen p.a. das wesentliche Element der Wolfram-Versorgung dar.

Der Markt für Primärwolfram wird derzeit von China mit einem Anteil von ca. 83% des weltweiten Angebotes dominiert. Weitere wesentliche Produzenteländer sind Vietnam mit 6% sowie Russland mit 3% (Quelle: DERA 2019). Gleichzeitig kontrolliert China neben einem hohen Anteil am derzeitigen Abbau deutlich über 50% der weltweit nachgewiesenen Reserven.

Von den wenigen geplanten weltweiten Minenprojekten befinden sich nur wenige vor einem Start der industriellen Förderung in den nächsten 2-3 Jahren. Hier sind insbesondere die auf vormals geschlossenen Wolfram-Bergwerken beruhenden mono-metallischen Brownfield-Projekte La Parilla und Barruecopado in Spanien sowie Sangdong in Korea zu nennen.

Im Gegenzug gehen Marktbeobachter von einer Abnahme der Produktion wesentlicher Wolframbergwerke bspw. in Spanien oder Österreich mit zunehmendem Abbaufortschritt aus.

Die hohe Angebotskonzentration mit einer gleichzeitig hohen chinesischen Inlandsnachfragen bzw., entsprechenden Ausfuhrbeschränkungen führen zu einer Einstufung von Wolfram als kritischer Rohstoff nach diversen Studien, bspw. gemäß der Deutschen Rohstoff Agentur DERA, der EU, den USA sowie Großbritannien.

### Nachfrage

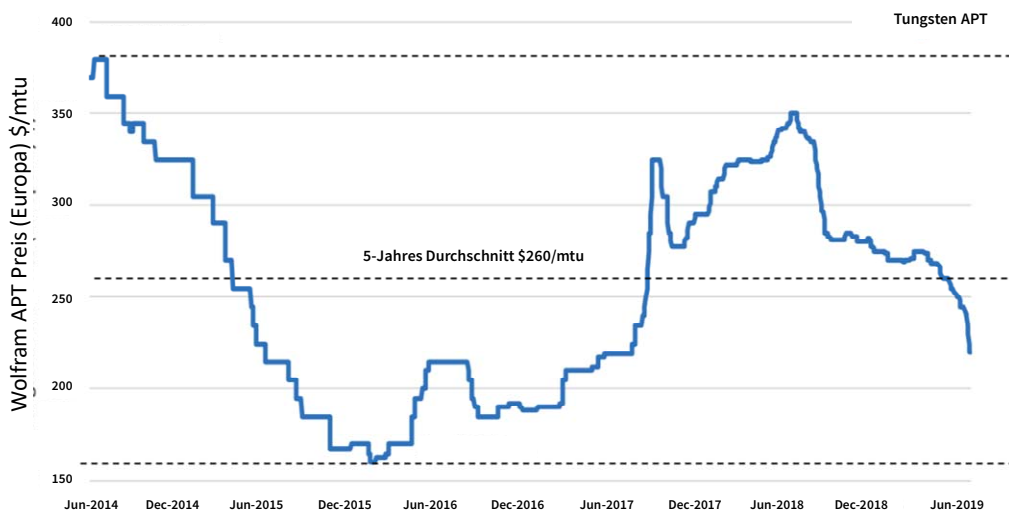
Die Nachfrage nach Wolfram ist wie bei vielen Rohstoffen eng mit dem globalen Wirtschaftswachstum verbunden. Wesentliche Treiber beinhalten Industrialisierung und Urbanisation, insbesondere über Wolframcarbide. So ist nach Aussage der ITIA die Nachfrage nach Wolfram in den vergangenen 10

Jahren im Durchschnitt 4% p.a. gewachsen. Für die kommenden 10 Jahre geht die ITIA von einer weiteren Nachfragesteigerung um ca. 25.000t aus.

Im Sinne einer Diversifizierung von chinesischen Versorgungsquellen gibt es ein hohes Interesse insbesondere der westlichen Welt an neuen belastbaren Wolfram-Produzenten. Des Weiteren steht ein nachvollziehbarer und unter sozial-ethischen Gesichtspunkten sauberer Abbau für viele Nachfrager im Vordergrund.

### Markt- und Preisentwicklung

#### Preisentwicklung von Wolfram APT



Quelle: Shard ARC Research, Juli 2019

Auf Basis der geschätzten Nachfragesteigerungen, der geo-politischen Situation sowie nur wenigen, kurz vor der Produktion stehenden Bergbauprojekten sieht die Gesellschaft das aktuelle Preisniveau als sehr gut abgedeckt an und hält mittelfristige Preisanstiege für wahrscheinlicher.

### Fluorit

#### Hintergrund

Fluorit, auch bekannt als Flussspat, ist ein aus Calciumfluoride ( $\text{CaF}_2$ ) bestehendes Mineral. Fluorit wird je nach Reinheitsgrad in zwei Handelsklassen eingestuft: Der sog. „Säurespat“ enthält über 97 %  $\text{CaF}_2$  und der sog. „Hüttenspat“ von Flussspat enthält mindestens 85 %  $\text{CaF}_2$ . Hüttenspat und Säurespat werden für zahlreiche Anwendungen eingesetzt. Säurespat ist die primäre Fluorquelle für die Industrie weltweit. Fluor wird hauptsächlich für die Herstellung folgender Produkte verwendet: Rund 60 % der aus dem Säurespat hergestellten Flusssäure (HF) wird als Ausgangsstoff für die Herstellung von Fluorkohlenwasserstoffträgern genutzt. HF dient auch als Katalysator bei der Alkylierung von Erdöl, als Reinigungs- und Ätzmittel in der Halbleiterindustrie und zum Abbeizen von nicht rostendem Stahl. Aluminiumfluorid und synthetisches Kryolith – beide sind kritische Rohstoffe für die elektrolytische Gewinnung von Aluminium. Hüttenspat wird als Flussmittel und Schlackebildner bei der Stahlherstellung, und für Eisenlegierungen eingesetzt. Außerdem findet HF Anwendung bei der Herstellung von Beschichtungen (Email, Teflon, Goretex). Als Fluorquelle ist Fluorit praktisch nicht zu ersetzen. Flussspat kann nicht recycelt werden, sondern muss abgebaut werden. Es ist ein

wesentlicher Rohstoff in vielen modernen Konsumgütern. Beispielsweise enthält schätzungsweise die Hälfte aller neuen Arzneimittel Fluorapatit-Derivate.

Fluor ist das chemisch reaktivste Element und der weltweite Bedarf an Fluorapatit wird von der chemischen Industrie dominiert. Diese Dominanz dürfte sich im gesamten Prognosezeitraum bis 2022 fortsetzen.

Die weltweite HFKW-Produktion und der weltweite HFKW-Verbrauch (HFKW: Fluorkohlenwasserstoffe) haben kurzfristig (jedoch bis 2024) leicht zugenommen. Es gab starkes Wachstum bei der Herstellung und dem Verbrauch von Fluorwasserstoffolefinen (HFOs), insbesondere für die mobile Klimatisierung und das Blasen von Kunststoffschäumen; mäßiges Wachstum für Fluorchemikalien zur Herstellung von Fluorkunststoffen und Fluorelastomeren; und moderates kontinuierliches Wachstum von HF für die nachgelagerte Produktion von Fluorchemikalien und deren direkte Verwendung.

### *Angebot*

Mit über 65% Anteil an der Weltförderung von insgesamt ca. 5,8 Mio. t  $\text{CaF}_2$  in 2017 ist China das wichtigste Abbauland für Fluorapatit. Mexiko mit 13% sowie Vietnam mit 4% sind weitere große Abbauländer (Quelle: BGS 2019). Der Abbau von Fluorapatit in Deutschland hat eine lange Tradition. Derzeit gibt es mit der Grube Clara im Schwarzwald sowie der Grube Niederschlag im Erzgebirge zwei aktive Gruben mit einer Gesamtproduktion von ca. 52.000t Fluorapatitkonzentrat.

Die hohe Konzentration des Angebotes bei konstant hoher Nachfrage und einem breiten Verwendungsspektrum hat dazu geführt, dass Fluorit sowohl vom Deutschen Rohstoffinstitut DERA als auch der EU sowie den USA als versorgungskritischer und strategischer Rohstoff eingestuft wird.

Bedingt durch die hohe chinesische Binnennachfrage ist Mexiko der mit Abstand größte Exporteur von Fluorit. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Mexichem als größter Produzent und Exporteur einen weiteren Ausbau der vertikalen Integration mit der eigenen Weiterverarbeitung angekündigt hat.

Seit 2012 sind einige Minen wie bspw. Witkop (Süd Afrika), Okurusu (Namibia), Chiprovtsi (Bulgarien) und Kimwarer (Kenya) mit einer aggregierten Jahreskapazität von 350.000t vom Markt genommen worden. Die einzige wesentliche, seitdem entwickelte Mine ist Nui Phao in Vietnam (wie Pöhla eine poly-metallische Lagerstätte in der Kombination mit Wolfram) mit einer geschätzten Jahreskapazität von 220.000t.

### *Nachfrage*

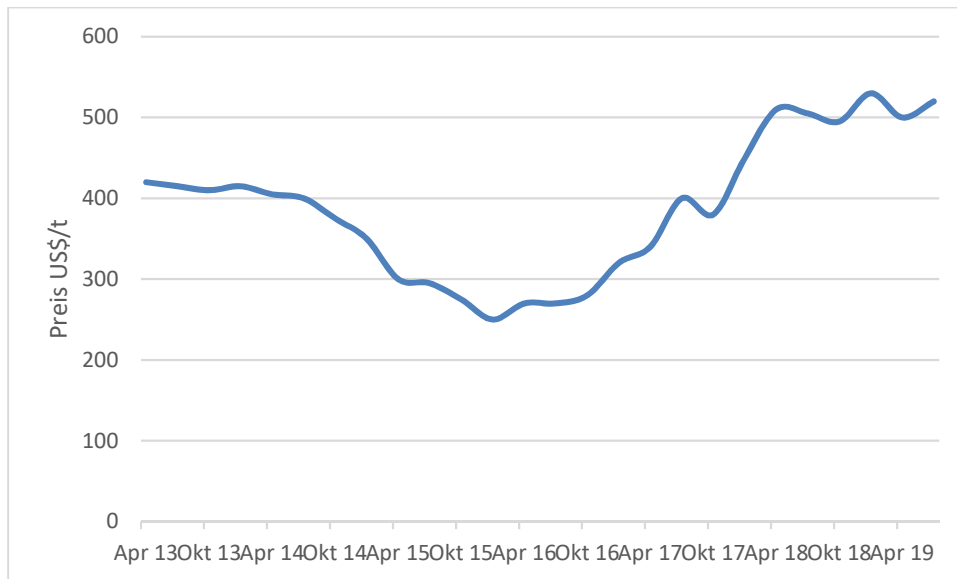
Die Nachfrage nach Fluorit wird im Wesentlichen durch die Nachfrage nach HF getrieben. Die sehr breite Verwendung von HF schützt die Nachfrage sowohl gegen partielle Substitute als auch gegen Schwankungen in den jeweiligen Endverbraucherprodukten. Die größten Importländer von Fluorit sind die USA, Italien und Deutschland, wobei die EU als Ganzes über 11% der Weltproduktion in 2016 importiert hat (Quelle: BGS 2019 Database).

### *Markt- und Preisentwicklung*

Durchschnittlich betrug der Preis von Säurespat als wichtigstem Handelsprodukt auf Fluorit-Basis knapp \$400/t im Durchschnitt der letzten 5 Jahre. Aufgrund des relativ zum Volumen bzw. Gewichtes niedrigen Preis spielen bei Fluorit bzw. Säurespat Transportkosten bzw. der Lieferort eine größere Rolle. Die Nähe zum Abnehmer, d.h. insbesondere zu Fluorwasserstoffwerken kann somit einen strategischen Vorteil für einen Produzenten bedeuten.



## Preisentwicklung Säurespat 2013-2019



Quelle: Nach Tertiary Minerals 2019, DERA Monatsberichte 2013-2019

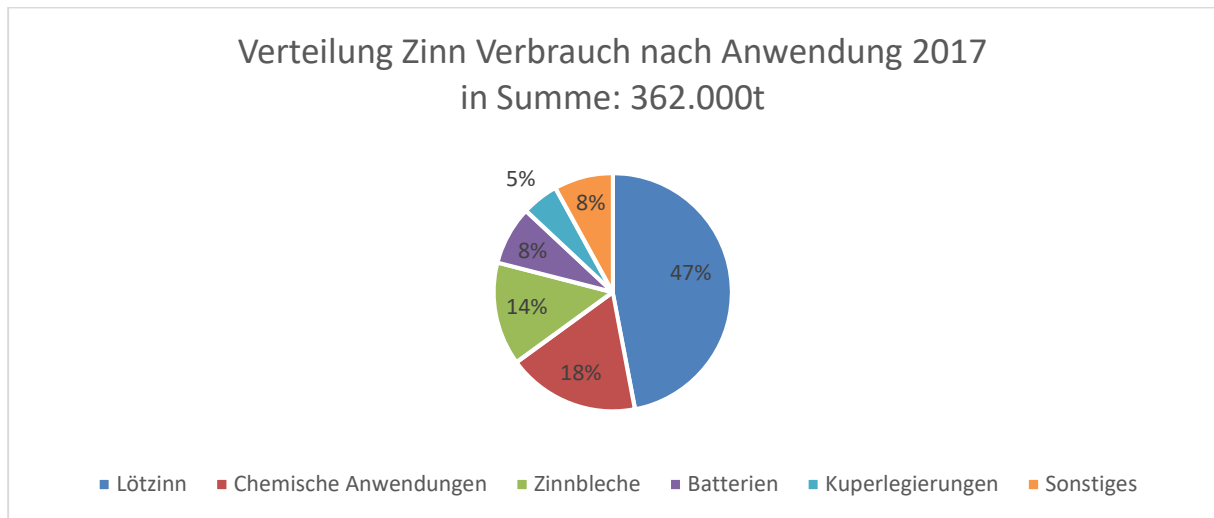
Auf Basis eines erhöhten Eigenverbrauches durch Mexichem, weiter fallenden chinesischen Exporten sowie limitierten Angebotssteigerungen durch neu erschlossene Bergwerke gehen Analysten von weiteren mittelfristigen Preissteigerungen aus.

## Zinn

### Hintergrund

Zinn (Sn) ist ein silberweiß glänzendes und sehr weiches Schwermetall, das sich einfach ritzen oder bearbeiten lässt. Zinn hat insbesondere einen für Metalle sehr niedrigen Schmelzpunkt und bestimmte elektrische Leiteigenschaften. Damit wird Zinn zum einen als Verbinder in Lötprozessen, als Beimischung in Legierungen oder aber auch als elektrischer Leiter eingesetzt. Die wichtigsten Produkte sind Zinnbleche, Lötzinn, Bronze, Floatglas und spezielle chemische Verbindungen. Lötzinn ist heutzutage das Hauptprodukt und steht für etwa 55 % des Zinnverbrauchs. Beispiele für die Anwendung von Zinnblechen sind Dosen für Farben, Sprühdosen, Getränkedosen und Kronkorken. Chemische Verbindungen werden in unterschiedlichster Weise zum Beispiel in feuerfester Kleidung, PVC-Stabilisatoren oder Holzschutzmitteln verwendet. Als Zinnoxid-Indiumoxid-Verbindung wird Zinn bspw. auch bei LCDs und Flachbildschirmen als elektrischer Leiter verwendet.

### Verteilung der Anwendung von Zinn



Quelle: International Tin Association, September 2018

### Markt

Zinn ist ein börsen-notiertes Industriemetall. Der Handel an der London Metal Exchange findet hierbei auf der Basis reinen Zinns mit mindestens 99,85% Sn statt.

Mit Wiederverwendungsquoten über 30% wird ein erheblicher Teil der Zinnnachfrage aus Sekundärquellen gedeckt (Quelle: Roskill Market Outlook 2015). Allerdings macht eine bereits hohe Recycling-Quote weitere Steigerungen schwierig. Die steigende Verwendung von Zinn, u.a. in Elektronik-Anwendung, haben in den letzten 15 Jahren zu einem Nachfrageüberhang und steigenden Preisen geführt. Sowohl die USA als auch die Bundesrepublik stufen Zinn als versorgungskritisches Metall ein (Quelle: DERA (2019); US Department of the Interior 2018)

### Produktion

Insgesamt wird Zinn in knapp 20 Ländern mit einer Gesamtjahresproduktion von knapp 300.000 Tonnen abgebaut. Wesentlichste Produzenten sind China (33% der Weltproduktion), Indonesien (29%) und Myanmar (10%). Weitere wichtige Produzenten sind Brasilien, Peru und Bolivien. (Quelle: ITRI 2016).

Aufgrund vieler älterer Bergwerke wie bspw. der San Rafael Mine in Peru oder der größeren Indonesischen Minen ist die Zinnproduktion tendenziell rückläufig. Gemäß ITRI's 2016 „Report on Global Tin Resources and Reserves“ wurden seit 1984 lediglich 4 neue Greenfield Projekte erschlossen. Mittelfristig sind keine weiteren wesentlichen Steigerungen der weltweiten Minenproduktion von Zinn durch Neuprojekte zu erwarten. Entsprechend geht ITRI davon aus, dass eine Übernachfrage nach Zinn aufgrund eines Mangels an Neuerschliessungen in den nächsten Jahren bestehen bleibt.

### Verbrauch

ITA schätzt den Verbrauch von Zinn-Raffinade-Produkten in 2017 auf ca. 362.500 Tonnen, eine 4%-ige Steigerung vs. 2016. Der weltweite größte Absatzmarkt ist hierbei in China, getrieben in den letzten Jahren durch die eigene Industrialisierung sowie die große Nachfrage der Elektronikindustrie. Während in bestehenden Anwendungen sich Miniturisations-Bestrebungen Nachfrage-dämpfend auswirken, sorgt das weitere Wachstum in Schwellenländern sowie das Wachstum bestimmter Applikationen bspw. im Energiesektor für Nachfragesteigerungen.

## Preis

Die historischen Nachfragesteigerungen sowie der Mangel an neuen Minenentwicklungen haben in den letzten 15 Jahren zu erheblichen Preissteigerungen im Zinn geführt. Im Median liegen die geschätzten operativen Kosten der weltweiten Zinnminen bei ca. 10.500 US\$/t, wobei ca. 20% der Bergwerke zu geschätzten Kosten von 15.000 US\$/t produziert (ITRI 2018).

Die Emittentin geht davon aus, dass die abnehmende Förderung bestimmter größerer Minen mit gleichzeitig steigenden Grenzkosten aufgrund abnehmender Zinngehalte im Erz einhergehen wird.

In Verbindung mit einer weiter zunehmenden Nachfrage, limitierten Erhöhungsmöglichkeiten der Sekundärproduktion sowie sehr eingeschränkter Substituierbarkeit von Zinn ist nach Meinung der Emittentin von weiteren Preissteigerungen unter gleichzeitig hoher Volatilität auszugehen.

### Zinn Preisentwicklung, LME, 3M Forward



Quelle: Bloomberg, 11.08.2019

## Indium

Indium ist, ein silbergraues Hochglanzmetall mit einem sehr niedrigen Schmelzpunkt und einer hohen Leitfähigkeit. Normalerweise findet man es als Beimengung sowohl in Sphalerit (Zinkerz) als auch in Kupfer und Zinnerzen (Beimengung im Kassiterit).

In der Nachbarlagerstätte Tellerhäuser tritt es als Roquesit ( $\text{CuInS}_2$ ) auf. In Pöhla-Globenstein findet es sich in Zinkerzen.

Der globale Indiumverbrauch stieg auf ein Allzeithoch zwischen 1990 und 2005, da neue Anwendungen insbesondere als Indium-Zinn-Oxid (ITO) auf den Markt kamen. Der Verbrauchsanstieg verlangsamte sich zwischen 2005 und 2008 und in der Wirtschaftskrise von 2009 erfolgte ein starker Einbruch. Anfang 2010 erholte sich die Nachfrage nach Indium wieder deutlich. Die Anwendung von ITOs in transparenten Elektroden in LCD-Bildschirmen ist die treibende Wachstumskraft der letzten Dekade, da der Markt für Flachbildschirme stetig wächst. China ist der wichtigste Indium-Produzent. Die Weltjahresproduktion liegt zur Zeit bei ca. 800 t. Indium liegt auf Platz 16 der Risikoliste des Britischen Geologischen Dienstes (BGS), die 41 Elemente aufweist, und steht auf der 2014 Liste der EU-Kommission für Europas kritische Rohstoffe mit einer hohen ökonomischen Wertigkeit und einem relativ hohen Angebotsrisiko.

Derzeit notiert Indium bei ca. 200\$/kg (Quelle: DERA Preismonitor Jul-2019)

## **Nickel**

Nickel ist ein silbrig-weisses Schwermetall mit hoher Beständigkeit gegen Korrosion und Oxidation sowie einem hohen Schmelzpunkt. Nickel wird häufig als Beiprodukt von Kupferlagerstätten produziert. Mit 37% ist der Maschinenbau noch vor den Metallwaren mit 20% der größte End-Nachfrager von Nickel. Aufgrund seiner elektromagnetischen und anderen Eigenschaften wird Nickel zunehmend in elektronischen Anwendungen verwendet. Analysten gehen insbesondere von weiteren Nachfragesteigerungen aufgrund von Anwendungen in der dezentraler Energieerzeugung und -speicherung sowie der Elektromobilität aus.

Die weltweite Primär-Produktion von Nickel beträgt derzeit über 2 Millionen Tonnen. Dabei ist die Weltproduktion parallel zur Nachfrage nach Primärnickel in den letzten Jahren um ca. 76% gestiegen. (Quelle: International Nickel Study Group (INSG), Factbook 2018). Wichtigste Förderländer sind laut DERA 2019 die Philippinen, Kanada und Russland wobei andere Quellen wie bspw. INSG China und Indonesien als wesentliche Produzenten nennen. Größter Importeur von Nickel ist China vor den USA sowie Deutschland.

Aufgrund der relativ gesehen geringen Angebotskonzentration wird Nickel nicht als kritisches Metall durch bspw. die Deutsche Rohstoffagentur (DERA) klassifiziert.

Derzeit beträgt die Börsennotierung an der London Metal Exchange ca. 15.500\$/t auf 3-Monats-Forward-Basis und entspricht damit ungefähr dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre. (Quelle: Bloomberg, 22.08.2019).

## **Kobalt**

Kobalt ist ein glänzendes, silbergraues Metall, das sich insbesondere durch Härte, Festigkeit und Zähigkeit auszeichnet. Geologisch tritt es häufig gemeinsam mit Kupfer oder Nickel als sekundär gefördert Produkt auf.

Die Anwendung von Kobalt lässt sich in metallische (37%) und chemische (63%) Anwendungen aufteilen. Metallische Anwendungen umfassen bspw. Magnete, Karbide und Diamantwerkzeuge sowie Superlegierungen. Als chemische Anwendungen stechen mit fast 44% der Gesamt Kobalt-Nachfrage Lithium-Ionen-Batterien, u.a. für E-Mobilitäts-Anwendungen hervor.

Seit 2009 ist die Nachfrage nach Kobalt jährlich um über 8% gewachsen. Die größten Nachfragesteigerungen entfielen hierbei auf Batterie-Anwendungen. Mit dem Wachstum der E-Mobilität und dem weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien sollte nach Ansicht der Emittentin in den nächsten Jahren auch weiter stark steigen.

Die Nachfrage nach Kobalt wird zu über 90% aus der Bergwerksförderung von knapp 120.000t p.a. und zu nur geringen Teilen aus Recycling gedeckt. Die jährliche Wachstumsrate der Bergwerksproduktion von 2,1% zwischen 2011 und 2017 vergleicht sich mit der obigen Steigerung von der Nachfrage von über 8% p.a.

Über 64% der weltweiten Bergwerksproduktion stammt aus der DR Kongo sowie zu knapp 5% aus Russland sowie zu 4% aus Australien. Aufgrund der politischen Situation der DR Kongo ist somit die verantwortungsbewusste Beschaffung von („Responsible Sourcing“) und die Nachvollziehbarkeit von Lieferketten von zunehmender Bedeutung.

Nur 2% der Bergwerksproduktion von Kobalt erfolgt aus einer primären Kobaltmine. Zu 61% wird Kobalt als Beiprodukt des Kupfer- und zu 37% als Beiprodukt des Nickelbergbaus gewonnen. Zusätzliches Kobaltangebot aus Primärgewinnung hängt somit nicht nur vom Kobalt-Preis sondern insbesondere auch von der Kupfer- bzw. Nickelpreisentwicklung ab. (Quelle: DERA 2018)

Aufgrund der Bedeutung von Kobalt für viele Branchen, gerade in zukunftsorientierten Anwendungen wie E-Mobilität und erneuerbare Energien sowie der Angebotsverhältnisse stufen sowohl das DERA als auch die EU sowie die USA Kobalt als versorgungskritischen Rohstoff ein. (Quelle: DERA 2019, EU 2017, US 2018).

Derzeit beträgt die Börsennotierung an der London Metal Exchange ca. 28.500\$/t auf 3-Monats-Forward-Basis (Quelle: Bloomberg, 22.08.2019). Damit befindet sich der Kobaltpreis nach einem Anstieg von knapp 20.000\$/t in 2016 auf über 90.000\$/t. Anfang 2018 wieder nach am Niveau der Jahre 2014-2016. Die starken Preisschwankungen zeigen die Phantasie von Händlern bzgl. der Einsatzmöglichkeiten und des Wachstums der Nachfrage nach Kobalt.

### **Gallium**

Gallium ist ein selten vorkommendes Elektronikmetall. Primär wird es ausschließlich als Beiprodukt bei der Gewinnung von Zink oder Bauxit gewonnen.

Gallium wird hauptsächlich in Elektronikanwendungen als Halbleiter eingesetzt. Hochfrequenzbauteile stellen dabei ca. 50% des Endverbrauches vor LEDs mit 40% dar (DERA 2018). Mit weiter steigender Nachfrage nach Smartphones, Tablets etc. wird auch ein weiterer Anstieg der Nachfrage nach Gallium prognostiziert.

Wesentliches Produktionsland von Gallium ist China mit ca. 84% von Deutschland mit 4% (DERA 2019). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Produktion von Gallium in China in Erwartung steigender Nachfrage vervielfacht hat.

Die anziehende Produktion hat sich in einem Preisrückgang für Gallium von fast 800\$/kg auf unter \$200/kg niedergeschlagen.

Aufgrund der äußerst hohen Angebotskonzentration wird Gallium sowohl von der deutschen Rohstoffagentur als auch der EU und den USA als kritischer Rohstoff eingestuft (Quelle: DERA 2019, EU 2017, US 2018).

### **Wettbewerb**

#### **Wesentliche Wettbewerbsfaktoren**

Als Rohstoffunternehmen im Bereich der Gewinnung und Exploration steht die Emittentin auf verschiedenen Ebenen vor allem in Europa, aber auch Weltweit im Wettbewerb, insbesondere u.a. um den Zugang zu erfolgsversprechenden Lagerstätten, um die Gewinnung von Abnehmern bzw. Abnahmeverträgen sowie um Investoren und Finanzierer.

Das Endprodukt des Abbaus in den Lagerstätten der Firma sind i.d.R. Konzentrate bzw. andere Zwischenprodukte. Diese sind genau mit Blick auf Metallgehalt und Reinheit spezifiziert. Für börsennotierte Metalle wie bspw. Nickel, Kobalt oder Zinn kann ein Verkauf oder Terminverkauf vorgenommen werden. Mit Blick auf nicht börsennotierte Metalle wie bspw. Wolfram oder auch Flussspat erfolgt i.d.R. eine Lieferung über Abnahmeverträge, die Spezifikationen und Rahmenbedingungen festlegen. Insofern steht die Gesellschaft zum einen mit anderen Rohstoffunternehmen im Wettbewerb um Abnahmeverträge. Relevante Wettbewerbsfaktoren sind hierbei bspw. Qualität und Liefermenge sowie insbesondere Preise und damit indirekt die Kostenbasis des Betriebes des jeweiligen Bergwerkes.

Lagerstätten mit einem hohen vermuteten Rohstoffgehalt bei gleichzeitig niedrigen Investitions- und Produktionskosten sind begehrt. Über die über Lizenzen gesicherten Lagerstätten hinaus steht die Gesellschaft im Wettbewerb mit anderen Unternehmen mit Blick auf die Sicherung von Rechten an weiteren Lagerstätten.

Des Weiteren steht die Emittentin mit Blick auf die Unternehmensfinanzierung bzw. die Finanzierung von Abbauprojekten im Wettbewerb um Eigen- und Fremdkapitalinvestoren. Entscheidungskriterien neben der Qualität eines Projektes sind insbesondere die Erfahrung der handelnden Personen sowie das rechtliche, regulatorische und politische Umfeld.

#### **Wettbewerbsstärken**

Die SME AG zeichnet sich nach eigener Ansicht durch folgende Wettbewerbsstärken aus:

*Die handelnden Personen auf Organ- und Managementebene verfügen über vieljährige und sich ergänzende Erfahrungen im Bergbaugeschäft:* Das Management-Team hat einen Track Record im Aufbau von Bergbaugesellschaften, der Errichtung und dem Betrieb von Bergwerken und Aufbereitungsanlagen, der speziellen Geologie, Mineralogie und bergbautechnischen Historie des Erzgebirges im Allgemeinen sowie der Lagerstätte Pöhla-Globenstein im speziellen sowie dem regulatorischen Handlungsumfeld der Gesellschaft.

*Die Einrichtung des Bergwerks Pöhla und die Überführung in die kommerzielle Nutzung erfolgt zu attraktiven Investitionskosten:* Bei der Erkundung der Lagerstätte profitiert die SME AG in erheblichem Maße von historischen Explorationsergebnissen sowie der Geschichte der Lagerstätte Pöhla-Globenstein. Die Möglichkeit der Nutzung der nach wie vor bestehenden Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Strom, Wasser etc.) führt zu aktiven Investitionskosten für die SME AG. Der zeitlich nachgelagerte Abbau der Zinn Lagerstätten kann zu großen Teilen auf die dann bereits getätigten Investitionen für Wolfram und Flussspat-Abbau zurückgreifen.

*Die nachgewiesenen und vermuteten Reserven der Gesellschaft in der Lagerstätte Pöhla weisen überdurchschnittlich hohe Anteile von Wolfram und Flussspat im Erz auf:* Ein hoher Metall- oder Mineralgehalt im Erz führt nicht nur ceteris paribus zu niedrigeren Kosten pro Einheit verkauftem Material, sondern bietet auf der anderen Seite auch einen größeren Spielraum zum Auffangen von Adjustierungen in der Aufbereitung.

*Der Abbau der Rohstoffe in Pöhla als poly-metallische Lagerstätte kann zu niedrigen Kosten pro Einheit verkauftem Material erfolgen:* Der Abbau der Rohstoffe im Tiefbau erfolgt kosteneffizient über eine Rampenlösung. Die Gewinnung von Wolfram und Flussspat erfolgt im gleichen Produktionszyklus und mit den gleichen Anlagen.

Entsprechend können die operativen Kosten auf zwei Kostenträger umgelegt werden.

*Die Bündelung verschiedener Rohstoffe in den Lagerstätten der Gesellschaft diversifiziert Preis- und Bewertungsrisiken:* Die vier Lagerstätten der Gesellschaft beinhalten verschiedenste Vorkommen, im Wesentlichen Wolfram, Flussspat, Zinn, Nickel, Chrom, Kobalt, Indium, Gallium. Die unterschiedlichen Einflussfaktoren auf die Preisentwicklung diversifizieren das Preisrisiko der Gesellschaft für künftige Cashflows und Bewertung der Lagerstätten.

*Die Gesellschaft ist direkter und vollständiger Eigentümer aller wesentlichen Vermögensgegenstände und Lizenzen:* Die schlanke Aufstellung der Gesellschaft mit der Bündelung aller wesentlichen Vermögensgegenstände in der Gesellschaft vermeidet unnötige Kosten für Holdingstrukturen und ermöglicht einen direkten Einfluss des Management bei allen Entscheidungen sowie einen direkte Rückgriff auf sämtliche Liquiditätsmittel.

*Die SME AG ist derzeit ausschließlich in Deutschland und damit in einem politisch stabilen Land aktiv:* Die Aktivitäten der Gesellschaft befinden sich derzeit ausschließlich in Deutschland. Als deutsches Unternehmen verfügt die Emittentin über ein entsprechendes lokales, regionales und nationales Netzwerk. Aus Sicht der Emittentin bestehen damit verlässliche Rahmenbedingungen, zeitlich kalkulierbare Genehmigungsverfahren sowie belastbarer Eigentumsschutz.

## **Strategie**

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft verfolgen das Ziel, die Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens zu sichern und den Wert der Gesellschaft weiter zu erhöhen. Hierzu wurden insbesondere folgende Maßnahmen beschlossen:

*Ausbau des Bergwerks Pöhla und Überführung in die kommerzielle Nutzung:* Hierunter fallen die Vergabe und der zeitnahe Arbeitsbeginn des Rampenbaus sowie die Beauftragung für den Bau der skalierten Aufbereitungsanlage inklusive Labors im Bereich des Bergwerkes. In einem ersten Schritt sollen ab spätestens 2022 Wolfram und Flussspat gewonnen werden.

*Erweiterung des Bergwerks Pöhla auf den Abbau von Zinnerz:* Hierzu plant das Management der Emittentin zeitnah die Untersuchung konkreter Abbaupläne sowie des initialen Designs einer Zinnaufbereitung.

*Exploration des Gebietes Geyer:* Nach einer Serie von Bohrungen zur Bestätigung der vorliegenden Explorationsergebnisse plant das Management die Erstellung eines Hauptbetriebsplanes zur Beantragung einer Lizenz zur Gewinnung von Zinn, Indium und Gallium. Gegebenenfalls wird die Gesellschaft hierzu auf einen sogenannten „Farm-in“-Partner zur Streuung von Kosten und Risiken zurückgreifen.

*Exploration des Gebietes ENORA:* Nach einer Serie von Bohrungen zur Bestätigung der vorliegenden Explorationsergebnisse plant das Management die Erstellung eines Hauptbetriebsplanes zur Beantragung einer Lizenz zur Gewinnung von Nickel und Kobalt. Gegebenenfalls wird die Gesellschaft hierzu auf einen sogenannten „Farm-in“-Partner zur Streuung von Kosten- und Risiken zurückgreifen.

*Identifizierung und Akquisition von Projekten auf Basis des Know-Hows und der Ressourcen der Emittentin:* Die Emittentin prüft regelmäßig die Akquisition weiterer Projekte, insbesondere im Raum des Erzgebirges. Im Vordergrund stehen solche Projekte, bei denen auf das spezifische Know-How bspw. im Bereich von Wolfram, Zinn oder Flussspat oder aber auf Ressourcen der Gesellschaft wie bspw. die bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden kann.

*Unterstützung von weltweiten produzierenden Bergwerken im Bereich der Sortierung und Aufbereitung von polymetallischen Erzen:* Die Emittentin hat auf Basis ihrer eigenen Lagerstätten spezifisches Wissen in der Grob- und Feintrennung von Erzen von Gesteinen mit innovativen Trennungsv erfahren. Die Emittentin erarbeitet Strategien, wie dieses Wissen im Rahmen von Projektpartnerschaften auch unabhängig von den eigenen Lagerstätten kommerzialisiert werden kann.

### **Gewerbliche Schutzrechte**

Die SME AG verfügt über keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte. Die Emittentin verfügt über alle für sie wesentlichen Internet-Domains.

### **Regulatorisches Umfeld in Deutschland**

Das deutsche Bergbaurecht ist im Wesentlichen im Bundesberggesetz vom 13. August 1980 in seiner Fassung vom 31. August 2015 (nachfolgend „BBergG“) geregelt. Es bestehen keine Sonderregelungen für Bergbautreibende aus dem Ausland. Das BBergG kennt zwei wesentliche Arten von Bergbauberechtigungen: Die Erlaubnis, die es dem Genehmigungsinhaber gestattet, Bodenschätze aufzusuchen (sog. Aufsuchungserlaubnis), und die Bewilligung, die es ihm ermöglicht, Bodenschätze zu gewinnen und das Eigentum daran zu erwerben (sog. Gewinnungsbewilligung). In Deutschland gilt im Unterschied zu den meisten Staaten nicht das Prioritätsprinzip. Im Falle mehrerer Antragssteller gilt daher nicht der Zeitpunkt der Antragsstellung, sondern vielmehr die Qualität des Konzepts, die Bergbauerfahrung und der finanzielle Hintergrund als maßgeblich für die Entscheidung über die Anträge. Soweit nur eine Antragsstellung vorliegt, ist die beantragte bergrechtliche Erlaubnis zu gewähren, wenn alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen; es handelt sich somit um eine gebundene Verwaltungsentscheidung, bei der der Behörde kein Ermessen eingeräumt ist.

Aufsuchungserlaubnisse können zu gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken erteilt werden; ferner besteht die Möglichkeit einer Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung. Die Verfahrensdauer beträgt durchschnittlich zwei bis sechs Monate. Erlaubnisse sind zunächst auf maximal fünf Jahre befristet, können jedoch um jeweils drei Jahre verlängert werden. Der Inhaber einer Aufsuchungserlaubnis für gewerbliche Zwecke geht bei späterer Beantragung einer Gewinnungsbewilligung allen sonstigen Antragsstellern vor. Daher vermittelt die Inhaberschaft einer Aufsuchungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken bereits ein eigentumsähnliches Recht. Die Aufsuchungserlaubnis vermittelt ferner grundsätzlich ein ausschließliches Recht. Im Falle einer Aufsuchungserlaubnis für gewerbliche Zwecke können zwar weitere Erlaubnisse für wissenschaftliche Zwecke und/oder großräumige Aufsuchungen, jedoch keine weiteren Erlaubnisse für gewerbliche Zwecke erteilt werden.

Die Gewinnungsbewilligung berechtigt dazu, die in ihr bezeichneten Bodenschätze in dem sogenannten Bewilligungsfeld aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen. Auch sie ist ein ausschließliches Recht; wie bei der Erlaubnis dürfen auch weiterhin Erlaubnisse zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu großräumigen Aufsuchungen für das Bewilligungsfeld erteilt

werden. Die bergrechtlichen Genehmigungen (Aufsuchungserlaubnisse oder Gewinnungsbewilligungen) gewähren ihrem Inhaber nicht das Recht, mit maschineller Hilfe in die Natur einzugreifen, etwa indem Bohrgeräte aufgestellt werden. Hierzu ist vielmehr die Einreichung und Genehmigung eines Betriebsplans erforderlich. Je nach Inhalt des Betriebsplans beteiligt die zuständige Bergbaubehörde weitere Behörden, wie etwa die Wasser- oder Naturschutzbehörde. Auch eine Beteiligung von nicht-staatlichen Umweltschutzorganisationen ist möglich. Grundsätzlich bindet die Zulassung des Betriebsplans Dritte nicht, d.h. betroffene Dritte können ihre Rechte gegen den Bergwerksbetreiber weiterhin geltend machen. Eine Ausnahme besteht im Falle der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines ähnlichen förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Betriebsplanzulassungen können Nebenbestimmungen und Bedingungen enthalten. Diese können auch nachträglich verfügt werden, um sicherzustellen, dass der Betrieb weiterhin den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Sofern kein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (wie etwa eine Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt wird, ersetzt die bergrechtliche Genehmigung nicht ggf. nötige weitere umweltrechtliche Genehmigungen (etwa nach dem Bundeswaldgesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz). Jedoch wird die Bergbaubehörde in der Praxis im Zusammenhang mit der Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis entweder auf die Notwendigkeit solcher weiterer Genehmigungen hinweisen und/oder deren Erteilung als aufschiebende Bedingung in die bergrechtliche Genehmigung aufnehmen. Die angesprochene Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur im Falle gewisser Großvorhaben durchzuführen, die sich aus der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben ergeben. Erteilte bergrechtliche Genehmigungen können nachträglich widerrufen werden, wenn Tatsachen eintreten, die die Erteilung dieser Genehmigungen verhindern würden oder wenn der Genehmigungsinhaber dies beantragt.

Das deutsche Bergrecht sieht die Möglichkeit der sogenannten Grundabtretung vor; hierunter versteht man die Befugnis des Bergbaubetreibenden, für Zwecke des Bergbaus fremden Grund und Boden in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit besteht, falls es nicht möglich ist, mit dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks eine einvernehmliche Regelung zu finden. Im Rahmen der Grundabtretung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Entschädigung zu bezahlen; diese richtet sich nach dem Wert des Landes, und zwar ohne Berücksichtigung des Wertes der Bodenschätze. Das Bundesland, in dem sich das betreffende Bergbaugebiet befindet, ist berechtigt, eine Feldesabgabe für Erlaubnisse sowie eine Förderabgabe für die aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen Bodenschätze zu erheben. In den meisten Bundesländern beträgt die Feldesabgabe gegenwärtig EUR 20,00 bis 60,00 pro angefangenem Quadratkilometer und Jahr. Die Förderabgabe beträgt normalerweise 10 % des Marktwerts der gewonnenen Bodenschätze, sofern einzelne Bundesländer keine abweichende Regelung getroffen haben. Explorationskosten können auf die Feldesabgabe angerechnet werden.

### **Mitarbeiter**

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter während des Geschäftsjahres 2018 betrug 36. Im ersten Halbjahr 2019 war dieser Durchschnitt unverändert. Neben den beiden Vorständen besteht die Führungsstruktur insbesondere aus drei verantwortlichen Prokuristen, einer Projektmanagerin, einem Laborleiter sowie 25 Hauern und Steigern. Das Team der SME AG verfügt über teilweise langjährige Erfahrung im Berg- und Tiefbau sowie in der mechanischen und chemischen Aufbereitung.

### **Gerichts- und Schiedsverfahren**

Die SME AG ist an keinen relevanten staatlichen Interventionen, Schieds- oder Gerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) beteiligt, die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken können.

### **Signifikante Veränderungen und Trend-Informationen**

Seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 hat die Gesellschaft planmäßig weitere Investitionen in den Aufbau des Bergwerks Pöhla und insbesondere den Schacht 1 sowie die Aufbereitung in Mittweida vorgenommen.



Nach Fertigstellung des Schachtes wurden deutlich über 1.000 Tonnen Roherz gefördert. Im Rahmen der Kalibrierung der Pilot-Aufbereitungsanlage wurden diese aufbereitet und in Halbfertigerzeugnisse überführt.

Seit dem 31.12.2018 fanden keine weiteren Einwerbungen von Fremd- bzw. Eigenkapital statt.

### **Wesentliche Verträge**

Die Emittentin hat in den Jahren 2017 und 2018 im Gesamtbetrag von EUR 2.947.000 Namensschuldverschreibungen mit einem qualifizierten Rangrücktritt emittiert.

### **Versicherungen**

Nach Auffassung der Emittentin entspricht der Versicherungsschutz in angemessenem Maße ihrer Geschäftstätigkeit. Nichtsdestotrotz besteht die Möglichkeit, dass Verluste entstehen oder Ansprüche gegen die Emittentin erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen.

### **Finanzpolitik**

Das Primärziel der Finanz- und Bilanzierungspolitik der SME AG ist die Erhaltung des soliden Finanzfundamentes der Gesellschaft. Entsprechend wurden die bisherigen Entwicklungs- und Anlaufkosten für das Bergwerk Pöhla und die Explorations- und Erkundungsvorhaben der Gesellschaft nahezu ausschließlich mit Eigenkapital finanziert.

Im Vordergrund der künftigen Finanzierungsstrategie der SME AG steht die Sicherstellung einer hinreichend hohen finanziellen Flexibilität zum weiteren Ausbau des Bergwerks Pöhla und der Entwicklung der Felder ENORA und Geyer.

Als Teil ihrer soliden und nachhaltigen Finanz- und Bilanzierungspolitik plant die Gesellschaft eine Eigenmittelquote von mindestens 25% nicht zu unterschreiten. Die Gesellschaft definiert die Eigenmittelquote hierbei als das eingeworbene wirtschaftliche Eigenkapital dividiert durch Summe aus dem eingeworbenen wirtschaftlichem Eigenkapital und Netto-Finanzverschuldung. Die Netto-Finanzverschuldung wird hierbei definiert als die Summe aus kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten mit qualifiziertem Rangrücktritt oder ähnlichem Nachrangstatus sowie abzüglich der vorhandenen liquiden Mittel der Gesellschaft.

Mit Blick auf die Werte der identifizierten Reserven versucht die Gesellschaft, ein Verhältnis ihres zu Marktwerten bewerteten Vermögens im Verhältnis zur Finanzverschuldung von 300% nicht zu unterschreiten. Als Vermögen definiert die Gesellschaft hierbei die Summe aus Liquidität und dem Marktwert des aus den als abbauwürdig definierten „mineable“ Reserven kalkulierten Verkaufstonnagen (d.h. Konzentrate oder Mineralien). In konservativer Einschätzung fließen lediglich 75% der „probable“ Reserven in die Berechnung ein.

Bei der Einwerbung von Eigenkapital bewertet die Gesellschaft Vermögensgegenstände und Projekte branchenüblich über eine Discounted Cash Flow Methode und den daraus resultierenden Nettobarwert.

Mineralvorkommen und Projekte schätzt die Gesellschaft gleichermaßen vorsichtig und konservativ nach der Discounted Cash Flow Methode ein und überprüft gewählte Bilanzansätze für Minenvorkommen sowie Bestände an Fertig und Halbfertigerzeugnissen hiermit bzw. mit Marktpreisvergleichen periodisch.

Um hinreichend gegen die Auswirkungen insbesondere möglicher Zeitverzögerungen bei der Inbetriebnahme des kommerziellen Abbaus von Wolfram und Fluorit im Bergwerk Pöhla gerüstet zu sein, plant die Gesellschaft mit erheblicher Liquiditätsreserve. Die Gesellschaft beabsichtigt eine Reserve, die eine Zeitverschiebung von nicht unter 9 Monaten abdeckt.

## **Investitionen**

### ***Investitionspolitik***

Wesentliche Investitionsentscheidungen der SME werden auf Basis von Planrechnungen und Discounted Cash-Flow Modellen sowie sogenannten „Pay-back-Perioden“.

### ***Wichtigste Investitionen seit dem letzten Jahresabschluss***

Der Schacht Pöhla 1 wurde im Mai 2019 mit dem Erreichen der Zielteufe von 175 Metern fertiggestellt. Im Anschluss an die Fertigstellung des Schachtes wurde mit der Entwicklung und Sicherung des Füllortes als Abgangspunkt der ersten Stollen vom Schacht begonnen.

Ferner wurde bis Juli 2019 die mechanische, metallurgische und chemische Aufbereitung in Mittweida inklusive dem eigenen Labor für Mineralogie, Metallurgie sowie Geochemie in Mittweida fertiggestellt und in Betrieb genommen.

### ***Die wichtigsten künftigen Investitionen***

Zur weiteren Erschließung und kommerziellen Nutzung plant die Gesellschaft ein Investitionsvolumen bis 2022 von gut EUR 20.000.000 inkl. erster Raten für Finanzierungsleasing.

Erster zentraler Bestandteil ist hierbei der Vortrieb im Berg und der Bau der Zugangsrampe in die Erzlagerstätten. Die Gesellschaft befindet sich hierzu in abschließenden Verhandlungen mit zwei Spezialfirmen für den Tunnel- und Stollenbau.

Zweiter zentraler Bestandteil ist der Aufbau einer großen, dem Umfang des kommerziellen Abbaus entsprechenden Aufbereitungsanlage auf Basis der in Mittweida optimierten Konfiguration. Hierzu befindet sich die Gesellschaft in Verhandlungen mit ebenfalls zwei möglichen Partnern, wobei einer der Projektpartner der Aufbereitung in Mittweida ist.

Weitere Investitionen umfassen den Aufbau der Mineneinrichtung sowie der Produktions- und Verwaltungsgebäude als auch die Einrichtung der Halden- und Versatzwirtschaft.

Die Gesellschaft plant, einen Teil der benötigten und nicht spezifischen Investitionsgüter zu leasen, bspw. benötigte Lastkraftwagen.

### ***Finanzierung***

Zur Finanzierung der oben genannten Investitionen werden der Emittentin voraussichtlich alle oder ein Teil der folgenden Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen:

- Bankfinanzierungen
- nicht nachrangige, unbesicherte Anleihen.
- Genussscheine
- Eigenkapitalerhöhung

## ANLEIHEBEDINGUNGEN

### Bedingungen der Anleihe der SME AG

#### § 1

##### (Verbriefung und Nennbetrag)

- (1) Die SME AG (die "**Emittentin**") begibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30 Mio., eingeteilt in bis zu 30.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft, wird von einem oder für ein Clearing System verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, sowie jeder Funktionsnachfolger. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Emittentin.

- (3) Die Globalurkunde wird solange von dem Clearingsystem oder im Auftrag des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.  
Den Inhabern von Schuldverschreibungen ("**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.

#### § 2

##### (Status, Negativverpflichtung)

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Verfügung gestellt worden sind,
- (a) kein Grundpfandrecht, Mobiliarpfandrecht, Pfandrecht, kein Sicherungseigentum, keine Sicherungsabtretung oder sonstiges dingliches Sicherungsrecht (jedes ein "**Sicherungsrecht**") an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen; und
- (b) dafür zu sorgen (soweit rechtlich möglich und zulässig), dass kein Sicherungsrecht an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer eigenen oder fremden gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit gewährt wird oder bestehen bleibt,  
ohne zuvor oder gleichzeitig die Anleihegläubiger gleichrangig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder zu Gunsten der Anleihegläubiger ein Sicherungsrecht zu bestellen, welches von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertige Sicherheit beurteilt wird.
- (3) Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf ein Sicherungsrecht, das (i) nach dem

anzuwendenden Recht zwingend notwendig, (ii) als Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung erforderlich ist oder (iii) eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichert, die eine Verpflichtung der Emittentin infolge einer zukünftigen Akquisition wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde.

- (4) Eine nach diesem Absatz (2) zu leistende Sicherheit kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.
- (5) "**Kapitalmarktverbindlichkeit**" ist jede Verbindlichkeit zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen für eine solche Verbindlichkeit eines Dritten) aus Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die an einer Börse, einem Over-the-Counter-Markt oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, oder aus Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht.

### § 3 (Zinsen)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem 01.11.2019 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) mit jährlich [●] % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 1. November eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), erstmals am 01.11.2020.
- (2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, werden die die Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen<sup>1</sup> verzinst.
- (3) Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist oder nicht einer Zinsperiode entspricht, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem jeweiligen Zeitraum ab dem ersten Tag des jeweiligen Zeitraums (einschließlich) bis zu dem letzten Tag des jeweiligen Zeitraums (ausschließlich) berechnet, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten Tages der betroffenen Zinsperiode, aber ausschließlich des letzten Tages der betroffenen Zinsperiode).

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

### § 4 (Financial Covenants)

Die Emittentin ist verpflichtet,

- (1) eine Eigenmittelquote von 25 % nicht zu unterschreiten. Eine Verletzung der Eigenmittelquote liegt vor, wenn am Stichtag die Eigenmittelquote 25 % unterschreitet. Die Eigenmittelquote ist definiert als die Summe des eingezahlten wirtschaftlichen Eigenkapitals der Gesellschaft geteilt durch die Summe aus eingezahltem wirtschaftlichen Eigenkapital und der Netto-Finanzverschuldung. Das eingezahlte wirtschaftliche Eigenkapital ist definiert als Summe aus Grundkapital, Kapitalrücklage sowie den mit qualifiziertem Rangrücktritt ausgestatteten Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Netto-Finanzverschuldung der Gesellschaft ist definiert als Summe der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft und abzüglich der Summe der mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestatteten Verschuldung

---

<sup>1</sup> Der gegenwärtig geltende gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch. The default rate of interest established by law is currently five percentage points above the base rate of interest (*Basiszinssatz*) published by Deutsche Bundesbank from time to time, §§ 288 para. 1, 247 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

sowie abzüglich der vorhandenen liquiden Mittel der Gesellschaft (Definiert als Bargeldbestände, Bankguthaben und Wertpapiere des Umlaufvermögens). Stichtag ist jeweils 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres solange Schuldverschreibungen ausstehen;

- (2) eine Vermögensdeckungsquote von 300% nicht zu unterschreiten. Eine Verletzung der Vermögensdeckungsquote liegt vor, wenn am Stichtag (31. Dezember) die Vermögensdeckungsquote 300% unterschreitet. Die Vermögensdeckungsquote ist definiert als Vermögen der Gesellschaft sowie das Vermögen etwaiger künftiger Tochtergesellschaften geteilt durch die Netto-Finanzverschuldung der Gesellschaft und etwaiger künftiger Tochtergesellschaften wie unter 1 definiert. Das Vermögen der Gesellschaft und etwaiger Tochtergesellschaften wird definiert als Summe des Wertes der „mineable reserves“ auf Basis eines Gutachtens eines anerkannten externen Sachverständigen mit Qualifikation nach dem kanadischen NI43-101 Standard sowie den vorhandenen liquiden Mitteln (definiert als Geldbestände, Bankguthaben sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens).

Der Wert der „mineable reserves“ wird hierbei errechnet als 100% der als „proven“ und 75% der als „probable“ eingestuft Reserven an verkaufsfähigen Konzentraten bzw. Mineralien multipliziert mit dem Durchschnittspreis der letzten 12 Monate auf Basis der Preisveröffentlichungen der deutschen Rohstoffagentur DERA oder einer vergleichbaren international anerkannten Institution für APT, Fluorit und Zinn (die "Preisveröffentlichung").

- (3) die für die erste und zweite Zinszahlung benötigten Gelder auf einem Treuhandkonto zu hinterlegen. Treuhänder ist die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft;
- (4) keine Dividende auszuschütten, solange kein positiver Jahresüberschuss, unter Berücksichtigung von Verlustvorträgen, vorliegt. Liegt ein Jahresüberschuss vor, können höchstens bis zu 50 % des Jahresüberschusses ausgeschüttet werden.

## **§ 5 (Rückzahlung bei Endfälligkeit)**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird jede Schuldverschreibung am 01.05.2025 (der "Fälligkeitstag") zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.

## **§ 6 (Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf)**

- (1) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin infolge der Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch eine Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 vorzeitig gekündigt und zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 8(1) definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann. Die Kündigung darf nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr besteht. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in

zusammengefasster Form enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger infolge eines Kontrollwechselereignisses.

(a) Tritt ein Kontrollwechselereignis ein, (i) ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich (x) den Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zu bestimmen und (y) das Kontrollwechselereignis und den Wahl-Rückzahlungstag den Anleihegläubigern durch Mitteilung gemäß § 13 (die "**Kontrollwechselereignis-Mitteilung**") und der Zahlstelle bekannt zu machen und (ii) hat jeder Anleihegläubiger das Recht (sofern nicht die Emittentin, bevor die nachstehend beschriebene Ausübungserklärung gemacht wird, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 6(1), § 6(3) oder § 6(4) angezeigt hat), mit einer Frist von mindestens 10 Tagen mit Wirkung zum Wahl-Rückzahlungstag alle oder einzelne seiner Schuldverschreibungen am Wahl-Rückzahlungstag zum Nennbetrag, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) fällig zu stellen.

Der Begriff "**beherrschen**" hat die in § 17 AktG festgelegte Bedeutung.

Ein "**Kontrollwechsel**" tritt ein, wenn eine Person oder mehrere Personen (die "**relevante(n) Person(en)**"), die im Sinne des WpÜG abgestimmt handeln, mindestens 50,01 % der Aktien oder Stimmrechte der Emittentin erwirbt und innerhalb des Kontrollwechselzeitraums den Verschuldungsgrad der Emittentin so erhöht, dass zum Zeitpunkt des Kontrollwechselereignisses entweder die Eigenmittelquote um wenigstens 5 %-Punkte oberhalb der Grenze des § 4 Abs. 1 liegt oder die Vermögensdeckungsquote um wenigstens 50 %-Punkte oberhalb der Grenze des § 4 Abs. 2 liegt und dies jeweils von einem anerkannten Gutachter schriftlich bestätigt wird.

Der "**Kontrollwechselzeitraum**"

- (i) beginnt mit der Bekanntmachung des Kontrollwechsels durch die Emittentin und,
- (ii) endet (x) mit Ablauf von 90 Tagen nach dem Eintritt des Kontrollwechsels, frühestens jedoch mit Ablauf von 60 Tagen nach der Bekanntmachung durch die Emittentin.

"**Wahl-Rückzahlungstag**" bezeichnet den von der Emittentin in der Kontrollwechselmitteilung festgelegten Tag, der (i) ein Geschäftstag (wie in § 7 definiert) sein muss und (ii) nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Tage nach Bekanntmachung der Kontrollwechselereignis-Mitteilung liegen darf.

(b) Die wirksame Ausübung des Rechts auf Rückzahlung für eine Schuldverschreibung nach Maßgabe dieses § 6(2) setzt voraus, dass der Anleihegläubiger unter Beachtung der Kündigungsfrist gemäß § 6(2)(a)

- (i) bei der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung einreicht, die in ihrer jeweils maßgeblichen Form bei der angegebenen Niederlassung der Zahlstelle erhältlich ist (die "**Ausübungserklärung**"); und
- (ii) seine Schuldverschreibung(en), für die das Recht ausgeübt werden soll, an die Zahlstelle liefert, und zwar durch Übertragung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto der Zahlstelle beim Clearingsystem.

Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;

- die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Recht gemäß diesem § 6(2) ausgeübt werden soll; und
- die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Bankkontos des Anleihegläubigers, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen.

(c) Die Emittentin wird Zahlungen in Bezug auf solchermaßen gelieferte Schuldverschreibung(en) am Wahl-Rückzahlungstag auf das Euro-Bankkonto des Anleihegläubigers, welches dieser in der Ausübungserklärung ordnungsgemäß bezeichnet hat, überweisen.

(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin mit Rückzahlungsprämie

(a) Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen, insgesamt oder teilweise, erstmals mit Wirkung zum 01.11.2021, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen zu einem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (der "**Wahl-Rückzahlungstag**") gemäß § 13 gegenüber den Gläubigern nach ihrer Wahl jederzeit vorzeitig zu kündigen und diese zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) zurück zu zahlen.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) dem Nennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibung; und
- (ii) der Anwendbaren Prämie (wie nachstehend definiert); und
- (iii) etwaigen bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) wird von der Zahlstelle berechnet.

"**Anwendbare Prämie**" bezeichnet

- (i) bei Kündigung mit Wirkung im Zeitraum vom 1.11.2021 bis 31.10.2022, 4 % des Nennwerts;
- (ii) bei Kündigung mit Wirkung im Zeitraum vom 1.11.2022 bis 31.10.2023, 3 % des Nennwerts;
- (iii) bei Kündigung mit Wirkung im Zeitraum vom 1.11.2023 bis 31.10.2024, 1 % des Nennwerts.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 13 bekannt zu machen Die Bekanntmachung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (i) ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (ii) den Wahl-Rückzahlungstag; sowie
- (iii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag.

(c) Die teilweise Rückzahlung wird in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems durch anteilige Reduzierung des Nennbetrags jeder Schuldverschreibung wiedergegeben.

(4) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin wegen Geringfügigkeit des noch ausstehenden Nennbetrags

Wenn 85 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) durch eine Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Rückzahlungstermin zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen am festgelegten Rückzahlungstermin zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen

zurück zu zahlen.

- (5) Die Emittentin kann jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen und verkaufen.

### § 7 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (3) Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer systems (TARGET 2) betriebsbereit sind.
- (4) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen den Nennbetrag (wie in § 1(1) definiert) sowie sämtliche gemäß § 8 zahlbaren Zusätzlichen Beträge ein.

### § 8 (Steuern)

- (1) Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin an der Quelle von oder wegen irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden ("**Quellensteuern**"), zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin ist jedoch nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge wegen solcher Quellensteuern verpflichtet,
- (a) die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- (b) denen der Anleihegläubiger aus irgendeinem anderen Grund als allein der bloßen Tatsache, dass er Inhaber von Schuldverschreibungen oder Empfänger von Kapital oder Zinsen aus den Schuldverschreibungen ist, unterliegt, und zwar insbesondere wenn der Anleihegläubiger aufgrund einer persönlichen unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht derartigen Steuern, Gebühren oder Abgaben unterliegt, oder wenn der Anleihegläubiger für die Zwecke der betreffenden Steuergesetze als gebietsansässige natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union angesehen wird; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein



deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.
- (2) Im Falle einer Sitzverlegung der Emittentin in ein anderes Land oder Territorium oder Hoheitsgebiet gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland fortan auf dieses andere Land, Territorium oder Hoheitsgebiet bezogen.

### **§ 9 (Vorlegungsfrist, Verjährung)**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre reduziert. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

### **§ 10 (Kündigung)**

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung, im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen aus § 4 mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der vorzeitigen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- (a) Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 6 Wochen ab dem betreffenden Fälligkeitstermin gezahlt wurden; oder
  - (b) die Emittentin eine sonstige Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht oder schlecht erfüllt, es sei denn, diese Unterlassung kann geheilt werden und wird binnen 90 Geschäftstagen nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat geheilt; oder
  - (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
  - (d) ein zuständiges Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
  - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (3) Eine Kündigung gemäß § 10(1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und dieser in Textform zu übermitteln. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der gekündigten Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(4) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

### **§ 11 (Zahlstelle)**

- (1) Die Emittentin hat die flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland als Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") bestellt.
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu ernennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle(n) oder deren angegebenen Geschäftsstellen umgehend gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen Beschränkungen anderer Länder befreit.

### **§ 12 (Weitere Emissionen)**

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung und der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen dieser Anleihe haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Anleihe bilden.

### **§ 13 (Bekanntmachungen)**

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die erste Veröffentlichung maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien des Clearingsystems dies zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach Übergabe der Mitteilung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

### **§ 14 (Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter)**

- (1) Die Emittentin kann die Anleihebedingungen mit Zustimmung aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung ändern. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen mit den in dem nachstehenden § 14(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 8 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**qualifizierte Mehrheit**").
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger nach § 18 SchVG werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(4) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 14(2) zuzustimmen.
- (6) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 13.

### **§ 15 (Schlussbestimmungen)**

- (1) Die Form und Inhalt der Schuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage der folgenden Dokumente: (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearingsystem und der Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearingsystems sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearingsystems oder der Zahlstelle beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

## **BESCHREIBUNG DER VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER BESCHLÜSSE VON GLÄUBIGERN**

Die Anleihebedingungen betreffend die Anleihen sehen vor, dass die Bestimmungen des SchVG in Bezug auf Beschlüsse von Gläubigern von Schuldtiteln für die Wertpapiere gelten. Anleihegläubiger können daher Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder durch Beschlüsse, die im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung zu fassen sind, über andere Angelegenheiten in Bezug auf die Anleihen entscheiden. Jeder solche durch Gläubigerbeschluss ordnungsgemäß angenommene Beschluss ist für jeden Anleihegläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob dieser Gläubiger an der Abstimmung teilgenommen hat und ob dieser Gläubiger für oder gegen einen solchen Beschluss gestimmt hat.

Nachstehend werden einige der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Abstimmungen ohne Versammlungen und die Einberufung und Durchführung von Gläubigerversammlungen, die Fassung und Veröffentlichung von Beschlüssen sowie deren Umsetzung und die Anfechtung dieser vor deutschen Gerichten kurz beschrieben.

### **Bestimmte Vorschriften bezüglich der Abstimmung ohne Versammlung**

Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Der Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter deutscher Notar, (ii) falls ein gemeinsamer Vertreter der Gläubiger (der "**Gläubigervertreter**") bestellt wurde, der Gläubigervertreter, sofern dieser zur Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom zuständigen Gericht bestellte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe der Gläubiger ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Während dieses Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimmen gegenüber dem Abstimmungsleiter abgeben. In einer solchen Aufforderung muss auch im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gültig sind.

Der Abstimmungsleiter hat die Berechtigung jedes Gläubigers zur Stimmabgabe auf Grundlage von durch diesen Gläubiger erbrachten Nachweisen festzustellen und eine Liste der stimmberechtigten Gläubiger aufzustellen. Wurde festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder an der Abstimmung teilnehmende Gläubiger kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums eine Kopie des Protokolls dieser Abstimmung und die diesem beigefügten Anlagen von der Emittentin anfordern.

Jeder an der Abstimmung teilnehmende Gläubiger kann gegen das Ergebnis der Abstimmung innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Falls der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht abhilft, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Emittentin hat die Kosten der Abstimmung zu tragen und, für den Fall, dass das Gericht eine Versammlung einberufen hat, auch die Kosten des Verfahrens.

### **Für Abstimmungen ohne Versammlung geltende Vorschriften in Bezug auf die Gläubigerversammlungen**

Zudem finden die für die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlungen geltenden gesetzlichen Vorschriften auf jede Abstimmung ohne eine Versammlung entsprechend Anwendung. Nachstehend werden einige solcher Vorschriften zusammengefasst.

Gläubigerversammlungen können von der Emittentin oder gegebenenfalls dem Gläubigervertreter einberufen werden. Gläubigerversammlungen sind einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gläubiger, die fünf Prozent oder mehr der ausstehenden Anleihen halten, dies aus bestimmten gesetzlich gestatteten Gründen verlangen.

Versammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Anwesenheit und Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung können der Bedingung unterliegen, dass sich die Gläubiger vorher anmelden. In der Einberufungsbekanntmachung werden der für Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung erforderliche Nachweis sowie der Ort der Versammlung bestimmt.

Die Einberufungsbekanntmachung ist zusammen mit der Tagesordnung der Versammlung, in der die Vorschläge zur Beschlussfassung festgelegt sind, öffentlich zugänglich zu machen.

Jeder Gläubiger kann durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Gläubiger wertmäßig mindestens 50 % der ausstehenden Anleihen vertreten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist; dies gilt jedoch unter der Voraussetzung dass, für Beschlüsse, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit gefasst werden können, die Anwesenheit von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Anleihen für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

Alle gefassten Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu veröffentlichen. Für den Fall, dass die Anleihen in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft sind, sind Beschlüsse, die die Anleihebedingungen ändern oder ergänzen, durch Ergänzung oder Änderung der entsprechenden Globalurkunde(n) umzusetzen.

Bei in Deutschland gegen eine Emittentin angestregten Insolvenzverfahren ist ein Gläubigervertreter, sofern einer bestellt ist, verpflichtet und allein berechtigt, die Rechte der Gläubiger aus den Anleihen geltend zu machen. Alle von den Gläubigern gefassten Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen der Insolvenzordnung.

Verstößt ein Beschluss gegen das Gesetz oder die Anleihebedingungen, können die Gläubiger einen solchen Beschluss durch Klage anfechten. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses beim zuständigen Gericht zu erheben.

## **BESTEUERUNG**

POTENZIELLEN KAUFINTERESSENTEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD EMPFOHLEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN DES KAUFES, DES EIGENTUMS UND DER VERÄUßERUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN, EINSCHLIEßLICH DER AUSWIRKUNGEN STAATLICHER ODER LOKALER STEUERN, NACH DEN STEUERGESETZEN VON DEUTSCHLAND UND JEDEM LAND, IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND, ZU KONSULTIEREN. DIE JEWEILS RELEVANTEN STEUERGESetze KÖNNEN SICH AUF DIE ERTRÄGE AUS DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN AUSWIRKEN.

## ANGEBOT DER ANLEIHEN

### **Allgemeines**

Die SME AG beabsichtigt, die Anleihen ab dem 17.10.2019 bis voraussichtlich zum 28.10.2019 12:00 Uhr (der "Angebotszeitraum") zu einem Preis von 100 % des Nennbetrags der Anleihen (der "**Ausgabepreis**") anzubieten (das "**Angebot**"). Das Angebot wird eingestellt, falls der maximale Nennbetrag von Anleihen, den die Emittentin zu begeben beabsichtigt, bei Anlegern platziert wurde. Bestimmt die Emittentin eine Verkürzung des Angebotszeitraums, was auf eine Veränderung der Marktbedingungen zurückzuführen sein könnte, werden solche Veränderungen auf der Internetseite der Emittentin ([www.smeag.de](http://www.smeag.de)) und auf der Internetseite der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) veröffentlicht.

Die Ausgabe der Anleihen erfolgt voraussichtlich am 01.11.2019 (der "**Ausgabetag**").

Das öffentliche Angebot richtet sich an alle potenziellen Anleger im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt.

Im Rahmen der Anleihe bestehen keine Interessen seitens natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Emittentin; es bestehen auch keine Interessenkonflikte, die für die Anleihe von wesentlicher Bedeutung sind. Die Anleihen sind frei übertragbar.

### **Bedingungen und Einzelheiten des Angebots**

Das Angebot der Emittentin besteht aus einem öffentlichen Angebot an Anleger im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie aus einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in Deutschland und in bestimmten Rechtsordnungen im Europäischen Wirtschaftsraum und ggf. der Schweiz. Die Privatplatzierung erfolgt unter Beachtung der Ausnahmebestimmungen von der Prospektpflicht nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-VO**"). Eine Privatplatzierung in den USA ist nicht beabsichtigt.

Es besteht kein Übernahmevertrag für die Emission mit einem Institut.

Das Angebot beginnt am 17.10.2019 und ist zunächst bis voraussichtlich zum 28.10.2019 12:00 Uhr offen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot jederzeit zu beenden oder zu reduzieren. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für die Anleihen. Anleger können Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Anleihe von EUR 1.000,00 abgeben, wobei das Volumen der Zeichnungsangebote stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss und auf den Gesamtnennbetrag der Anleihen von bis zu EUR 30 Mio. begrenzt ist. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.

Es bestehen keine Vorzugszeichnungsrechte. Somit besteht auch kein Verfahren für die Verhandlungbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Die Emittentin veröffentlicht voraussichtlich am 29.10.2019 auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) sowie auf der entsprechenden Unternehmenswebsite der Emittentin ([www.smeag.de](http://www.smeag.de)) eine Bekanntmachung, welche die Ergebnisse des Angebots enthält.

Der Zinssatz, die Rendite und die für die Hinterlegung der ersten und zweiten Zinszahlung benötigten Mittel werden in einer Bekanntmachung ("**Pricing Notice**") auf der Webseite der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) und auf der Internetseite der Emittentin ([www.smeag.de](http://www.smeag.de)) vor oder am Tag der Begebung der Anleihen veröffentlicht. Der Zinssatz, die Rendite und die für die Hinterlegung der ersten und zweiten Zinszahlung benötigten Mittel werden am Pricing Datum ("**Pricing Date**") bestimmt, welches voraussichtlich am oder um den 1. Oktober 2019 liegen wird. Sollten die Emittentin und der Bookrunner eine Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist feststellen, die sich aus veränderten Marktbedingungen ergeben könnte, werden diese Änderungen in gleicher Weise wie die Pricing Notice veröffentlicht. Die Pricing Notice und jede andere Bekanntmachung (falls vorhanden)

werden für die Zwecke aller Rechtsordnungen veröffentlicht, in denen ein öffentliches Angebot in gleicher Weise gemacht wird.

Die Anleihen werden unter der Zuhilfenahme der Zeichnungsfunktionalität „DirectPlace“ der Deutsche Börse AG ("**DBAG**") und mittels eines Zeitungsartikels bzw. mehrerer Zeitungsartikel, die auch in Luxemburg verfügbar sind, öffentlich angeboten. Zur Nutzung berechtigt sind an der Frankfurter Wertpapierbörse ("**FWB**") zugelassene Handelsteilnehmer mit Zugang zur Börsen-EDV. Zudem kann die Emittentin die Anleihen über Kreditinstitute in Deutschland anbieten.

Institutionelle Investoren können Kaufangebote auch direkt bei der Zahlstelle flatex Bank AG, c/o BankM – Repräsentanz der flatex Bank AG, Mainzer Landstr. 61, 60329 Frankfurt am Main, Fax: +49 69 7191838 0, abgeben.

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Anleihen über die Zeichnungsfunktionalität „DirectPlace“ der DBAG erwerben möchten, müssen ihre Zeichnungsangebote über ihre jeweilige depotführende Stelle während des Angebotszeitraums über die Zeichnungsfunktionalität einstellen. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die depotführende Stelle (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Frankfurter Wertpapierbörse berechtigt und in der Lage ist („Handelsteilnehmer“).

Dies gilt auch für Anleger aus Luxemburg, die ihre Zeichnungsangebote ebenfalls über ihre depotführende Bank, die ein Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) ist, bei der Zeichnungsfunktionalität "DirectPlace" einstellen können. Anleger in Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt.

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ein. Der Orderbuchmanager im Sinne der Zeichnungsfunktionalität erfasst alle Zeichnungsanträge der Handelsteilnehmer in einem Orderbuch und leitet diese Zeichnungsanträge an die Zahlstelle zur Berücksichtigung im zentralen Orderbuch weiter. Die Zeichnungsanträge der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt.

Bei der Zeichnung handelt es sich nicht um Börsenhandel. Die Deutsche Börse übernimmt keine Prospektverantwortung und Prospekthaftung und ist nicht Anbieter der Anleihen.

Der Orderbuchmanager ist berechtigt in Absprache mit der Zahlstelle, die Zeichnung vorzeitig zu beenden. Die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist und der Grund dafür sind der DBAG vom Orderbuchmanager unverzüglich mitzuteilen. Übersteigt die Nachfrage nach den Wertpapieren das Angebot (Überzeichnung), hat der Orderbuchmanager in Absprache mit der Zahlstelle für die betroffenen Kaufaufträge eine anteilige Annahme durch die Zahlstelle (Repartierung) entsprechend zu berücksichtigen.

Die Zahlstelle flatex Bank AG nimmt in Abstimmung mit dem Emittenten am Ende der Zeichnungsfrist die durch den Orderbuchmanager übermittelten Kaufangebote durch Erteilung von Verkaufsaufträgen an. Die Zahlstelle ist bei der Annahme von Kaufangeboten frei; ein Anspruch der Anleger auf Annahme ihrer Kaufangebote besteht nicht.

Die Zeichnung der Anleihen kommt unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die gezeichneten Anleihen an dem in den Emissions- oder Ausgabebedingungen vorgesehenen Ausgabetag (rechtlich) nicht entstehen, d.h. am Ausgabetag nicht begeben werden, oder bei einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin nicht geliefert werden. Dies gilt unbeschadet etwaiger erteilter Ausführungsbestätigungen oder Schlussnoten. Erfüllungstag für die gezeichneten Anleihen ist der in den Emissions- oder Ausgabebedingungen genannte Ausgabetag, der zugleich Valutatag ist. Die Erfüllung der Geschäfte erfolgt über die Clearstream Banking AG.



## **Ausgabepreis, Verzinsung und Rendite**

Der Ausgabepreis für jede Anleihe beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100 % des Nennbetrags. Die Anleihen werden vom 01.11.2019 (einschließlich) bis zum 01.05.2025 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von [●] % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 1. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 01.11.2020.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und vollständiger Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt [●] %.

Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab.

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 01.05.2025 zu je 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen, soweit sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft oder entwertet worden sind.

## **Zuteilung der Anleihen und Angebotsbestätigung**

Die Zuteilung der Anleihen, (i) die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden oder (ii) für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsangebote abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Solange keine Überzeichnung (wie nachfolgend definiert) vorliegt, werden im Zuge der Zuteilung der Schuldverschreibungen (i) die Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots und (ii) die Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt.

Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Anleihen in Höhe des Zielvolumens von EUR 30 Mio. übersteigen. Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere bei der Überzeichnung, Zeichnungsangebote zu kürzen und einzelne Zeichnungsangebote zurückzuweisen. Im Übrigen erfolgt die Zuteilung nach freiem Ermessen der Emittentin. Im Fall, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem depotführenden Institut bzw. dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat.

Anleger, die Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace abgegeben haben, können bei ihrer depotführenden Stelle Auskunft über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erhalten.

Jeder Anleger, der einen Kaufantrag in Bezug auf die Anleihen abgegeben hat und dessen Kaufantrag insgesamt oder teilweise angenommen worden ist, erhält eine Bestätigung per E-Mail, Fax oder Post. Anleger, die ihre Kaufangebote über ihre depotführende Stelle abgegeben haben, erhalten die Bestätigung von dieser. Bevor ein Anleger eine Bestätigung erhält, dass sein Kaufantrag für die Anleihen insgesamt oder teilweise angenommen wurde, kann der Anleger seinen Kaufantrag reduzieren oder zurückziehen. Jeder Anleger erhält eine Bestätigung in Bezug auf die Ergebnisse des Angebots betreffend der entsprechenden Zuteilung der Anleihen. Es gibt keine Mindest- oder Höchstmenge an Anleihen, die gekauft werden können. Anleger können Kaufanträge für Anleihen eines beliebigen Betrags vorbehaltlich einer Mindeststückelung von EUR 1.000 abgeben.

Die Emittentin veröffentlicht voraussichtlich am 29.10.2019 auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) sowie auf der entsprechenden Unternehmenswebsite der Emittentin ([www.smeag.de](http://www.smeag.de)) eine Bekanntmachung, welche die Ergebnisse des Angebots, insbesondere den Nennbetrag der zu begebenden Anleihen, enthält.

### Lieferung der Anleihen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Anleihen sowie der im Rahmen der Privatplatzierung gezeichneten Anleihen erfolgt durch flatex Bank AG im Auftrag der Emittentin. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valutatag zum Ausgabetag der Anleihen.

Die Anleihen werden nach den Bestimmungen und Verfahrensweisen der Clearstream Banking AG gegen Zahlung des Ausgabepreises übertragen.

### Fortführung des Angebots

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot nach der ersten Zuteilung und Übertragung der Anleihen fortzuführen. Im Falle einer Verlängerung des Angebotszeitraums wird die Emittentin einen Nachtrag in Übereinstimmung mit Artikel 23 der Prospektverordnung zum Prospekt erstellen. Bis zum Erreichen von EUR 30 Mio. erfolgt eine Fortführung nicht unter 100 % des Ausgabepreises.

### Aufwendungen und Kosten in Verbindung mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten, Aufwendungen oder Steuern direkt in Rechnung stellen. Anleger haben sich über alle mit dem Kauf von Anleihen verbundenen Kosten, Aufwendungen oder Steuern, die in ihrem entsprechenden Wohnsitzland üblicherweise anfallen, sowie über alle Gebühren ihrer eigenen Depotbanken in Verbindung mit dem Erwerb oder der Verwahrung von Anleihen selbst zu informieren.

### Zeitplan

|  |  |
|--|--|
| 30. September 2019                             | Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF   |
| Unverzüglich nach Billigung                    | Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin ( <a href="https://unternehmensanleihe.smeag.de">https://unternehmensanleihe.smeag.de</a> ) und auf der Webseite der Börse Luxemburg ( <a href="http://www.bourse.lu">www.bourse.lu</a> ) |
| 17. Oktober 2019                               | Beginn des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung   |
| Voraussichtlich am 28. Oktober 2019, 12:00 Uhr | Ende der Angebotsfrist über die Zeichnungsfunktionalität   |
| Voraussichtlich am 01. November 2019           | Ausgabetag und Lieferung der Schuldverschreibungen (Valuta)  |
| Voraussichtlich am 01. November 2019           | Einbeziehung der Anleihe zum Handel im Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse   |

### Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Anleihen in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse wird beantragt. Die Einbeziehung der Anleihen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 01.11.2019. Die Emittentin behält sich vor, nach Beginn des Angebots, aber vor dem als Valutatag vorgesehenen 01.11.2019, einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

### **Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen**

Die Anleihen werden durch eine Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „Globalurkunde“) ohne Zinsschein verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (die „Clearstream“) verwahrt wird. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Anleihen bei Fälligkeit in Euro, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Clearstream zur Weiterleitung an die depotführenden Stellen der jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

### **Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot**

Die Emittentin und flatex Bank AG werden den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Anleihen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Anleihen.

### **Verkaufsbeschränkungen**

#### **Allgemeines**

Die Emittentin wird (nach bestem Wissen und Gewissen) alle anwendbaren Anleihegesetze und Verordnungen, die in einer Rechtsordnung gelten, in oder aus der sie Anleihen anbietet, verkauft oder überträgt oder den Prospekt besitzt oder verteilt, einhalten, und wird jegliche für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Übertragung der Anleihen durch die Emittentin erforderliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis im Rahmen der Gesetze und Regelungen, die in jeder Rechtsordnung, der sie unterliegt oder in der sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Übertragungen vornimmt, in Kraft sind, einholen, und die Emittentin trägt dafür keine Verantwortung.

#### *Europäischer Wirtschaftsraum*

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektverordnung umgesetzt hat (jeweils ein "Maßgeblicher Mitgliedstaat"), gibt die Emittentin mit Wirkung von dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektverordnung in dem Mitgliedstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") vor der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf die Anleihen, der in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat veröffentlicht und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Artikel 25 der Prospektverordnung bekanntgegeben wurde, kein Angebot von Anleihen an die Öffentlichkeit in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat ab, mit der Ausnahme, dass sie mit Wirkung von dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) ein Angebot solcher Anleihen an die Öffentlichkeit in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat abgeben kann, und zwar:

- (a) jederzeit an eine juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist,

- (b) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung) oder
- (c) jederzeit unter sonstigen Umständen, unter denen die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung nicht erforderlich ist,

unter der Voraussetzung, dass kein solches Angebot von Anleihen die Veröffentlichung eines Prospekts nach Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt nach Artikel 23 der Prospektverordnung durch die Emittentin erforderlich macht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Anleihen" im Hinblick auf Anleihen in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Angaben über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Anleihen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Anleihen zu entscheiden, wie von dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektverordnung in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Ausdruck "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129.

#### *Vereinigte Staaten von Amerika und deren Hoheitsgebiete*

Die Emittentin hat bestätigt, dass die Anleihen nicht im Rahmen des US-amerikanischen Securities Act von 1933, in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") registriert wurden und werden und innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**") an oder für Rechnung von oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder übertragen werden können, außer im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen nicht unterliegt. Die Emittentin hat bestätigt, dass weder sie noch Personen, die in ihrem Namen handeln, innerhalb der Vereinigten Staaten, außer in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act, Anleihen angeboten, verkauft oder übertragen haben oder diese anbieten, verkaufen oder übertragen werden. Demgemäß hat die Emittentin bestätigt, dass weder sie, ihre verbundenen Unternehmen, noch Personen, die in ihrem oder deren Namen handeln, in Bezug auf die Anleihen gezielte Verkaufsmaßnahmen (*directed selling efforts*) durchgeführt haben oder werden. In diesem Unterabsatz verwendete Begriffe haben die ihnen durch Regulation S zugewiesene Bedeutung.

#### *Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland*

Die Emittentin hat versichert, dass

- (a) sie jegliche Aufforderung oder jeglicher Anreiz zur Ausübung einer Investitionstätigkeit (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000, in seiner jeweils geltenden Fassung ("**FSMA**")), die sie im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Anleihen erhalten hat, lediglich unter solchen Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, und
- (b) sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA bei sämtlichen Handlungen, soweit sie im oder vom Vereinigten Königreich aus erfolgen oder dieses anderweitig betreffend, eingehalten hat und einhalten wird.

## **ALLGEMEINE ANGABEN/EINBEZIEHUNG DURCH VERWEIS**

### **Ermächtigung**

Die Auflegung und Emission der Schuldverschreibungen wurde durch Beschluss des Vorstands der Emittentin vom 26.09.2019 und durch Beschluss des Aufsichtsrats der Emittentin vom 26.09.2019 genehmigt.

### **Zahlstelle**

Die flatex Bank AG, Frankfurt am Main, handelt im Rahmen der Anleihe als Zahlstelle.

### **Clearing und Abwicklung**

Die Schuldverschreibungen wurden von der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zum Clearing angenommen. Den Schuldverschreibungen wurden die folgenden Schuldverschreibungsnummern zugeteilt: ISIN DE000A2YN7A3, WKNA2YN7A.

### **Börsenzulassung**

Eine Zulassung der Schuldverschreibung zum Handel in einem öffentlich-rechtlich regulierten Markt ist nicht beabsichtigt. Die Schuldverschreibung soll in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

### **Aufwendungen**

Die Gesamtaufwendungen für die Emission der Schuldverschreibungen belaufen sich voraussichtlich auf ca. EUR 1.100.000.

### **Gerichts- und Schiedsverfahren**

Wie im Abschnitt "ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE Emittentin - Rechts- und Schiedsverfahren" beschriebenen Fällen gibt es derzeit und gab es in den vergangenen zwölf Monaten keine Rechtsstreitigkeiten, Regierungs-, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SME AG hatten oder nach Ansicht der SME AG in Zukunft haben könnten.

### **Signifikante Veränderungen in der Finanz- bzw. Handelsposition**

Seit dem 31. Dezember 2018 hat es keine signifikanten Änderungen der Finanz- bzw. Handelsposition der Emittentin gegeben.

### **Angaben zum Ausblick**

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 nicht wesentlich negativ verändert. Es hat keine wesentliche Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin seit dem 31. Dezember 2018 stattgefunden.

### **Einbeziehung durch Verweis**

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen:

- (1) der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018, der aus Folgendem besteht:
  - Bilanz (Seite 29),
  - Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 30)
  - Kapitalflussrechnung (Seite 19)
  - Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen (Seiten 15, 31-33)

- Prüfungsvermerk (Seite 22 f.; 45-48)

Das Dokument kann auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden unter: [www.smeag.de](http://www.smeag.de)

- (2) der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017, der aus Folgendem besteht:
- Bilanz (Seite 25),
  - Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 26)
  - Kapitalflussrechnung (Seite 19)
  - Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen (Seiten 12, 27-29)
  - Prüfungsvermerk (Seite 22 f.; 42 f.)

Das Dokument kann auf der Internetseite der Emittentin abgerufen werden unter: [www.smeag.de](http://www.smeag.de). Die unter (1) und (2) angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Seitenzahlen des jeweiligen PDF-Dokuments.

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente sind auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) und der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ([www.esma.eu](http://www.esma.eu)) erhältlich und können bei der Emittentin auf der Internetseite (<https://unternehmensanleihe.smeag.de>) eingesehen werden.

Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger eine Papierversion des Prospekts anfordert, wird dem Anleger eine gedruckte Version des Prospekts zur Verfügung gestellt.

### **Einsichtnahme in Dokumente**

Solange die Schuldverschreibungen ausstehend sind, können Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle und auf der eigens für diese Anleihe eingerichteten Website der Emittentin <https://unternehmensanleihe.smeag.de> eingesehen werden:

- (a) die Satzung der Emittentin,
- (b) der Prospekt und etwaige Nachträge dazu,
- (c) die vorstehend aufgeführten durch Verweis einbezogenen Dokumente.

## **NAMEN UND ANSCHRIFTEN**

### **EMITTENTIN**

#### **Saxony Minerals & Exploration - SME AG**

Schwarze Kiefern 2  
09633 Halsbrücke

### **GLOBAL COORDINATOR AND BOOKRUNNER**

#### **flatex Bank AG**

Rotfeder-Ring 7  
60327 Frankfurt am Main

### **SELLING AGENT**

#### **GBR Financial Services GmbH**

Börsegasse 12  
1010 Wien

### **ZAHLSTELLE**

#### **flatex Bank AG**

Rotfeder-Ring 7  
60327 Frankfurt am Main

### **RECHTSBERATER**

*der Emittentin*

#### **Hengeler Mueller**

Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Bockenheimer Landstraße 24  
60323 Frankfurt am Main  
Deutschland

### **UNABHÄNGIGER ABSCHLUSSPRÜFER**

#### **Dr. Heide**

Comeniusstraße 32  
01307 Dresden